Die Clausthaler Bergbaukasse - Geschichte, Bedeutung und Rechtsnatur

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Hans Jürgen Gross
aus Göttingen

Göttingen 1967

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544311_0051

Die Clausthaler Bergbaukasse - Geschichte, Bedeutung und Rechtsnatur

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Hans Jürgen Gross
aus Göttingen

Göttingen 1967

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN

Berichterstatter: Prof. Dr. Ebel

Mitberichterstatter: Prof. Dr. Kroeschell

Tag der mündlichen Prüfung: 6. März 1967

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Schrifttumsverzeichnis	I-VI
Verzeichnis der benutzten Akten [1]	VII
Münzsorten	VIII
Maße und Gewichte	IX
Abkürzungsverzeichnis	IX
A. Vorbemerkung	1-3
B. Die Grundlagen	3-43
I. Politische Geschichte des Oberharzes	3-5
II. Geschichte des Oberharzer Bergbaues	5-36
1. Der Beginn der Bergbautätigkeit	5-6
2. Die Wiederaufnahme des Bergbaues im 16. Jahrhundert	6-11
3. Der Bergbau im 17. Jahrhundert	12-16
4. Die bergbauliche Entwicklung im 18. Jahrhundert	16-19
5. Der Übergang vom gewerkschaftlichen zum fiskalischen Bergbau im 19. Jahrhundert	19-23
Anhang: Das Magazinkornwesen	23-36
1. Beginn und Entwicklung bis 1693	23-26
2. Das Kornversorgungswesen in den Jahren 1693 bis 1737	26-28
3. Die Kornausmessungen seit 1737	29-31
4. Die Verteilung des Magazinschadens	31-33
5. Schlußbemerkung	34-36
III. Bergbehörden und Bergwerksverwaltung	36-43
1. Die Entstehung und Entwicklung der Bergbehörden	36-40
2. Der Einfluß der Bergbehörden auf die Bergwerksverwaltung	40-43
C. Die Bergbaukassen	43-111
I. Die Einführung der Bergbauakzise	43-53
II. Die Forterhebung der Bergbauakzise	53-57
III. Die Einziehung der Bergbauakzise	57-58
IV. Einrichtung und Verwaltung der Bergbaukassen	58-61

---

[1] Die benutzten Bergresolutionen und Bergamtsprotokolle sind nur jeweils in den Textanmerkungen ange-

Seite

V. Einkünfte, Leistungen und Vermögensstand der Bergbaukassen bis 1788 61-91
1. Die Andreasberger Bergbaukasse 62-63
2. Die Altenauer Bergbaukasse 63-66
3. Die Clausthaler Bergbaukasse 66-85
a) Beginn und Entwicklung bis 1728 66-71
b) Die Bergbaukasse in den Jahren 1729 bis 1755 71-76
c) Die weitere Entwicklung bis 1788 76-83
d) Zusammenfassung und abschließende Betrachtung 83-85
4. Die Communion-Bergbaukasse 85-91
VI. Die Clausthaler Bergbaukasse in der Zeit bis 1868 91-107
1. Aufgaben und Vermögensstand bis 1830 91-94
2. Die weitere Entwicklung bis 1850 94-96
3. Die Stellungnahme des Berg- und Forstamts zur Vereinigung der Bergbaukasse mit der Zehntkasse 97-98
4. Die Neuordnung der Kassenverhältnisse in den Jahren 1862 bis 1866 98-101
5. Das Statut für die Clausthaler Bergbaukasse vom 14. Dezember 1868 101-107
VII. Die weitere Geschichte der Clausthaler Bergbaukasse 107-111
1. Leistungen und Vermögensstand bis 1945 107-110
2. Die gegenwärtige Bedeutung der Bergbaukasse 110-111

D. Die Rechtsnatur der Clausthaler Bergbaukasse 111-141
I. Die Rechtsgrundlagen 111-117
II. Die Rechtsstellung der Clausthaler Bergbaukasse nach privatem Recht 117-128
1. Die Rechtsstellung bis zum Erlaß des Statuts von 1868 118-126
a) Ursprung und Entwicklung der gemeinrechtlichen Lehre von den juristischen Personen 119-122
b) Die Bergbaukasse als juristische Person des gemeinen Rechts 123-126
2. Die Rechtsstellung seit Erlaß des Statuts von 1868 126-128
III. Die Bergbaukasse als juristische Person des öffentlichen Rechts 128-141

Seite

1. Theoretisches zur Abgrenzung zwischen juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts 128–131
2. Anzeichen für den öffentlich-rechtlichen Status der Bergbaukasse 132–136
3. Zusammenfassung und Ergebnis 136–137
4. Die Rechtsform der Bergbaukasse 137–141

E. Ausblick 141–142

Anhang Nr. 1: Zellerfelder Bergresolutionen de 1701 – 1702, Nr. 49 143–146

Anhang Nr. 2: Statut für die Clausthaler Bergbaukasse vom 14. Dezember 1868 147–150

Schrifttumsverzeichnis.

Achenbach, Heinrich, Die Verfassung des Communion-Harzes, in ZfB 8 (1867), S. 66 ff.

Albert, Die Bergwerks-Verwaltung des Hannoverschen Oberharzes in den Jahren 1831 - 1836, Berlin 1837.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten, erläutert durch Th. F. Oppenhoff, Berlin 1870.

Arndt, Adolf, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten nebst vollständigem Kommentar, 8. Aufl., Freiburg 1914.

Bender, Bernd, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2.Aufl., Freiburg 1956.

Böse, Christian, Generale Haushalts-Principia von Berg-, Hütten-, Saltz- und Forstwesen, in specie vom Hartz, Leipzig und Frankfurt 1753.

Boldt, Gerhard, Die Rechtsnatur der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, in ZfB 99 (1958), 148 ff.

Bornhardt, Wilhelm, Geschichte des Harzer Bergbaues, Sonderdruck aus Görges-Spehr, Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten, Braunschweig 1927.

Brassert-Gottschalk, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten mit Kommentar, 2. Aufl., Bonn 1914.

Brüning, Kurt, Der Bergbau im Harze und im Mansfeldschen, Braunschweig 1926.

Calvör, Henning, Historische Nachrichten von der Unter- und gesamten Oberharzischen Bergwerke ersten Aufkunft, Braunschweig 1765.

Dabelow, Christoph Christian, Handbuch des gemeinen römischen Privatrechts, Teil I, Halle 1803.

ders., Handbuch des Pandecten-Rechts, 3. Teil, Halle 1818.

Dernburg, Heinrich, System des Römischen Rechts. Der Pandekten 8. Aufl., 1. Teil, Berlin 1911.

Ebel, Wilhelm, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2. erw. Aufl., Göttingen 1958.

Ebersbach, Harry, Die Stiftung des öffentlichen Rechts, Göttingen 1961.

Engel, Franz, Tabellen alter Maße, Gewichte und Münzen in: Methodisches Handbuch für Heimatforschung in Niedersachsen, herausgegeben von Helmut Jäger, Hildesheim 1965.

Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbband, 15. Aufl., Tübingen 1959.

Forsthoff, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Band: Allgem. Teil, 8. Aufl., München und Berlin 1961.

ders., Die Verwaltung als Leistungsträger, Berlin und Stuttgart 1938.

Gatterer, Christoph Wilhelm Jakob, Anleitung, den Harz und andere Bergwerke mit Nuzen zu bereisen (in vier Teilen), Göttingen 1785.

v.Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Band I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868.

ders., Deutsches Privatrecht, I. Band, Leipzig 1895.

Grefe, F. B., Hannovers Recht, 1. Teil, 3. Aufl., Hannover 1860.

Greuer, Johannes-Traugott, Die Oberharzer Knappschaftskassen vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Oberharzer Bergleute (phil. Dissertation), Göttingen 1961. Benutzt wurde ein maschinenschriftliches Exemplar, das sich in der Bibliothek des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld befindet.

Günther, Friedrich, Die Bergfreiheiten des früheren Kommunion-Oberharzes und ihre Geschichte, Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, 39. Jgg., Wernigerode 1906.

ders., Die älteste Geschichte der Bergstadt St. Andreasberg und ihre Freiheiten, in ZdHV 42 (1909), S. 194 ff.

Hake, Hardanus, Die Bergchronik des H.H., Pastors zu Wildemann, in: Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes, Band 2, Wernigerode 1911 (besorgt von H. Denker).

Halfeld, C. J. P., Bemerkungen über die Clausthalischen Zehnt-Casse-Bücher. Ein Beytrag zum Clausthalischen Rechnungswesen. Manuscript. Clausthal 1797.

Hampe, A., Das particulare Braunschweigische Privatrecht, 2. Aufl., Braunschweig 1901.

Harzkornmagazin, Die Aufhebung des H. in Osterode, in Glückauf, Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift 47. Jgg. (1911), S. 481.

Hausmann, J. Fr. L., Über den gegenwärtigen Zustand und die Wichtigkeit des Hannoverschen Harzes, Göttingen 1832.

Heise, Arnold, Grundriß eines Systems des gemeinen Zivilrechts, Heidelberg 1807.

Heymann, Wilhelm, Wesen und Notwendigkeit der öffentlichen Anstalt, Berlin 1950.

Höpfner, Ludwig Julius Friedrich, Theoretisch-practischer Commentar über die Heineccischen Institutionen, 7. Aufl., Frankfurt/Main 1803.

Honemann, Rudolph Leopold, Die Alterthümer des Harzes, Teil 2, Clausthal 1754.

Huber, Ernst Rudolf, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1. Band, 2. Aufl., Tübingen 1953.

Jellinek, Walter, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. (Neudruck),

Jeß, Edmund, Die Körperschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staat, jur. Diss. Göttingen 1935.

Jugler, Die Bergwerksverwaltung des Hannoverschen Oberharzes seit 1837 und der Ernst-August-Stollen, Berlin 1874.

Kaser, Max, Das römische Privatrecht, München 1955.

Klostermann, R., Lehrbuch des Preußischen Bergrechtes, Berlin 1872.

Köttgen, Arnold, Die rechtsfähige Verwaltungseinheit, Berlin 1939.

Korte, Hans, Verfassung und Verwaltung des Landes Niedersachsen, Göttingen 1962.

Krautschneider, Erich, Direktionsprinzip und Inspektionsprinzip, in ZfB 103 (1962), 26 ff.

ders., Die Entwicklung des Bergrechts in Deutschland bis zum Erlaß der Landesberggesetze, in ZfB 103 (1962), 433 ff.

Krüger, Hildegard, Juristische Personen des öffentlichen Rechts, in DÖV 1951, 263 ff.

Kuntze, Johannes Emil, Cursus des Römischen Rechts, Leipzig 1869.

Lahmeyer, Carl, Die Bergbaukasse zu Clausthal in ZfB 24 (1883), S. 154 ff.

ders., Der gewerkschaftliche Bergbau des Oberharzes, seine Entwicklung und sein Ende, in ZfB 21 (1880), S. 294 ff.

ders., Das Magazinkornwesen des oberharzer Bergbaues in seiner geschichtlichen Entwickelung und jetzigen Gestaltung, in ZfB 30 (1889), S. 211 ff.

Lengemann, A., Geschichtliche Bemerkungen über den Oberharzer Bergbau, in "Das Berg- und Hüttenwesen des Oberharzes, herausgegeben von Banniza u.a.", S. 69 - 107, Stuttgart 1895.

Liermann, Hans, Handbuch des Stiftungsrechts, I. Band, Tübingen 1963.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Band, 3. Aufl., München und Leipzig 1924.

Meurer, Christian, Die Juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1901.

Meyer, Franz Johann Friedrich, Bergrechtliche Beobachtungen bey ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen und Informaten vor den Oberharzischen Bergämtern. Leipzig 1803.

ders., Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfaßung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter. Ein Beytrag zur Geschichte der Deutschen. Leipzig 1817.

Mitteis, Ludwig, Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians, 1. Band, Leipzig 1908.

Morich, Heinrich, Chronik der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Clausthal-Zellerfeld 1939.

Motive der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Vormaligen Königreichs Hannover, in ZfB 8, 157 ff.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band I, Allgem. Teil, Berlin und Leipzig 1882.

Mühlenbruch, Christian Friedrich, Lehrbuch des Pandekten-Rechts, 1. Teil, Halle 1835.

Müller-Erzbach, Rudolf, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, Stuttgart 1917.

Nöggerath, Adalbert, Der bergfiscalische Teil des Oberharzes, Berlin 1883.

Das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld und der Bergbau in seinem Bezirk, herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit des Oberbergamts, der Bergbau-Unternehmen, der Bergbau-Spezialgesellschaften und der Zulieferindustrie. Internationale Industrie-Bibliothek Band 80/175, 1965.

Oertmann, Paul, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Berlin 1927.

Ostmann, Friedrich Heinrich Conrad, Codex rerum metallicarum Hercyniae, Tom. II, I. Band (A - D), Zellerfeld 1827.

Planck, Gottlieb, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, I. Band, 4. Aufl., Berlin 1913.

v.Praun, G. S. A., Collectanea von Berg- und Hüttenwercken auf dem Harz (Handschrift ohne Datum). Staatsarchiv Wolfenbüttel: VI Hs 20 Nr. 17.

Puchta, Georg Friedrich, Pandekten, 9. Aufl. (besorgt von A. F. Rudorff), Leipzig 1869.

Regelsberger, Ferdinand, Pandekten, I. Band, Leipzig 1893.

Reicke, Siegfried, Stiftungsbegriff und Stiftungsrecht im Mittelalter, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Band 53, 247 ff.

Roggemann, Ingelore, Die Rechtsnatur der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, in ZfB 104 (1963), 28 ff., 153 ff., 312 ff.

Roßhirt, Über juristische Personen, in AcP 10, 313 ff.

v.Roth, Paul, Über Stiftungen, in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 1 (1857), 189 ff.

ders., System des Deutschen Privatrechts, 1. Teil, Tübingen 1880.

Rudorff, Otto, Das hannoversche Privatrecht, Hannover 1884.

v.Savigny, Friedrich Carl, System des heutigen Römischen Rechts, Band 2, Berlin 1840.

Schaer, O., Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurfürsten Ernst August 1680 - 1698, Hannover 1813.

Schell, F., Der Bergbau am nordwestlichen Oberharze, Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Berlin 1882.

Schnell, Wilhelm, Der Altenauer Bergbaubezirk, Band 46 der Schriften der Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens, e.V., (neue Folge), Bremen-Horn 1954.

Schnorr von Carolsfeld, Ludwig, Geschichte der juristischen Person, 1. Band, München 1933.

Seuffert, Johann Adam, Praktisches Pandektenrecht, 1. Band, 4. Aufl. (besorgt von E.A.Seuffert), Würzburg 1860.

Siber, Heinrich, Römisches Recht in Grundzügen für die Vorlesung, Berlin 1928.

Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand, Das practische gemeine Civilrecht, Band I, 3. Aufl., Leipzig 1868.

Sohm, Rudolph, Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts, 15. Aufl., München und Leipzig 1917.

Steinacker, Adolf, Particulares Privatrecht des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttel 1843.

Stobbe, Otto, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 1. Band, 3. Aufl., Berlin 1893.

Thibaut, Anton Friedrich Justus, System des Pandekten-Rechts, I. Band, 8. Aufl., Jena 1834.

ders., 1. Aufl., Jena 1805.

v. Turegg-Kraus, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 4. Aufl., Berlin 1962.

v.Vangerow, Karl Adolf, Lehrbuch der Pandekten, I.Band, 6. Aufl., Marburg 1851.

Veith, Heinrich, Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen, Breslau 1871.

Völkel, Carl, Grundzüge des Bergrechts unter besonderer Berücksichtigung des Bergrechts Preußens, 2.Aufl., Berlin und Leipzig 1924.

v.Wächter, Carl Georg, Pandekten,Band I, Leipzig 1880.

Wagner, Thomas, Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris, Leipzig 1791.

Weber, Werner, Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 2. Aufl., München und Berlin 1943.

ders., Die Traditionsklauseln der Niedersächsischen Verfassung, in Neues Archiv für Niedersachsen Band 12 (1963), S. 178 ff.

Willecke, Raimund, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Clausthaler Bergbaukasse, in Bergbau-Rundschau 1953, 256.

Windscheid, Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechts, Band I, 4.Aufl., Düsseldorf 1875.

Wolff, Hans Julius, Verwaltungsrecht I, 4. Aufl., München und Berlin 1961;
Verwaltungsrecht II, München und Berlin 1962.

Verzeichnis der benutzten Akten.

1. Akten des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld:

Fach	Akte	Fach	Akte
1763	2	1770	30
1764	5	1770	32
1764	6	1770	33
1765	9	1770	34
1765	10	1770	35
1765	11	1770	37
1765	12	1770	38
1765	13	1770	39
1765	14	1779	1
1765	15	1803	13
1766	14	1804	3
1766	15	1804	5
1766	16	1870	2
1767	17	1872	5
1767	18	91	6
1767	19	96	17
1767	20		
1767	21		
1767	22		
1768	23	Akte XXV $\frac{4}{}$ a 1 Bd. I	
1768	24	Akte XXV $\frac{4}{}$ a 1 Bd.II	
1769	25	Akte XXV $\frac{4}{}$ a 2 Bd. I	
1769	26	Akte XXV $\frac{4}{}$ a 3 Bd. I	
1769	28	Akte XXV $\frac{4}{}$ b 9 Bd. V	

2. Niedersächsisches Staatsarchiv Hannover:

Cal. Br. Arch. Des. 4 I A Nr. 96 $\frac{a}{}$.

Münzsorten.

Bis 1836:

1 Reichsthaler = 36 Mariengroschen
20 Mariengroschen = 1 Gulden (Mariengulden)
1 Mariengroschen = 8 Pfennige.

Von 1836 bis 1857:

1 Thaler = 24 Gute Groschen
1 Guter Groschen = 12 Pfennige.

Nach 1857:

1 Thaler = 30 Groschen
1 Groschen = 10 Pfennige.

Ab 1820 wurde im Oberharz die Konventionsmünze an Stelle der bisherigen Kassenmünze eingeführt (vgl. Oberharzische B.-Resol. vom Jahre 1816, § 2).
1 Rthlr. Kassenmünze = 1 Rthlr. 4 gl. Konventionsmünze.
Durch § 5 des Münzgesetzes vom 8. April 1834 (Hann. GS., S. 5) wurde die Konventionsmünze auf den Landesmünzfuß umgestellt.
1 Thlr. Konventionsmünze = 1 Thlr. 8 Pfennige Courant.

Kaufkraft der alten Währung im Vergleich mit derjenigen der Jahre 1937 bis 1939 (nach Engel, Tabellen alter Maße, Gewichte und Münzen, S. 100):
1546 - 1572: 1 Rthlr. = 38,34 RM
1611 - 1622: 1 Rthlr. = ca. 25 RM
1622 - 1775: 1 Rthlr. = 18 - 24 RM.

Maße und Gewichte.

1 Lachter = 2,092 m
1 Malter = 6 Himten
1 Himten = ca. 22 kg
1 Stübchen = 4 Maß = 3,8 l
1 Quartier = 0,94 l
1 Maß = 1/4 Stübchen = 0,95 l.

Abkürzungsverzeichnis.

ABG = Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (GS., S. 705)

AcP = Archiv für die civilistische Praxis

BAG = Bundesarbeitsgericht

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

Clausth. bzw. Zellerf. BA.-Prot. = Clausthaler bzw. Zellerfelder Bergamtsprotokolle

Clausth. bzw. Zellerf. B.-Resol. = Clausthaler bzw. Zellerfelder Bergresolutionen

Fl. (fl.) bzw. Mfl. (mfl.) = Gulden (Mariengulden)

Mgr. (mgr.) bzw. Mgl. (mgl.) = Mariengroschen

RdA = Recht der Arbeit

Rthlr. = Reichsthaler

ZdHV = Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde

ZfB = Zeitschrift für Bergrecht.

A. Vorbemerkung.

Die Clausthaler Bergbaukasse stellt nach ihrer Entstehungsgeschichte, ihrer Zielsetzung und Organisation eine Einrichtung dar, die in der Geschichte des deutschen Bergbaues ihresgleichen sucht und insbesondere - trotz mancher Ähnlichkeiten - nicht mit den in § 245 ABG erwähnten Bergbauhilfskassen [1] gleichgesetzt werden kann. Wenn ihre Wirksamkeit in der Gegenwart auch nur noch äußerst begrenzt ist, so verdient sie doch schon angesichts ihrer für den Oberharzer Bergbau und die dortige Bevölkerung so segensreichen Tätigkeit in der Vergangenheit eine eingehende Betrachtung. Zudem dürften die gegenwärtige und die künftige Verwaltung und Verwendung der Kassenmittel von zumindest regionalem Interesse sein.
Diese Arbeit soll zum einen die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Clausthaler Bergbaukasse aufzeigen und zum anderen ihre Rechtsnatur nach geltendem Recht bestimmen.
Neben dem angegebenen Schrifttum sind dabei im wesentlichen die Clausthaler und Zellerfelder (Communion-) Bergamtsprotokolle, die landesherrlichen Bergresolutionen für den einseitigen und den Communion-Oberharz sowie die Bergbaukasse betreffende Akten benutzt worden, die sich in der Bibliothek des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld befinden. Die Protokolle der wöchentlichen Sitzungen des Clausthaler und des Zellerfelder Bergamts sind von den letzten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts an bis zum Jahre 1850 in mehreren hundert Bänden vollständig und in zeitlicher Reihenfolge geordnet erhalten [2]. Die landesherrlichen Bergresolutionen sind nahezu lückenlos vom letzten Viertel des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gebunden überliefert. Sie fußten,

---

1) Vgl. auch das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863 (Preuß.GS.,S.365).

2) Obwohl das Zellerfelder Bergamt im Jahre 1818 aufgehoben und seine Geschäfte durch das Clausthaler Bergamt übernommen wurden, hat man auch nach diesem Zeitpunkt bis 1841 Zellerfelder Bergamtsprotokolle fortgeführt.

wie ihr Einleitungstext besagt, auf sog. Relationen, die eine fürstliche Kommission gemeinsam mit den höheren Bergbeamten auf Grund der in der Regel jährlich von den Bergbehörden erstellten Bergrechnungen für den Landesherrn verfaßte. Die Resolutionen wurden den Bergbehörden als verbindliche Anweisungen für die Bergwerksverwaltung und Rechnungsführung zugestellt. Sie wurden mit dem zurückliegenden Rechnungsjahr benannt, das Gegenstand der Rechnungsprüfung war, bezogen sich aber auch auf die Gegenwart und in ihren Anweisungen auf die Zukunft. Daraus erklärt es sich, daß gelegentlich zeitlich spätere Ereignisse und Bestimmungen mit Resolutionen früheren Datums belegt werden. Andererseits führten Verzögerungen bei der Ausfertigung der Resolutionen oft zu erheblichen zeitlichen Verschiebungen, so daß die Resolutionen sich häufig auf einen bereits länger zurückliegenden Zeitpunkt beziehen. Das zeigt sich besonders bei den Communion-Resolutionen, die für den Communion-Oberharz sowohl von der Wolfenbütteler als auch von der Hannoverschen Herrschaft mit gleichem Inhalt erlassen wurden.

Angesichts des Umfanges der - ungedruckten - Quellen und der Tatsache, daß hierzu kein Inhalts- oder Sachverzeichnis vorhanden ist, das ein schnelles Auffinden der auf die Bergbaukasse bezogenen Stellen ermöglicht hätte, hätte eine vollständige Auswertung des vorhandenen Materials übermäßig lange Zeit in Anspruch genommen und wohl auch den zulässigen Rahmen dieser Arbeit gesprengt. Die urkundlichen Erwähnungen der Bergbaukasse sind daher nur soweit verwertet worden, als dies erforderlich war, um die geschichtliche Entwicklung der Kasse in ihren Grundzügen darzustellen. Die Hinweise von Ostmann in seinem "Codex rerum metallicarum Hercyniae", einem achtbändigen handgeschriebenen Werk mit Registerband, reichten insoweit allerdings nicht aus, weil sie lediglich eine eng begrenzte Auswahl von Quellen geben, die wohl in erster Linie für den Dienstgebrauch der Clausthaler Bergamtsbedienten bestimmt war, um diesen die Übersicht über die im Laufe der Zeit kaum noch überschau-

bar gewordenen Prinzipien und Observanzen zu ermöglichen.
Zu den zitierten Quellen sei hinsichtlich der Zeitangaben noch folgendes angemerkt: Wie in anderen Bergbaugebieten war auch im Oberharzer Bergbau das Rechnungsjahr in vier Quartale eingeteilt. Es begann mit Trinitatis, dann folgten die Quartale Crucis, Luciae und Reminiscere. Jedes dieser Quartale und somit auch des Rechnungsjahres waren dadurch verschoben. Erst wenn ein volles Quartal mit dreizehn Wochen als sog. Nebenquartal Luciae eingeschoben werden konnte, war der Unterschied zum Kalenderjahr beseitigt, und das Quartal Reminiscere konnte wieder am 1. Januar beginnen. Es ist also kein Irrtum, wenn beispielsweise ein Sachverhalt, der am 19. Februar 1707 vor dem Bergamt verhandelt wurde, mit dem scheinbar viel späteren Bergamtsprotokoll Nr. 13 Reminiscere 1707 belegt wird. Diese Datierungsfrage erscheint jedoch für die Darstellung ohne größere Bedeutung, so daß bei den zitierten Bergamtsprotokollen auf die Angabe des Datums verzichtet worden ist. Im übrigen wurde die Zeitdifferenz zwischen Kalender- und Rechnungsjahr im 19. Jahrhundert bereits früher ausgeglichen, nämlich dann, wenn sie eine Woche betrug.

B. Die Grundlagen.

I. Politische Geschichte des Oberharzes [1].

Wie bereits eingangs gesagt, hat die Clausthaler Bergbaukasse dem Oberharzer Bergbau entscheidende Hilfestellung gegeben. Unter dem Oberharz hat man dabei im wesentlichen das Gebiet der sieben Bergstädte Zellerfeld, Grund, Wildemann, Lautenthal, Clausthal,

---

1) Diese Darstellung stützt sich im wesentlichen auf Achenbach, Die Verfassung des Communion-Harzes, in ZfB 8, S. 66 ff.; Greuer, Die Oberharzer Knappschaftskassen vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, S. 2 u. 3; Lengemann, Geschichtliche Bemerkungen über den Oberharzer Bergbau, S. 72 ff.

Altenau und Andreasberg zu verstehen. Die wechselvolle politische Geschichte dieses Gebietes soll im folgenden kurz umrissen werden.
In frühesten Zeiten kaiserlicher Bannforst, gehörte der Harz später zum Herzogtum Sachsen, das mit dem Sturze Heinrichs des Löwen 1181 aufgelöst wurde. Dessen Enkel, Herzog Otto das Kind, erhielt 1235 das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg als Reichslehen, zu dem im wesentlichen die späteren Fürstentümer Lüneburg, Calenberg, Braunschweig, Göttingen und Grubenhagen gehörten. Bei den weiteren Erbfolgen wurden die Braunschweig-Lüneburgischen Lande unter den Söhnen und Enkeln Ottos I. mehrfach geteilt, wobei anfangs drei neue Teile entstanden, nämlich Grubenhagen sowie die bald wieder vereinigten Braunschweig und Göttingen.
Von diesen Teilungen wurde auch der Oberharz betroffen, wobei die Bezirke Clausthal, Altenau und Andreasberg an die Grubenhagensche Linie fielen, während die Braunschweig-Wolfenbütteler Linie das Gebiet von Zellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal erhielt. Für kurze Zeit wich diese Zweiteilung einer Aufspaltung in drei Herrschaftsbereiche, als 1402 die Grafen von Hohnstein (Hohenstein) die zu Grubenhagen gehörige Grafschaft Lutterberg mit der Bergstadt Andreasberg zu Lehen erhielten. Mit dem Tode des letzten Grafen von Hohnstein im Jahre 1593 fiel das Lehen an die Grubenhagensche Linie zurück.
Als diese 1596 ausstarb, nahm Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel das Fürstentum Grubenhagen in Besitz, so daß der Oberharz in einer Hand vereinigt war. Nach einem langwierigen Rechtsstreit mußte jedoch der Sohn des Herzogs Heinrich Julius, Friedrich Ulrich, auf Grund eines Urteils des Reichskammergerichts im Jahre 1617 Grubenhagen an die Herzöge der Celler Linie herausgeben.
Mit dem Tode Friedrich Ulrichs im Jahre 1634 starb die Wolfenbütteler Linie aus und ihre Besitzungen wurden in dem Erbvergleich vom 14. Dezember 1635 unter den Agnaten des Lüneburgischen Hauses, das in drei

Linien zerfiel, aufgeteilt. Von der Teilung ausgenommen wurde jedoch der ehemals Wolfenbütteler Oberharz. Man beschloß vielmehr, die Bergwerke und Forsten um Zellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal sowie das Eisenwerk bei Gittelde in gemeinschaftliche Verwaltung zu nehmen. Da die Teilung des Erbes im übrigen "nach Köpfen" erfolgte, waren die Harburger und die Dannenberger Linie mit je 2/7, die Celler Linie mit 3/7 an der Gemeinschaft, der sog. Communion, beteiligt. Als die Harburger Linie 1642 ausstarb, wuchs der Dannenberger und der Celler Linie noch je 1/7 zu. Die Dannenberger Linie erhielt im übrigen das Fürstentum Wolfenbüttel und nahm dort ihren Sitz.
Der Grubenhagensche Oberharz, auch einseitiger Oberharz genannt, war nach dem Tode Herzog Christian Ludwigs 1665 Gegenstand eines Erbstreits. Dieser endete mit einem Vergleich, durch den das Fürstentum Grubenhagen mit Calenberg-Göttingen vereinigt wurde. Herzog Johann Friedrich, dem dieses Gebiet zufiel, nahm seinen Sitz in Hannover.
Die Oberharzer Communion dauerte etwa 150 Jahre. Dann endete sie durch den Rezeß vom 4. Oktober 1788, in dem die vier Communion-Bergstädte dem Kurfürstentum Hannover zugeschlagen wurden. Hannover, später (seit 1814) Königreich, hatte damit die Herrschaft über den gesamten Oberharz und seine Bergwerke erlangt. Diese Herrschaft wurde nur von 1806 bis 1813 unterbrochen, als der Oberharz dem von Napoleon I. neugegründeten Königreich Westfalen zugehörte. Sie endete mit dem Anfall Hannovers an Preußen im Jahre 1866.

II. Geschichte des Oberharzer Bergbaues.

1. Der Beginn der Bergbautätigkeit.

Die Geschichte des Bergbaues im Oberharz, in der die Bergbaukasse eine gewichtige Rolle gespielt hat, beginnt vermutlich im 13. Jahrhundert. Ältestes Dokument, das vom Bergbau spricht, ist die Verordnung Herzog Albrechts des Großen vom St. Marcustage (25. April)

1271 mit dem Titel "Jura et Libertates Silvanorum"[1]. Sie spricht von "tegghen" (Zechen) und "Hutten in deme harte". Nähere Einzelheiten über die Erzsuche in dieser Zeit, zu der vermutlich die günstigen Funde im Rammelsberg den Anlaß gegeben hatten, sind nicht bekannt. Insbesondere lassen sich auch keine bestimmten Angaben darüber machen, ob der Bergbau in diesem ersten Abschnitt schon zu einiger Blüte gelangte. Sehr bedeutend kann er jedoch nicht gewesen sein, denn es gibt keinen Anhalt dafür, daß in dieser Zeit schon größere Ansiedlungen entstanden sind.
In den Jahre 1347 - 1349 wurde auch der Oberharz von der in ganz Europa wütenden Pest heimgesucht. Fast die gesamte bergbautreibende Bevölkerung fiel ihr zum Opfer, und da sich nicht genügend neue Ansiedler einfanden, kam der Bergbau völlig zum Erliegen.

2. Die Wiederaufnahme des Bergbaues im 16. Jahrhundert.

Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden in der Gegend um Andreasberg wieder Schürfversuche unternommen [2]. Sie scheinen jedoch nicht sehr bedeutend und auch nicht von Dauer gewesen zu sein.
Die eigentliche Wiederaufnahme eines planvollen Bergbaues am Oberharz wird man um das Jahr 1520 anzusetzen haben. Schon zuvor hatte Herzogin Elisabeth von Braunschweig im Iberge bei der späteren Bergstadt Grund nach Eisen schürfen und zum Vertrieb der Eisenwaren bei Gittelde eine Eisenfaktorei errichten lassen. Als ihr Enkel, Heinrich der Jüngere, 1521 die Regierungsgeschäfte übernahm, setzte er nicht nur diese Unternehmungen im verstärkten Maße fort, sondern ließ zugleich auch den Silberbergbau als neuen

---

[1] Abgedruckt bei Th.Wagner, Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris, Sp. 1021 ff.

[2] Greuer aaO., S.4; Lengemann aaO., S.84. Die älteste urkundliche Nachricht stammt aus dem Jahre 1487, vgl. Günther, Die älteste Geschichte der Bergstadt St.Andreasberg und ihre Freiheiten, in ZdHV 42 (1909), S. 194 ff.

Industriezweig aufnehmen. Zunächst betrieb er den Bergbau im wesentlichen auf eigene Rechnung [1]. Sehr bald ging er jedoch dazu über, nach sächsischem und böhmischem Vorbild Private zu den Bergwerksunternehmungen zuzulassen, die ihm hierfür einen bestimmten Gewinnanteil zu entrichten hatten.
Etwa um die gleiche Zeit wie im Wolfenbüttelschen Oberharz ließen auch die Grafen von Hohnstein den Bergbau in der Gegend um Andreasberg aufnehmen. Im Grubenhagenschen Teil setzte die Bergbautätigkeit dagegen erst etwa 30 Jahre später ein.
Da ein einzelner kaum die für den Betrieb einer Grube erforderlichen Mittel aufzubringen vermocht hätte, das Betriebsrisiko auch für einen Alleinunternehmer zu groß gewesen wäre, war der gewerkschaftliche Betrieb die gegebene Unternehmensform. So gehen denn die landesherrlichen Erlasse auch stets von einer gewerkschaftlichen Betriebsform aus. Die Regelzahl der Anteile (Kuxe) an einer Grube betrug 128, wovon 4 der Landesherr als Erb- und Freikuxe [2] erhielt. Hinzu kamen für die nächstgelegene Gemeinde sowie für Kirche und Schule noch 2 [3], im Braunschweigischen Harzanteil 3 [4] Freikuxe.
Da die Landesherren sich dafür entschieden hatten, den - regalen - Bergbau nicht selbst zu betreiben, sondern gegen entsprechende Gewinnbeteiligung für frei zu erklären, d.h. jedermann zu gestatten, mußten sie möglichst viele baulustige Gewerken sowie die erforderlichen Arbeitskräfte zu gewinnen suchen. Zu diesem Zweck erließen sie sog. Bergfreiheiten, in denen

---

1) Lahmeyer, Der gewerkschaftliche Bergbau des Oberharzes, in ZfB 21, S. 297.

2) Die Inhaber von Freikuxen nahmen nur an der Ausbeute, nicht aber an der Zubuße teil.

3) Vgl. Bergfreiheit für die Bergstadt Clausthal vom 11. Juni 1554, XI, abgedruckt bei Th.Wagner aaO., Sp. 1064.

4) Vgl. Bergordnung für die Bergwerke im Grunde, zum Wildenmann, Lautenthal, Zellerfeld, vom 1. Januar 1550, Th. II, Art. 11, abgedruckt bei Th. Wagner aaO., Sp. 1056.

den zuziehenden Gewerken und Bergleuten beträchtliche Vergünstigungen zugesichert wurden. Die ersten Bergfreiheiten, die sächsischem Vorbild entsprachen, ergingen jeweils kurz nach der Aufnahme des Bergbaues [1]. Sie wurden in der Folgezeit teilweise verbessert und erweitert. So erließ Heinrich der Jüngere in den Jahren 1532, 1553, 1554 und 1556 weitere Bergfreiheiten. Daß der Inhalt dieser Bergfreiheiten im wesentlichen gleich war, mag ein Vergleich der Patente Heinrichs des Jüngeren von 1553 [2] für den Braunschweigischen und Ernsts II. von 1554 [3] für den Grubenhagenschen Harzanteil zeigen.

Heinrich der Jüngere verhieß den zugezogenen und zuziehenden Gewerken u.a. [4]:

1. Forstzinsfreies Holz aus den landesherrlichen Forsten für die Schächte, Hütten, Mühlen usw. sowie Bau- und Brennholz für alle Gewerken [5].
2. Für die Entblößung von silberhaltigen Gängen zwei Taler für jedes Lot Silbers [6].
3. Befreiung vom Zehnten für die ersten drei Jahre [7].

---

1) Bergfreiheit der Grafen von Hohnstein für die Grafschaft Lutterberg (mit Andreasberg) vom Sonntag nach Viti 1521 (Calvör, Historische Nachrichten von der Unter- und gesamten Oberharzischen Bergwerke ersten Aufkunft, S. 215, Anhang III). Bergfreiheit Herzog Heinrichs d.J. von Braunschweig vom Donnerstag nach Viti 1524 (Günther, Die Bergfreiheiten des früheren Kommunion-Oberharzes und ihre Geschichte, S. 292). Bergfreiheit für die Bergstadt Clausthal vom 11. Juni 1554 (Th. Wagner aaO., Sp. 1061).

2) Günther aaO., S. 297 ff.

3) Th. Wagner aaO., Sp. 1061 ff.

4) Die nachfolgenden Anmerkungen verweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Grubenhagenschen Bergfreiheit (BF) von 1554, die im Gegensatz zu der Braunschweigischen numeriert sind.

5) Vgl. I BF 1554.

6) II BF 1554 läßt die Höhe der Prämie unbestimmt.

7) Nach II BF 1554 sollen die ersten fünf Jahre zehntfrei sein.

4. Freie gewerbliche Betätigung jeder Art [1].
5. Das Recht auf Abhaltung von Märkten an allen Wochentagen [2].
6. Gelegenheit zu Acker-, Wiesen- und Gartenbau [3].
7. Befreiung von Zöllen, Wegegeldern und sonstigen Abgaben sowie von Fron- und Hofdiensten [4].
8. Eigene Berg- und Zivilgerichte [5].
9. Die Möglichkeit, Richter und Rat selbst zu wählen; die Wahl bedurfte allerdings der landesherrlichen Bestätigung [6].
10. Das Recht auf Vogelfang sowie auf Fischfang in begrenztem Maße [7].

Diese Aufzählung von Privilegien ist nicht erschöpfend. Sie zeigt aber wohl hinreichend, wie sehr den Landesherren am Zuzug von Gewerken und an einer Aufnahme des Bergbaues gelegen war. Damit sollte, wie die Bergfreiheiten besagen und wie es der damaligen Auffassung von den Pflichten des Landesherrn entsprach, das "gemeine Beste" gefördert werden. Ebenso bedeutsam war jedoch der eigene Nutzen, den die Landesherren sich vom Bergbau erhofften. In den Bergfreiheiten hatten sie sich nämlich ihrerseits sehr einträgliche Rechte vorbehalten.
Neben den bereits erwähnten vier Freikuxen von jeder Grube waren das der Zehnte und das sog. Vorkaufsrecht an den Metallen.
Der Zehnte war die übliche Gegenleistung der Gewerken an den Landesherrn für die Freierklärung des Bergbaues durch diesen [8]. Er soll anfangs in natura entrichtet worden sein, indem jeder zehnte Kübel Erz

---

1) V BF 1554.
2) XIV BF 1554.
3) XV BF 1554.
4) VII, XIV u. XV BF 1554.
5) XVII BF 1554.
6) XVII BF 1554.
7) XVIII BF 1554.
8) Vgl. Meyer, Bergrechtliche Beobachtungen, S. 233.

für den Bergherrn geschüttet wurde [1]. Später fand die Berechnung jedenfalls in Geld statt.
Das wirtschaftlich bedeutsamere Reservatrecht des Landesherrn war das sog. Vorkaufsrecht. Es berechtigte den Landesherrn zum Ankauf der aufgefundenen Mineralien zu einem von ihm festgesetzten Preis, dem sog. Zehntpreis, der in der Regel um 1/4 bis 1/3 unter dem handelsüblichen Preis lag [2].
Die in den Bergfreiheiten zugesagten Privilegien und die Aussicht auf eine gute Einnahme veranlaßten alsbald den Zustrom von fremden Bergleuten sowie die Beteiligung auswärtiger Gewerken, vornehmlich aus Magdeburg, Braunschweig, Bremen, Hamburg und Lübeck. So nahm der Bergbau - außer im Grubenhagenschen Gebiet - sehr rasch den gewünschten Aufschwung. Am deutlichsten zeigt sich dieser in der Gegend um Andreasberg, wo der große Silbergehalt der Erze einen besonderen Anreiz zum Schürfen bot. Im Jahre 1537 standen hier bereits 116 Gruben im Bau [3]. Aber auch im Braunschweigischen war die Bergbautätigkeit sehr rege, während die Versuche im Grubenhagenschen erst gegen Mitte des 16. Jahrhunderts einsetzten und die Zahl der Gruben bis zum Ende des Jahrhunderts sich nur langsam erhöhte. Diese Entwicklung ist auch an der Entstehung der Bergstädte abzulesen. Clausthal erhielt erst 1554, etwa 30 Jahre nach Zellerfeld und Wildemann, die Stadtgerechtsame, ungefähr zur gleichen Zeit wie Lautenthal. Altenau, 1580 noch ein Flecken mit nur 20 Häusern [4], wird sogar erst anfangs des 17. Jahrhunderts den Bergstädten zugezählt.
Die ausgedehnte Bergbautätigkeit stand jedoch in keinem Verhältnis zu dem hierdurch erzielten Erfolg. Der

---

1) So Lahmeyer aaO., S. 299.

2) Vgl. Lahmeyer aaO., S. 300.

3) Lengemann aaO., S. 84.

4) Honemann, Die Altertümer des Harzes, Teil 2, S. 177 (§ 226).

Hauptgrund hierfür ist wohl in der noch mangelhaften Technik des Bergbaues zu sehen. Die damaligen Erkenntnisse erlaubten es nicht, einen intensiven Bergbau zu betreiben und mit häufig auftretenden Schwierigkeiten wie etwa steigenden Wassern fertigzuwerden. Hinzu kam, daß in vielen Fällen die Gewerken die Zubuße nicht entrichteten oder die Versuche wieder einstellten, wenn diese nicht schon nach kurzer Zeit den gewünschten Erfolg brachten. So kamen viele Gruben nach einer kurzen Zeit der Blüte in Verfall. Das wohl eindringlichste Beispiel für derartigen Aufschwung und Niedergang bieten die Bergwerke bei Andreasberg. In den Jahren 1561 bis 1583 hatten hier die zwei ergiebigsten Gruben, St. Georg und Hülfe Gottes, jährlich annähernd 10.000 Speziesthaler Ausbeute gegeben. Dagegen wies der Bergzettel für das Jahr 1599 nur noch zwei Ausbeutegruben mit zusammen 3 Gulden quartalig aus [1].

Gleichwohl blieb die Bergbaufreudigkeit der Gewerken im allgemeinen rege, weil man immer hoffte, den finanziellen Verlust mehrerer erfolgloser Versuche durch einen großen Erfolg wieder auszugleichen. Gelegentlich griffen auch die Landesherren ein, indem sie Vorschüsse gaben, den Zehnten ganz oder teilweise erließen, die Zehntpreise vorübergehend erhöhten oder auf eigene Kosten Stollen zur Bewetterung oder Entwässerung treiben ließen und den ihnen hierfür zustehenden Stollenneunten nicht in Anspruch nahmen.

Eine entscheidende Verbesserung der bergbaulichen Verhältnisse erbrachten diese Maßnahmen jedoch nicht. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts ging die Zahl der Gruben vielmehr ständig zurück. Der Hauptgrund hierfür war das Ansteigen der Betriebskosten mit zunehmender Tiefe der Grubenbaue, während gleichzeitig die Ausbeute immer geringer wurde.

---

1) Vgl. Lahmeyer aaO., S. 302.

3. Der Bergbau im 17. Jahrhundert.

Gleich zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde der Oberharzer Bergbau in seiner ohnehin bedrängten Lage durch mehrere ungünstige Ereignisse hart betroffen.
Einmal trat eine zunehmende Geldesverschlechterung ein. Im gesamten Reich begannen die Münzstätten um die Jahrhundertwende mit dem Ausprägen von Kleinmünzen, die einen weit geringeren Feingehalt hatten als die Reichsmünzordnung von 1559 vorschrieb. Mit diesen unterwertigen Sorten wurde das gute Geld aufgekauft. Die Zurüstungen zum Dreißigjährigen Kriege erhöhten den Geldbedarf und begünstigten diese inflationäre Entwicklung, die in den Jahren 1618 bis 1622/23 ihren Höhepunkt erreichte und als Kipper- und Wipper-Zeit bezeichnet wird. Da die Landesherren die ohnehin verhältnismäßig niedrigen Zehntpreise in den geringerwertigen Münzsorten zahlten, erlitten die Gewerken beträchtliche Verluste.
Die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in dem Braunschweig auf Seiten der Evangelischen, Grubenhagen auf Seiten der Kaiserlichen stand, brachte neue Erschwernisse für die Oberharzer Bevölkerung. Mehrere Mißernten seit 1619 sowie die Wirren des Krieges führten zu einer mehrjährigen Teuerung. Kaum hatte diese etwas nachgelassen, da stellte sich - gegen Ende des Jahres 1624 - die Pest ein. In Clausthal fielen ihr bis zum Jahresschluß 1625 1350 Einwohner, fast ein Viertel der Bevölkerung, zum Opfer [1].
Kriegskontributionen zur Abwendung der Einquartierung sowie in Grubenhagen die Einführung einer Kriegssteuer und einer einmaligen Sonderabgabe aller, die nicht im Bergwerk selbst arbeiteten, vergrößerten die allgemeine Not.
So war bei Kriegsende zwar noch ein bescheidener Bergbau vorhanden, aber es bestand kaum Hoffnung, diesen allein mit den herkömmlichen Vergünstigungen wieder auf einen bedeutenderen Umfang zu bringen. Dem standen

---

1) Morich, Chronik der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, S. 34.

namentlich zwei Hindernisse entgegen. Einmal fanden sich kaum noch auswärtige Gewerken. Infolge des Krieges hatten viele Bergbaulustige ihr Vermögen verloren. Das gilt besonders für die Magdeburger Bürger, die sich früher in großer Zahl am Oberharzer Bergbau beteiligt hatten. Das weitere Hindernis für eine Ausweitung des Bergbaues war technischer Art: Die leichter zu gewinnenden Erze waren in den mehr als 100 Jahren abgebaut und neue bauwürdige Anbrüche kaum noch zu finden. In den bestehenden Gruben aber war die Gewinnung der Mineralien der größeren Tiefe wegen schwieriger und teurer geworden.

In dieser Lage war an die Aufnahme neuer Zechen naturgemäß nicht zu denken. Ziel der Bergbehörden mußte es vielmehr zunächst sein, den noch bestehenden Bergbau aufrechtzuerhalten. Um die Versorgung der Bergarbeiter mit Brotkorn zu angemessenem Preis auch in Zeiten der Teuerung sicherzustellen, richtete man sog. Kornmagazine ein [1].

Zur Hebung des mit zunehmender Tiefe in den Gruben sich sammelnden Grundwassers wurden sog. Wasserkünste angelegt, die von Wasserrädern angetrieben wurden. Hierzu war eine wasserwirtschaftliche Gesamtplanung erforderlich, die die günstigste Ausnutzung der Wasserkräfte ermöglichte. Die Bergbeamten führten diese der Entlastung der einzelnen Gruben dienende Planung durch, und da die Gruben die Kosten nicht aufbringen konnten, wurden die erforderlichen Wasserkünste mit landesherrlichem Verlag [2] errichtet.

Im übrigen versuchte man, die Baulust der Gewerken durch die Einräumung von Privilegien rege zu erhalten. Seit 1653 wurde verschuldeten oder nur noch mit herrschaftlichem Verlag aufrechterhaltenen Gruben der Zehnte ganz oder teilweise erlassen [3]. Zu einer generellen Erhöhung der Zehntpreise fanden sich die Landesherren zwar nicht bereit, wohl aber setzten sie

---

1) Näheres hierüber in dem nachfolgenden Anhang, S.23ff.

2) D.i. Vorschuß.

3) Vgl. Lahmeyer aaO., S. 303.

seit 1674 je nach Beschaffenheit der Gruben von Fall zu Fall höhere Zehntpreise für einen gewissen Zeitraum - meistens drei Jahre - fest [1].
Der Erfolg dieser Hilfsmaßnahmen blieb nicht aus. Während die Bergwerke in Clausthal 1646 nur 18.000 Taler Ertrag geliefert hatten, verzeichnete die Zehntkasse 1665/66 schon 59.000 und 1686 einen Überschuß von 120.- 130.000 Talern [2]. Bei dieser Einnahmesteigerung darf man jedoch nicht übersehen, daß der herrschaftliche Gewinn, der ja im wesentlichen auf dem Zehnten und dem Vorkaufsrecht beruhte, auch von Gruben einkam, die Zubuße erforderten. Die Gewinne der herrschaftlichen Kassen besagen daher nicht, daß auch die Gewerken in gleicher Weise steigenden Nutzen aus dem Bergbau zogen. Vielmehr war es so, daß nur wenige Gruben Ausbeute ergaben, die Mehrzahl aber ständig Zubuße erforderte [3]. So kann es nicht verwundern, daß sich gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts immer mehr Gewerken zurückzogen. Diese Entwicklung wurde noch durch Unregelmäßigkeiten beim Handel mit Kuxen (sog. Kuxkränzlerei) begünstigt [4].
Noch ein Umstand mag einen Teil der Gewerken zum Abzug vom Bergbau veranlaßt haben: Nach den Bergordnungen sollte die Ausbeute, soweit sie 1 fl. pro Kux überstieg, an die Gewerken verteilt werden [5]. Von

---

1) Vgl. Lahmeyer aaO.

2) Vgl. Schaer, Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurfürsten Ernst August 1680 - 1698, S. 7.

3) Vgl. Bornhardt, Geschichte des Harzer Bergbaues, S. 386.

4) Vgl. insoweit das Patent des Clausthaler Bergamts vom 21. November 1691 (abgedruckt bei Th.Wagner aaO., Sp. 1085/86), das den Kauf oder Verkauf von Kuxen auf Gruben untersagte, die nicht im Bergzettel verzeichnet standen; weiter das kurfürstliche Edikt vom 21. März 1704, die Bestellung von Kux-Handlungs-Agenten betreffend (Th.Wagner aaO., Sp. 1087 ff.).

5) Vgl. Art. 60 der Grubenhagenschen Bergordnung vom 18. September 1593, gedruckt zu Clausthal 1689.

dieser Bestimmung wichen die Bergbehörden nach dem Dreißigjährigen Kriege ab, indem sie anordneten, daß jeweils ein Teil der Ausbeute zum Vorrat zu legen sei.[1] Hiermit sollte die Grube auch in ungünstigen Zeiten, wenn etwa Wassermangel die Erzförderung behinderte, bauhaft gehalten und den Gewerken eine geringe Ausbeute gezahlt werden können, um eine Abwanderung zu verhindern und den Ruf des Bergbaues nicht zu gefährden. Die selbst noch mitbauenden Gewerken, die die Ertragslage ihrer Grube und die Höhe der zu erwartenden Ausbeute kannten, sahen den Nutzen dieser Maßnahme jedoch nicht recht ein. Ihnen ging es vielmehr um einen möglichst hohen und baldigen Gewinn.
So war denn am Ausgang des 17. Jahrhunderts der Fortbestand des Oberharzer Bergbaues in Frage gestellt. Obwohl die Zubuße so gering als möglich angesetzt wurde - in der Regel nicht mehr als 1-3 mfl. pro Kux und Quartal [2] - gingen kaum noch Zahlungen ein.
Um zunächst wenigstens die bestehenden Gruben offenzuhalten, griffen die Bergbehörden zu einschneidenden Maßnahmen. Sie ordneten an, daß die Kämmereien der Bergstädte eine Anzahl von Zubußkuxen zu übernehmen hätten. Außerdem wurde jeder Ausbeutegrube eine Zubußgrube, die noch einige Hoffnung auf späteren Ertrag verhieß, zum Mitbauen zugewiesen.
Über diese reinen Erhaltungsmaßnahmen hinaus war man aber auch bestrebt, die Voraussetzungen zur Treibung neuer Bergbauversuche zu schaffen. Da keine Aussicht bestand, hierfür neue kapitalkräftige Gewerken zu finden, mußte man nach anderen Möglichkeiten der Finanzierung suchen. Dabei verfiel man auf den Gedanken, die gesamte Bevölkerung des Oberharzes an der Aufbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen, da sie ja im wesentlichen vom Bergbau lebte und somit ein ebenso großes Interesse an dessen Fortentwicklung hatte wie die Landesherren. So wurde - mit Zustimmung der Einwohnerschaft - die Einführung einer Akzise auf Bier und Branntwein beschlossen. Die aufkommenden

---

[1] Vgl. den Anhang der Grubenhagenschen Bergordnung de 1689 ad Art. 60, abgedruckt bei Th. Wagner aaO., Sp. 1084.

[2] Lahmeyer aaO., S. 304.

Gelder sollten zum Besten der Bergwerke verwandt werden. Das war die Geburtsstunde der Bergbaukassen, von denen noch ausführlich zu berichten sein wird.

4. Die bergbauliche Entwicklung im 18. Jahrhundert.

Mit den zuvor geschilderten Maßnahmen gelang es tatsächlich, den drohenden Verfall des Oberharzer Bergbaues aufzuhalten. Durch einige glückliche Funde gelangte dieser in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts sogar zu einiger Blüte. Hier sind namentlich die Gruben Dorothea und Caroline bei Clausthal zu nennen, die 1709 bzw. 1713 in Ausbeute traten und die reichsten Erzvorkommen enthielten, die je im Oberharz erschlossen worden sind. Im Jahre 1720 gab die Dorothea bereits 110, die Caroline 50 Speziesthaler Ausbeute pro Kux und Quartal [1]. Die gesamte Ausbeute beider Gruben in der Zeit von 1709 bis 1863 betrug fast 20 Millionen Mark, das ist annähernd die Hälfte der Ausbeute, die der Oberharzer Bergbau in der gleichen Zeit erbracht hat [2].
Von den reichen Funden bei Clausthal profitierte auch der übrige Oberharz, weil die Aussicht auf ähnlichen Gewinn neue Gewerken anlockte. Regere Bergbautätigkeit setzte ein, und sie wurde noch durch einige technische Projekte großen Ausmaßes gefördert. Der mit zunehmender Tiefe der Gruben steigende Kraftbedarf mußte durch Zuführung neuer Aufschlagwasser [3] gedeckt werden. Im Clausthaler Revier errichtete man zu diesem Zweck in den Jahre 1732 bis 1734 den Dammgraben, der in einer Länge von 28 km das wasserreiche Brokkengebiet mit der Clausthaler Hochebene verbindet und dabei zwischen Bruchberg und Tränkeberg in einem 1.000 m langen und bis zu 16 m hohen, zur Überwindung einer Paßsenke errichteten Damm verläuft. Schon zuvor, in den Jahren 1714 bis 1721, war zum Nutzen des Andreasberger Bergbaues der Oderteich mit dem 7,5 km

---

1) Lahmeyer aaO., S. 305.
2) Bornhardt aaO., S. 387.
3) Das sind Wasser zum Antrieb von Kraftanlagen.

langen Rehberger Graben angelegt worden. Im Communion-Oberharz wurden zwar keine so großen Anlagen errichtet, doch versuchte man auch hier, durch Anlegung, Vergrößerung und Reparaturen von Gräben und Teichen genügend Aufschlagwasser zu erhalten [1].
Ebenso dringlich wie die erweiterte Nutzung der Oberflächenwasser war die Abführung der unterirdischen Wässer. Mit zunehmender Tiefe der Gruben - sie betrug zu Beginn des 18. Jahrhunderts durchschnittlich 200 m, zum Teil bis zu 400 m - wurden die Wasseraufgänge immer häufiger, und zahlreiche Zechen mußten deswegen aufgegeben werden. Daher begann man 1777 mit dem Bau des Tiefen Georgstollens, der nach seiner Fertigstellung im Jahre 1799 in einer Tiefe von 280 m fast sämtliche Gruben des Clausthaler und Zellerfelder Revieres löste, sofern diese nicht bereits in größere Tiefe vorgedrungen waren [2], und teilweise die Wiederaufmachung stillgelegter Zechen ermöglichte.

Nach dem anfänglichen Erfolg, den der Bergbau etwa in den ersten drei Jahrzehnten des 18.Jahrhunderts gehabt hatte, trat trotz aller Hilfen wieder ein Rückgang ein. Viele Zechen waren von den Gewerken verlassen worden und wurden in herrschaftlichem Betrieb nur deswegen fortgeführt, weil der Zusammenhang mit dem Gesamtbergbau oder drohende Arbeitslosigkeit der dort beschäftigten Arbeiter die Einstellung nicht vertretbar erscheinen ließ. Andere Zubußgruben wurden zwar noch von Gewerken fortgeführt, die Zubuße jedoch nicht nach dem wirklichen Bedarf, sondern nur mehr auf einen nominellen Betrag von 1-2 fl. pro Kux und Quartal festgesetzt. Die erforderlichen Betriebsmittel wurden dagegen von den Zehnt- oder auch von den Bergbaukassen vorgeschossen. Damit verringerte sich der ohnehin geringe Einfluß der Gewerken; in Wahrheit bestimmten die Bergbehörden den Fortgang des Berg-

---

1) Greuer aaO., S. 14.

2) Vgl. Hausmann, Über den gegenwärtigen Zustand und die Wichtigkeit des Hannoverschen Harzes, S. 100; Bornhardt aaO., S. 388.

baues. Diese Entwicklung, die sich bereits in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angedeutet hatte, wurde noch weiter durch die Übung begünstigt, die Ausbeutegruben zur Ansammlung von Vorräten im Zehnten anzuhalten und daraus die Zubußgruben zu unterhalten.

Unter diesen Umständen erwog man ernsthaft, ob nicht die nur noch formell bestehende gewerkschaftliche Verfassung aufzuheben und der Bergbau in herrschaftlichen Eigenbetrieb zu überführen sei. Im einseitigen Harz wurden hierüber bereits 1719 anläßlich der Beratungen über eine generelle Erhöhung der Zehntpreise für Silber eingehende Verhandlungen gepflogen. Man beließ es jedoch bei dem bisherigen System, weil die Abfindung der Gewerken hohe Kosten erfordert hätte und weil man es vorzog, "sich mit dem Gewinn, den auch nach der Erhöhung des Silberpreises die Herrschaft ohne Hazard haben werde zu begnügen und zur Conservation des Bergbaus die Gewerken zu beneficiren" [1].

Die Erhöhung der Zehntpreise und die Beibehaltung der bisherigen Vergünstigungen konnten jedoch nicht verhindern, daß die Gruben in immer tiefere Schuld gerieten. Sobald eine Zeche eingestellt worden war, wurde die Schuld in den Rechnungen abgesetzt [2]. Zum Beispiel für die Höhe der geleisteten und verlorenen Vorschüsse sei angeführt, daß im Communion-Oberharz 1760 351.947 Rthlr. und 1755 am einseitigen Harz 53.708 Rthlr. als verloren gelöscht wurden, während hier 120.817 Rthlr. Schuld stehenblieben, die wenig später ebenfalls abgesetzt werden mußten [3].

Wenn in dieser Situation nicht alle Gewerken von den

---

1) Motive für die Gewährung des Generalprivilegiums, vgl. Lahmeyer aaO., S. 307.

2) Vgl. z.B. Clausth.B.-Resol. de 1723 - 1725, § 16, wo angeordnet wird, daß die Schulden auf dem Weißen Roß (3.848 fl.) und Herzog Johann Friedrich (6.006 fl.) demnächst zur Hälfte im Zehnten abgesetzt und zur anderen Hälfte von der Bergbaukasse getilgt werden sollen.

3) Lahmeyer aaO.

Zubußgruben abfielen, so deswegen, weil sie immer noch auf ein günstiges Ergebnis, etwa nach dem Vorbild der bereits genannten Gruben Dorothea und Caroline, hofften. Erfolge stellten sich jedoch selten ein, so daß um 1782 von den 70 Gruben im Communion-Oberharz nur 4 Ausbeute gaben, 52 dagegen Zubuße erforderten und 14 ganz eingestellt worden waren [1].
Auch der Siebenjährige Krieg trug zur Verschlechterung der bergbaulichen Verhältnisse bei. Die landesherrlichen Kassen waren in dieser Zeit fast ohne jeden Gewinn, und die Gewerken mußten es hinnehmen, daß ein Teil ihrer Ausbeute zur Leistung von Kriegskontributionen verwendet wurde.

5. Der Übergang vom gewerkschaftlichen zum fiskalischen Bergbau im 19. Jahrhundert.

In der westfälischen Zeit blieben die bergbaulichen Verhältnisse unverändert, ebenso in der ersten Zeit nach der Restauration. Die immer noch bestehende gewerkschaftliche Verfassung war jedoch völlig unhaltbar geworden. Bereits früher hatten die Zuschüsse an die Zubußgruben derartige Ausmaße angenommen, daß sie aus dem Vorrat im Zehnten nicht mehr hatten aufgebracht werden können. So hatte die landesherrliche Kammerkasse wiederholt bare Zuschüsse geben müssen, die in den Jahren 1788 bis 1809 über 1 1/2 Millionen Rthlr. Konventionsmünze betrugen [2].
Gleichwohl blieb der Bergbau für den Landesherrn im ganzen doch noch rentabel, zumal während der Kontinentalsperre die Preise für Silber und Blei auf über das Doppelte stiegen. Die Gewerken hatten von dieser Entwicklung allerdings nichts, denn sie erhielten weiterhin die um vieles niedrigeren Zehntpreise. Als nach dem Friedensschluß der Bleibedarf zurückging und namentlich England und Spanien wieder in den

---

1) Vgl. v.Praun, Collectanea von berg- und Hüttenwerken auf dem Harz, Nds. Staatsarchiv Wolfenbüttel, VI Hs 20 Nr. 17.

2) Lahmeyer aaO., S. 309.

Wettbewerb eintraten, sanken die Preise und damit auch die landesherrlichen Einnahmen erheblich. Die Bergbehörden sahen sich nunmehr veranlaßt, entscheidende Maßnahmen zur Wahrung der Rentabilität des Bergbaues zu treffen. In der ehemaligen Communion, wo die Gewerken sich inzwischen gänzlich zurückgezogen hatten, wurden 1817/18 mehrere Gruben stillgelegt. Im ehemals einseitigen Harz hatte man zwar noch 1817 die einzige bisher herrschaftlich betriebene Grube Neuer Turm Rosenhof wieder vergewerkschaftet [1]. Als jedoch 1833 die Zehntschuld [2] auf über 4 1/2 Millionen Rthlr.[3] angewachsen war, beschloß man, das seit etwa 100 Jahren bestehende System der Vorschüsse aufzugeben, die aufgelaufenen Verlagsgelder aber als Einnahmereste abzusetzen. Nach dem Wegfall der Vorschüsse mußte nun die Zubuße nach dem wirklichen Bedürfnis festgesetzt werden. Da niemand die Zubuße bezahlte, wurden die Kuxe kaduziert und sämtliche Zubußgruben [4] fielen an den Fiskus. Dagegen blieben 9 Zechen im gewerkschaftlichen Verbande, von denen 7 Ausbeute gaben und 2 im Freibau [5] standen[6]. Das Weiterbestehen gewerkschaftlich betriebener Gruben bildete ein stetes Hemmnis für die bergbauliche Gesamtplanung, die bei dem engen räumlichen oder sonstigen Zusammenhang aller Zechen an sich erforderlich gewesen wäre. Eine einheitliche Betriebsführung war nicht möglich; ebenso konnten die Bergbehörden Umorganisationen und größere Investitionen nicht vor-

---

1) Lahmeyer aaO., S. 309.

2) Das sind die den Gruben aus der Zehntkasse vorgeschossenen Gelder.

3) Motive der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einführung des ABG vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königsreichs Hannover, in ZfB 8, S. 185.

4) Nach Nöggerath, Der bergfiscalische Teil des Oberharzes, S. 16 ff., waren das noch 20.

5) Die Gruben gewährten einen gerade die Betriebskosten deckenden Ertrag.

6) Vgl. Albert, Die Bergwerks-Verwaltung des Hannoverschen Oberharzes in den Jahren 1831 - 1836, S. 10.

nehmen, die aus Gründen der Rentabilität geboten gewesen wären. Auch die Haushaltsführung war bei dem Nebeneinander von staatlichen und gewerkschaftlichen Gruben undurchsichtig und verwickelt. Schließlich sprach noch folgender Umstand für die endgültige Beseitigung des gewerkschaftlichen Systems: Immer noch genossen die Gewerken auf Grund der Bergfreiheiten oder kraft Observanz beachtliche Privilegien, die man aus Billigkeitsgründen nicht beseitigen wollte. Ihre Beibehaltung bedeutete jedoch für die Staatskasse einen erheblichen Verlust. Das gilt insbesondere für den unentgeltlichen Bezug von Holz, der früher nicht so entscheidend gewesen war, weil das Fehlen ausreichender Transportmöglichkeiten den Absatz im Lande erschwert hatte. Seitdem jedoch durch Landstraßen und Eisenbahnlinien die Verkehrsverbindungen mit dem Lande verbessert worden und zudem die Holzpreise gestiegen waren, bot sich dem Fiskus eine einträgliche Möglichkeit zum Verkauf des Holzes aus den Harzforsten. Die Einbuße, die er durch die unentgeltliche Lieferung von Holz an die Gewerken erlitt, überstieg den Gewinn aus dem gewerkschaftlichen Bergbau.

Aus allen diesen Gründen ging die Regierung im Jahre 1862 daran, die letzten gewerkschaftlichen Gruben - ihre Zahl war inzwischen auf 6 gesunken - in staatlichen Besitz zu überführen. Auf ein entsprechendes Schreiben des Gesamtministeriums stimmten die beiden Kammern in den Sitzungen vom 17. und 19. Mai 1862 dem Ankauf von in Privatbesitz befindlichen Kuxen aus Mitteln des Schuldentilgungs- und Reservefonds der Königlichen Zehntkasse zu. Das Berg- und Forstamt zu Clausthal erhielt daraufhin vom Finanzministerium die Anweisung, Maßnahmen zu treffen, die "die Erwerbung sämmtlicher Privatkuxe und die Konsolidirung des gesammten oberharzischen Silberbergbaues zu einem rein herrschaftlichen Bergwerkseigenthum in thunlichst kurzer Zeit möglich machen und dem Entstehen eines Privat-Silberbergbaues am Oberharze für die Zukunft vorbeugen".[1)]

---

1) Motive aaO., S. 187.

Durch Circular vom 1. März 1863 wurden die Gewerken zur Erklärung über das Angebot der Regierung aufgefordert, die Kuxe zu einem Betrag anzukaufen, dessen Zinsen der künftig zu erwartenden Ausbeute bei Fortdauer der bisherigen Privilegien entsprach. Gleichzeitig wurde ihnen die Aufhebung sämtlicher Vergünstigungen und Abgabenerlasse angekündigt. Bis Anfang 1864 war die Mehrzahl der gewerkschaftlichen Kuxe bereits angekauft [1]. Um auch die restlichen Kuxe, deren Inhaber zumeist nicht auffindbar waren, in die Hand zu bekommen, zog man sämtliche Privilegien zurück. Sofort trat ein Verlust im Grubenhaushalt ein, der die Veranlagung zur Zubuße zur Folge hatte. Als diese erwartungsgemäß von den Gewerken nicht einkam, wurden deren Kuxe kaduziert und fielen dem Fiskus als dem nunmehr alleinigen Gewerken zu. Damit war beim Anfall Hannovers an Preußen der gesamte Oberharzer Bergbau in den Händen des Staates.

Um die Wiederkehr des gewerkschaftlichen Bergbaues zu verhindern, wurden bei Einführung des ABG im vormaligen Königreich Hannover die Bergbaugebiete um Clausthal und Zellerfeld zum Reservatfeld des Staates erklärt [2]. Den Bergbau im Andreasberger Bezirk behielt sich der Staat durch die Verleihungsurkunde vom 23. Juli 1868 vor [3].

Die vorstehend geschilderte Entwicklung des Oberharzer Bergbaues zeigt, daß die Ursachen für den Niedergang der gewerkschaftlichen Verfassung letzten Endes bei der Landesherrschaft zu suchen sind. Sie war zwar Jahrhunderte hindurch bestrebt, das gewerkschaftliche System zu halten, bediente sich hierzu aber nicht der richtigen Mittel. Das seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts praktizierte Vorschuß-

---

1) Insgesamt wurden für den Ankauf der Kuxe 330.545 Thaler aufgewandt (Motive aaO., S. 189).

2) Art. XVI der Verordnung vom 8. Mai 1867, betreffend die Einführung des ABG vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover (GS., S. 601).

3) Vgl. Nöggerath aaO., S. 3 (Fußnote).

wesen führte zu einer Entmachtung der Gewerken, die diesen schließlich das unternehmerische Interesse am Bergbau nehmen mußte. Vielleicht wäre die Entwicklung anders verlaufen, wenn man den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gewerkschaften mit einer gründlichen Revision des Zehntwesens und der Zehntpreise begegnet wäre. Dazu waren die Landesherren jedoch nicht bereit, weil das eine erhebliche Verkürzung ihrer eigenen Einnahmen bedeutet hätte. So nahmen sie es lieber auf sich, mit Vorschüssen, die sie später als verloren abschreiben mußten, das gewerkschaftliche System über 150 Jahre lang künstlich aufrechtzuerhalten.
Immerhin erzielten die Gewerken seit der Wiederaufnahme des Bergbaues in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Nettoeinnahme von 50 bis 60 Millionen Mark, von der allerdings etwa die Hälfte allein von den beiden Gruben Dorothea und Caroline herrührt [1]. Der Gewinn der landesherrlichen Kassen war etwa gleich hoch, so daß man die Gesamterträge aus dem Oberharzer Bergbau auf ungefähr 100 Millionen Mark beziffern kann [2].

Anhang: Das Magazinkornwesen.

1. Beginn und Entwicklung bis 1693.

Ein Abriß der Geschichte des Oberharzer Bergbaues wäre unvollständig, wenn man die Maßnahmen übergehen würde, die die Versorgung der bergbautreibenden Bevölkerung mit Lebensmitteln, insbesondere mit Brotkorn, in Krisenzeiten sicherstellen sollten. Im Interesse einer kontinuierlichen Entwicklung des Bergbaues, aus dem sie ja einen erheblichen Nutzen zogen, mußten die Landesherren darauf bedacht sein, Ernährungsschwierigkeiten, die zu Abwanderungen oder Streiks geführt, zumindest aber die Arbeitsfreude be-

---

1) Vgl. Bornhardt aaO., S. 390.

2) Vgl. Lahmeyer aaO., S. 317; Brüning, Der Bergbau im Harze und im Mansfeldschen, S. 199.

einträchtigt hätten, nach Möglichkeit vorzubeugen.

Versorgungsschwierigkeiten waren im Oberharz nicht selten. Die Höhenlage und die klimatischen Verhältnisse machten den Anbau von Getreide unmöglich. So war man auf Einfuhren aus den umliegenden Gebieten angewiesen, die aber schon in normalen Zeiten wegen der ungünstigen Verkehrsverhältnisse Schwierigkeiten begegneten. In Krisenzeiten bestanden in den Nachbarbezirken zudem häufig Ausfuhrverbote (sog. Kornzuschläge), so daß das Getreide von weither beschafft werden mußte. Das bedeutete naturgemäß eine erhebliche Verteuerung, zumal die Händler sich die Notlage durch Preisaufschläge zunutze machten. Die Bergleute konnten in solchen Zeiten bei ihrer gerade für normale Verhältnisse ausreichenden Löhnung ihren Lebensbedarf nicht ohne fremde Hilfe decken.
Diese Umstände waren den Landesherren bereits im 16. Jahrhundert bekannt. Ein organisiertes Versorgungswesen bildete sich in dieser Zeit jedoch noch nicht heraus, hauptsächlich wohl deswegen, weil über den "Kostenträger" keine Klarheit bestand. Zwar gab es im Wolfenbüttelschen Harz schon unter Heinrich dem Jüngeren und Herzog Julius (im Jahre 1571) Kornlieferungen, bei denen die Bergleute aus den landesherrlichen Magazinen zu einem günstigen Preis mit Brotkorn versorgt wurden [1]. Auch im Dreißigjährigen Kriege kam es vereinzelt zu Kornausmessungen an die Bergleute, wobei das Korn teilweise auf den Lohn verrechnet wurde, weil zur Barentlohnung die Geldmittel fehlten [2]. Alle diese Zuteilungen geschahen jedoch von Fall zu Fall, ohne daß dabei nach festen Richtlinien verfahren worden wäre. Sie bedeuteten reine Gnadenerweise der Landesherren, aus denen für die Zukunft keine Ansprüche hergeleitet werden sollten.

Eine Neuerung gab es in Clausthal in den Jahren 1640 und 1642. Auf Beschluß des Bergamts wurden größere

---

1) Hierüber Näheres bei H.Hake, Bergchronik, S.77 u. 90.

2) Vgl. Greuer aaO., S. 49.

Kornmengen zum Preise von 7 bis 8 Thlr. pro Malter angekauft, den Bergleuten aber für 6 Thlr. überlassen [1]. Den Preisunterschied hatten nunmehr die Gruben zu tragen, weil man die Kornlieferungen an die Bergleute als Bestandteil der Löhnung anzusehen begann. Diese Anschauung wird noch dadurch verdeutlicht, daß seit 1642 die Schichtmeister, die auch für die Entlohnung verantwortlich waren, die zum Kornempfang berechtigenden Zettel an die Bergarbeiter austeilten, während das 1640 noch Aufgabe des Richters der Bergstadt gewesen war [2]. Folgerichtig sollten die nicht beim Bergbau Beschäftigten von der Kornzuteilung ausgeschlossen sein. Feste Zuteilungsquoten gab es noch nicht; es war lediglich bestimmt, daß niemand mehr erhalten sollte, als er tatsächlich für sich und für seine Familie benötigte [3].

Als die Teuerung im Jahre 1662 eine neue Kornaustellung erforderlich machte, wurden erstmals bestimmte Kontingente festgesetzt, die je nach Familienstand und Kinderzahl des Berechtigten alle 14 Tage zwischen 1 und 3 Himten betrugen.

Bei diesen und späteren Kornankäufen stellte sich ein Mangel heraus, der stets zu hohen Verlusten führte: Da es an geeigneten großräumigen Speichern fehlte, war es nicht möglich, einen größeren Kornvorrat auf längere Zeit anzulegen. Daher konnte man das Korn immer erst dann ankaufen, wenn sich eine Teuerung ankündigte und die Preise bereits entsprechend gestiegen waren. War die Teuerung dann vorüber, so waren oft noch größere Vorräte vorhanden, die nur mit Verlust wieder abgesetzt werden konnten. Im einseitigen Harz wurde daher 1686 der Gedanke erwogen, ein stehendes Kornmagazin zu errichten, zunächst aber wieder verworfen, weil die Landesherrschaft die vorhandenen Kornaufschüttungen im Amte Osterode für ausreichend hielt [4].

---

1) Lahmeyer, Das Magazinkornwesen des Oberharzer Bergbaues, in ZfB 30, S. 212.

2) Vgl. Greuer aaO., S. 50.

3) Vgl. Lahmeyer aaO.

4) Clausth.B.-Resol. de 1785 - 1786, § 2.

Von der zuvor geschilderten Entwicklung des Kornversorgungswesens waren die Bergleute im Andreasberger Revier ausgeschlossen. Sie mußten das für sie besonders aufgeschüttete Brotkorn zum vollen Preise bezahlen, erhielten dafür aber eine Lohnzulage [1]. Dagegen fand die Versorgung in der Communion gleichermaßen wie im einseitigen Harze statt.

2. Das Kornversorgungswesen in den Jahren 1693 bis 1737.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts trat im Kornzuteilungswesen eine Änderung ein. Für den einseitigen Oberharz war insoweit die landesherrliche Resolution vom 6. Februar 1693 bestimmend. Während bisher der von den Bergleuten zu zahlende Preis geschwankt hatte [2], wurde nunmehr ein Festpreis verordnet [3]. Ferner wurde noch einmal ausdrücklich bestimmt, daß zum Empfang von Brotkorn nur die unmittelbar mit dem Bergbau befaßten Einwohner, also die Berg-, Hütten- und Fuhrleute, berechtigt sein sollten. Hiervon hatte man in der Vergangenheit gelegentlich Ausnahmen gemacht, wie auch bei einigen späteren Teuerungen - etwa der im Jahre 1698 - die nicht beim Bergbau Beschäftigten mit Korn versorgt wurden.
Die bedeutsamste Neuregelung des Magazinkornwesens trug der bedrängten Lage der Gewerken Rechnung: während die Gruben bisher den Unterschiedsbetrag zwischen dem Kornankaufspreis und dem Verkaufserlös, den sog. Magazinschaden, allein getragen hatten, wurde nunmehr der Landesherr verpflichtet, die Hälfte des Schadens auf die Zehntkasse zu übernehmen.
In der Communion bestand schon seit längerem eine Observanz dieses Inhalts mit dem Unterschied, daß der Schaden von der herrschaftlichen Haldenkasse [4] erstattet wurde [5]. Im Jahre 1693 verschob sich das

1) Vgl. Lahmeyer aaO., S. 215.
2) Er betrug zwischen 21 und 26 Mgr. pro Himten Roggen, vgl. Greuer aaO., S. 50.
3) Nach Greuer aaO. betrug dieser 24 Mgr., nach Lahmeyer aaO., S. 215, zunächst 21 und erst ab 1698 24 Mgr.
4) Das war eine Kasse, deren Überschüsse zum Bau von Stollen verwendet wurden.
5) Vgl. Lahmeyer aaO., S. 216.

Beteiligungsverhältnis zugunsten der Gewerken: Sie hatten jetzt nur noch ein Drittel des Magazinschadens zu tragen, während je ein Drittel auf die Zehnt- und auf die Haldenkasse übernommen wurde [1]. Wenig später wurde diese Regelung dahin abgeändert, daß die Communion-Zehntkasse zwei Drittel des Magazinschadens tragen solle [2].

Wenn die Landesherren gemeinsam mit den Gewerken eine Belastung übernahmen, die im Interesse des Bergbaues erforderlich war, so ergibt das scheinbar ein schönes Bild enger Verbundenheit und landesherrlicher Fürsorge. Der eigentliche Beweggrund war jedoch ein sehr eigennütziger: Die Landesherren wollten auf diese Weise von der dringenden Notwendigkeit einer allgemeinen Erhöhung der Zehntpreise ablenken.

In der Communion wurde die Kornversorgung folgendermaßen gehandhabt: Jede Seite beschaffte das benötigte Korn nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Communion auf eigene Kosten und verwahrte es gesondert. Die Ausgabe geschah in wöchentlichem Wechsel [3].

Mit den Regelungen von 1693 und 1698 waren endlich feste Grundsätze für ein dauerhaftes Kornversorgungswesen geschaffen. Zwar wurde in der Folgezeit noch einmal erwogen, statt des Korns den Bergleuten eine Brotzulage in Geld zu gewähren [4], der Gedanke aber sogleich wieder verworfen, weil man meinte, daß eine Lohnzulage sich teurer stellen würde.

Als im Jahre 1714 die Andreasberger Bergleute erstmals Korn erhielten, war damit das Magazinkornwesen zu einer festen Versorgungseinrichtung für den gesamten Oberharzer Bergbau geworden.

Im weiteren Verlauf der Geschichte dieser Einrichtung bildet der Bau des Harzkornmagazins in Osterode ein wichtiges Ereignis. Im Jahre 1714 wurden im Claustha-

---

1) Greuer aaO., S. 52.

2) Zellerf. B.-Resol. de 1697 - 1698, § 6. Die Haldenkasse war dadurch entlastet.

3) Zellerf. B.-Resol. de 1693 - 1694, § 2.

4) Im Jahre 1708 in Clausthal (vgl. Lahmeyer aaO., S. 216).

ler Bergamt dieserhalb erste Überlegungen angestellt, die schließlich zu der Resolution vom 20. Oktober 1718 [1] führten. Darin wurde verfügt, daß vor dem Johannistor in Osterode ein steinernes Magazingebäude mit Raum für 10.000 Malter errichtet werden solle. Die Kosten, die auf 15.000 Thlr. veranschlagt waren, sollten zu je einem Drittel von der Clausthaler Zehntkasse und von der Clausthaler Gewerkenkasse und zu je einem Sechstel von der Clausthaler Kämmerei sowie von der Bergbaukasse getragen werden. 1723 war der Bau vollendet. Die Kosten betrugen 26.633 Thlr.[2] Für die Communion wurde die Errichtung eines Kornmagazins zwar auch erwogen [3]. Der Bau unterblieb aber, weil die zu erwartenden Kosten zu hoch erschienen und Hannover zudem nach Errichtung des Magazins in Osterode wohl auch nicht mehr interessiert war.

Mit der Clausthaler Resolution vom 21. März 1725 [4] stellte die Landesherrschaft noch einmal ausdrücklich fest, welche Grundsätze bei der Verabreichung und Bezahlung des Brotkorns zu berücksichtigen seien. Danach sollten, sobald der Marktpreis für den Himten Roggen 24 mgl. überstieg, die Bergleute, Steiger, Hüttenleute, das Aufbereitungspersonal und die Arbeiter an Gräben und Teichen alle vier Wochen 2 Himten, die Poch- und Grubenjungen 1 Himten Korn erhalten, den Himten zu 24 mgl. Auch die Andreasberger Bergleute sollten künftig zu den gleichen Bedingungen aus einem im Lauterberg zu errichtenden Magazin mit Korn versorgt werden. Bis zur Fertigstellung des Kornmagazins sollten sie eine wöchentliche Lohnzulage erhalten. Zwar hatten die Andreasberger auch schon 1714 und 1720 Korn statt Geld bekommen. Die Regel war das bislang jedoch nicht gewesen.

---

1) Clausth.B.-Resol. de 1716 - 1717, § 15.
2) Lahmeyer aaO., S. 218.
3) Vgl. Greuer aaO., S. 61.
4) Nach Lahmeyer aaO., S. 219.

3. Die Kornausmessungen seit 1737.

Da die Kornausteilungen bisher stets als Zulage zum Lohn verstanden worden waren, konnten nur die arbeitenden Bergleute in ihren Genuß gelangen. Die Kranken und Invaliden sowie die Witwen und Waisen waren dagegen nach den bestehenden Grundsätzen nicht berechtigt. Dieser Zustand erschien den Bergbehörden in der Folgezeit nicht tragbar, weil sie hierin offenbar eine soziale Härte sahen und sämtliche Angehörigen des Bergarbeiterstandes einheitlich behandelt wissen wollten. Daher wurden erstmals im Jahre 1737 in der Communion - und wohl auch im einseitigen Harz - die der Knappschaft angehörenden Kranken und Invaliden mit Korn versorgt [1]. Zwar gab es darüber 1740 im Zellerfelder Bergamt noch einmal Auseinandersetzungen, doch setzte sich am Ende die Auffassung durch, daß auch künftig die Gnadenlöhner (Knappschaftsrentner) zum Kornempfang berechtigt sein sollten.
Nur wenig später entschloß man sich, auch die ein Gnadengeld beziehenden Witwen und Waisen "von diesem beneficio participiren" zu lassen [2], allerdings nicht gleich von Beginn der Teuerung an, sondern erst bei fortschreitender Teuerung auf besonderen Beschluß des Bergamts. Diese Einschränkung entfiel jedoch in dem Reglement des Clausthaler Bergamts von 1762 [3], das zunächst nur für Clausthal und Altenau, seit 1770 aber auch in Andreasberg galt. Das Reglement bestimmte im einzelnen, wieviel Korn Witwen und Waisen erhalten sollten.
Damit war das Kornmagazinwesen zu einer Versorgungseinrichtung für sämtliche Angehörigen des Bergarbeiterstandes und deren Hinterbliebene geworden. Es wurde in der Folgezeit im wesentlichen nach den zuvor geschilderten Grundsätzen gehandhabt, wobei die Berechtigten allerdings häufig einen geringeren Preis zu zahlen hatten.

---

1) Greuer aaO., S. 54.
2) Vgl. z.B. Zellerf. BA.-Prot. Nr. 12 Luciae 1746, § 1.
3) Clausth. BA.-Prot. Nr. 1 Reminiscere 1762, § 15.

Im Jahre 1852 faßte ein Reglement die bisher entwickelten Regeln über die Kornversorgung zusammen, das infolge der danach eingetretenen Änderungen der Münzen, Maße und Gewichte sowie der Löhnungsverhältnisse durch das Reglement vom 19. Februar 1878 ersetzt wurde [1]. Der Kreis der Berechtigten blieb danach der gleiche. Er wurde jetzt dahin umschrieben, daß sämtliche Angehörigen des Clausthaler Knappschaftsvereins, sowohl aktive als auch erkrankte und invalidisierte, sowie die aus der Knappschaftskasse statutengemäß unterstützten Witwen und Waisen Kornzuteilungen erhalten sollten. Das Korn sollte, solange der Clausthaler Marktpreis für Roggen nicht unter 6,50 M für 50 kg sank, zum festen Preise von 2,60 M für 25 kg ausgegeben werden, wobei die Bezugsmenge je nach Familienstand und Zahl der Angehörigen monatlich 25 oder 50 kg betrug.
Nach der Errichtung des Hauptknappschaftsvereins am 1. Juli 1886, mit der die Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten erhöht worden waren, entfielen die Kornzuteilungen an die Rentenempfänger; Korn erhielten von nun an nur noch die aktiven Knappschaftsangehörigen.

Obwohl für eine Versorgung mit Brotkorn inzwischen keine Notwendigkeit mehr bestand, weil insbesondere die in dieser Zeit in allen Harzstädten gegründeten Konsumvereine durchaus in der Lage waren, preisgünstiges Korn oder Mehl zu liefern, hielten die Bergleute an ihren überlieferten Rechten fest. Von dem versuchsweisen Angebot, statt des Korns eine billige Entschädigung in Geld zu nehmen [2], machte kaum einer Gebrauch, so daß die Einrichtung noch bis in dieses Jahrhundert hinein bestehen blieb. Das Kornmagazin in Osterode wurde allerdings am 1. April 1911 aufgehoben, weil sich inzwischen das Verfahren bewährt hatte, das benötigte Korn direkt von den Lieferanten an die den Wohnorten der Berechtigten zu-

---

1) Im folgenden nach Lahmeyer aaO., S. 219.

2) Vgl. hierzu Schell, Der Bergbau am nordwestlichen Oberharze, S. 52.

nächst gelegenen Bahnhöfe schaffen zu lassen.[1]

4. Die Verteilung des Magazinschadens.

Wie bereits zuvor erwähnt [2], teilten sich seit 1693 der Landesherr und die gewerkschaftlichen Gruben in den Magazinschaden, und zwar im einseitigen Oberharz je zur Hälfte, in der Communion dagegen im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel.
Im Hannoverschen Oberharz wurde nach dem Teilungsgrundsatz bis 1715 anstandslos verfahren. Den von den Gewerken zu tragenden Schadensanteil erstattete dabei die Gewerkenzinskasse [3]. Der Schaden aus den nachfolgenden 10 Jahren war jedoch aus ungeklärten Ursachen nicht aufgeteilt worden, so daß 1733 34.479 Rthlr. zu Buche standen [4]. Die Landesherrschaft lehnte es ab, ihre Hälfte zu bezahlen, und erklärte sich hierzu erst dann wieder bereit,"wenn die Gewerken Zinß Casse dermahleinst nicht im stande seyn solte, dergleichen Ausgaben zu übernehmen" [5]. Die Gewerkenzinskasse hatte den Schaden zunächst mit 2.000 Rthlr., seit 1740 dann mit 1.000 Rthlr. jährlich zu tilgen. Da sie jedoch noch andere Verpflichtungen zu erfüllen hatte, mußten die ausgeliehenen Kapitalien bei der Königlichen Kammer nach und nach abgerufen werden, so daß die Gewerkenzinskasse seit 1756 ohne Einnahmen war. Inzwischen war der alte

---

1) Vgl. Die Aufhebung des Harzkornmagazins in Osterode, in Glückauf, 47. Jahrgang (1911), S.481.

2) Vgl. oben sub 2 (S. 26).

3) Sie bezog ihre Einnahmen aus den Zinsen auf aus den Gewerkenvorräten (vgl. hierzu oben sub II, 3) an die Königliche Kammer ausgeliehenen Kapitalien, die bis etwa 1730 die Höhe von 103.000 Rthlr. erreicht hatten. Ihre Errichtung fällt in das Jahr 1702 (vgl. Greuer aaO., S. 172).

4) Clausth.B.-Resol. de 1731 - 1732, § 4.

5) Vgl. die vorige Fußnote.

Magazinschaden zwar bis auf 11.432 Rthlr. abgetragen, doch hatte sich ein neuer in Höhe von 20.351 Rthlr. ergeben; der Vorrat der Kasse betrug dagegen noch 46.383 Rthlr.[1]. Bei dieser Sachlage wurde im Bergamt erwogen, den gesamten Schaden auf einmal bei der Gewerkenzinskasse in Ausgabe zu bringen. Der restliche Vorrat sollte der Bergbaukasse gegen Übernahme der Verpflichtungen zufließen, die die Gewerkenzinskasse gegenüber den Knappschaften und der Invalidenkasse zu erfüllen hatte. Gleichzeitig sollte der Schaden in Zukunft so aufgeteilt werden, daß die Landesherrschaft wieder die Hälfte, die Gruben aber wegen ihres schlechten Zustandes nur noch ein Sechstel trugen, während die restlichen zwei Sechstel von der Clausthaler Kämmerei und von der Bergbaukasse übernommen werden sollten. Vermutlich infolge der Kriegswirren wurde dieser Plan nicht sogleich verwirklicht, sondern erst 1763/64 wieder aufgegriffen. Inzwischen war der Magazinschaden auf 139.820 Rthlr. angewachsen, der Vorrat der Gewerkenzinskasse dagegen auf 27.286 Rthlr. gesunken [2]. Von dem Schaden wurde jetzt zunächst der bare Vorrat der Gewerkenzinskasse abgesetzt, wodurch diese aufgelöst war. Den Schadensrest übernahmen die Clausthaler Zehntkasse zur Hälfte und die Clausthaler Stadtkämmerei [3], die Bergbaukasse und die Gruben zu je einem Sechstel [4].

In der Folgezeit blieb das Beteiligungsverhältnis der Zehntkasse und der Bergbaukasse bis zum Ende des gewerkschaftlichen Bergbaues gleich; der Anteil der

---

1) Extract Extraordinairen Bergamts Protocolli vom 15. September 1756, § 11, Fach 1766 Akte 15 (Akten ohne weiteren Hinweis sind solche des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld; bei anderen Aktenangaben ist jeweils der Fundort vermerkt).

2) Clausth. B.-Resol. de 1759 - 1761, § 3.

3) Diese hatte sich 1756 verpflichtet, auf zehn Jahre ein Sechstel des Magazinschadens zu übernehmen.

4) Lahmeyer aaO., S. 221. Hinsichtlich des durch die Gnadenlöhner verursachten Schadensanteils trat, ebenso wie in der Communion, die Knappschaftskasse an die Stelle der Gruben.

Clausthaler Kämmerei wurde nach Ablauf ihrer zehnjährigen Verpflichtung den Gruben auferlegt, so daß diese nunmehr - wie in der Communion - ein Drittel zu tragen hatten.
In der Communion wurde an dem 1693 festgelegten Teilungsverhältnis zu keiner Zeit etwas geändert. Eine Besonderheit zeigte die Berechnung des Magazinschadens. Da beide Herrschaften ihr Korn getrennt einkauften, zahlten sie unterschiedlich hohe Preise. Die Wolfenbütteler Seite konnte, da sie kein Kornmagazin besaß, immer erst zu Beginn einer Teuerung einkaufen, während die Hannoversche Seite in der Regel von einem schon in normalen Zeiten angeschafften Vorrat nehmen konnte. Um eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für den Magazinschaden zu haben, gingen die Landesherren nicht von dem jeweils gezahlten Ankaufspreis, sondern von einem Mittel des Zellerfelder Marktpreises aus [1]. Da dieser in der Regel höher als der auf anderen Märkten zu zahlende Preis war, zahlten die Gruben in Wahrheit mehr als ein Drittel des tatsächlichen Schadens, und es konnte vorkommen, daß sich nach Verteilung des Schadens für die Herrschaft sogar ein Gewinn ergab. Im einseitigen Harz wurden solche Gewinne allerdings der Magazinkasse zugeschrieben, so daß sie allen Beteiligten zugute kamen, weil hier nur der tatsächlich in der Magazinkasse bestehende Schaden unter der Landesherrschaft, den Gewerken und später auch der Bergbaukasse aufgeteilt wurde [2].
Seit dem Ende des gewerkschaftlichen Bergbaues wurde der Magazinschaden für die aktiven Arbeiter von den Gruben, für die Kranken, Invaliden, Witwen und Waisen, solange diese Magazinkorn erhielten, von der Knappschaftskasse getragen [3].

---

1) Zellerf. BA.-Prot. Nr. 3 Reminiscere 1738, § 10.

2) Vgl. Greuer aaO., S. 64.

3) Lahmeyer aaO., S. 225.

5. Schlußbemerkung.

Schon die lange Dauer seines Bestehens zeigt, eine wie große Bedeutung dem Magazinkornwesen - das es in gleicher oder ähnlicher Form übrigens auch in anderen Bergbaugebieten gegeben hat [1] - zukommt. Für die Einführung und spätere Ausgestaltung sind vielfältige, zum Teil recht eigennützige Anschauungen und Überlegungen bestimmend gewesen.
Am Anfang stand ein ausschließlich wirtschaftspolitischer Zweck. Der Lohn der Bergarbeiter war sehr knapp bemessen und reichte in Zeiten der Teuerung nicht aus, um den Lebensunterhalt davon zu bestreiten. Wollte man die Arbeitskraft der Bergleute erhalten, so mußte man ihnen also entweder bessere Löhne zahlen oder bei gleichbleibendem Lohn eine Naturalzulage gewähren. Eine Lohnaufbesserung aber hätte naturgemäß höhere Aufwendungen erfordert als die Zuteilung von Brotkorn, das man immerhin in großen Mengen und damit billiger einkaufen konnte, als dies den Bergarbeitern möglich gewesen wäre. Mit der Einrichtung des Kornmagazins verbilligte sich der Einkauf noch wesentlich, weil man nun bereits in normalen Zeiten einen Kornvorrat anlegen konnte.
Mit der Einbeziehung der Gnadenlöhner und der Witwen und Waisen in das Magazinkornwesen kam ein weiterer, fürsorgerischer Aspekt hinzu. Die Kornversorgung war jetzt nicht mehr nur ein Mittel zur Erhaltung der bergmännischen Arbeitskräfte, sondern zugleich eine echte Wohlfahrtseinrichtung zugunsten der mit dem Bergbau verbundenen Bevölkerung, gleichgültig ob sie in den Arbeitsprozeß einbezogen war oder nicht.

Gleichwohl blieben die Landesherren gegenüber den Gewerken bei der Auffassung, daß es sich bei der Kornversorgung in Wahrheit um eine Zulage zum Lohn der Berg- und Hüttenarbeiter handele, so daß die Gruben für die Kosten an sich voll aufzukommen hätten. Wenn die Landesherren dennoch einen Teil der Kosten über-

---

1) Vgl. Lahmeyer aaO., S. 211.

nahmen, so taten sie das aus einem sehr eigennützigen Grund. Mehr noch als den Gewerken lag ihnen an der Weiterführung des Bergbaues, und da die Finanzkraft der Gewerken nicht ausreichte, waren landesherrliche Zuschüsse unentbehrlich. Indem sie einen Teil des Magazinschadens übernahmen, zeigten die Landesherren ihre Bereitschaft zu finanziellen Zugeständnissen und konnten hierauf verweisen, wenn von den Gewerken die Forderung nach anderen Vergünstigungen, vornehmlich einer Erhöhung der Zehntpreise, erhoben wurde. In Wahrheit war also die Übernahme eines Teiles des Magazinschadens durch die Landesherrschaft lediglich ein Mittel, den Fortgang des Bergbaues bei gleichzeitig geringstmöglicher Belastung der landesherrlichen Kassen zu sichern.

Für die Gewerken war die Beteiligung an den Kosten der Kornversorgung das kleinere Übel gegenüber einer Angleichung der Löhne an durch Teuerungen gestiegene Lebenshaltungskosten. Lohnerhöhungen hätten sie ungleich härter getroffen, zumal es sicherlich auf Widerstand bei der Bergarbeiterschaft gestoßen wäre, hätte man die Löhne jeweils nach Abklingen einer Teuerung wieder kürzen wollen.

Die Bergarbeiter schließlich waren mit dem Magazinkornwesen in der Regel stets zufrieden. Es sicherte ihnen einmal den notdürftigen Lebensunterhalt. Darüber hinaus sahen sie aber in der Verabfolgung des Brotkorns eine besondere Gnade ihres Landesherrn [1], einen Akt der Fürsorge für den Stand, dem sie angehörten. Indem jeder ohne Rücksicht auf den Grad seiner Bedürftigkeit in den Genuß des Brotkorns kam, wurde der Eindruck vermieden, als handele es sich bei der Kornversorgung um eine - vielleicht anrüchige - Art der Armenfürsorge. Sie wurde vielmehr als ein besonderes Privileg des Bergarbeiterstandes angesehen, und hieraus mag es sich erklären, daß die Bergleute auch dann noch auf der Fortsetzung der Kornlieferungen beharrten, als hierfür an sich gar kein

---

1) Daher wurde das Korn im Volksmund auch als "Herrenkorn" bezeichnet.

Bedürfnis mehr bestand.

III. Bergbehörden und Bergwerksverwaltung.

1. Die Entstehung und Entwicklung der Bergbehörden.

Die Geschichte des Oberharzer Bergbaues zeigt, wie die Bergbehörden immer wieder mit dirigistischen Maßnahmen in den Bergbaubetrieb eingegriffen haben. Auch die Begründung der Bergbaukasse geht auf eine Anregung der Bergbehörde zurück. Es scheint daher geboten, deren Organisation und Aufgaben in einem besonderen Kapitel darzustellen.
Den Ansatzpunkt für die obrigkeitliche Reglementierung des Bergbaubetriebes bildete das landesherrliche Bergregal. Auf Grund dieses Rechts konnte der Landesherr den Bergbau Privaten überlassen, die ihm dafür bestimmte Gegenleistungen zu erbringen hatten. Als Inhaber des Regals behielt er sich jedoch eine weitgehende Bergaufsicht vor, die in Wahrheit ein umfassendes Verwaltungs- und Gestaltungsrecht war. Der Grund hierfür lag darin, daß die zugezogenen Gewerken in der Regel bei der Leitung und Führung des Grubenbetriebes überfordert waren, weil ihnen die notwendigen technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse fehlten. Sollte sich eine vernünftige Bergbauwirtschaft entwickeln, woran der Landesherr ein dringendes Interesse hatte, so mußten sachkundige Beamte mit weitgehenden Befugnissen nicht nur für die "bergpolizeiliche" Beaufsichtigung der Grubenbetriebe und für die richtige Abrechnung der landesherrlichen Einnahmen aus dem Bergbau, sondern auch für einen gesamtwirtschaftlich sinnvollen Bergwerksbetrieb Sorge tragen.
Wie in anderen Bergbaugebieten, so bestellten daher auch im Oberharz die Landesherren Regalbeamte zur Beaufsichtigung des Bergwesens. An der Spitze stand der Berghauptmann. Ihm waren die Bergbeamten "vom Leder" und "von der Feder" unterstellt. Die ersteren beaufsichtigten die technische Betriebsgestaltung; zu ihnen gehörten die Bergmeister und -geschworenen. Zu

der zweiten Gruppe zählten der Zehntner, Zehntschreiber und -gegenschreiber; sie waren für das Rechnungswesen verantwortlich. In der ersten Zeit nach der Wiederaufnahme des Bergbaues bestand eine nur lose und unregelmäßige Verbindung zwischen Bergbeamten und Landesherren [1]. Sie beschränkte sich zunächst nur auf gelegentliche Zusammenkünfte. Später wurden von Zeit zu Zeit schriftliche Berichte erstattet.
Im Wolfenbütteler Oberharz trat unter Herzog Julius ausgangs des 16. Jahrhunderts eine Änderung ein. Der Herzog verlangte von allen Bergbeamten Berichte über alle wichtigeren Vorgänge. Ferner verfügte er, daß entgegen bisheriger Übung, wonach der Berghauptmann sich nur nach Gutdünken mit seinen Beamten beraten hatte, allwöchentliche Beratungen abzuhalten und hierüber Niederschriften aufzunehmen und ihm zu übersenden seien. Der nunmehr als Kollegialorgan amtierenden Bergbehörde verlieh er im Jahre 1570 ein besonderes Amtssiegel. Seither trug der bereits seit 1524 bestehende Verwaltungskörper die Bezeichnung "Amt" bzw. "Bergamt". Der Sitz des Bergamts war Zellerfeld. Wenn man häufig auch die Bezeichnung "Berg- und Forstamt" findet, so erklärt sich diese daraus, daß der Berghauptmann mit seinen Rechnungsbeamten und den Forstbeamten das Forstamt bildete, und daß die Forstbeamten wegen des engen Zusammenhanges des Forstwesens mit dem Bergbau häufig an den Sitzungen des Bergamts teilnahmen.[2]
Im Grubenhagenschen und in der Grafschaft Lutterberg waren bei Aufnahme des Bergbaues ebenfalls Beamte zur Überwachung bzw. Leitung des Bergwerksbetriebes eingesetzt worden. Die Entwicklung verlief hier ähnlich wie im Wolfenbüttelschen und führte zur Errichtung eines Bergamts in Clausthal bzw. Andreasberg. Nachdem die Grafschaft Lutterberg 1593 wieder an Grubenhagen gefallen war, wurde das Andreasberger Bergamt 1624 aufgehoben. Alleinige Bergbehörde war nunmehr

---

1) Im folgenden im wesentlichen nach "Das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld und der Bergbau in seinem Bezirk", S. 11 ff.

2) Vgl. Greuer aaO., S. 20.

das Bergamt zu Clausthal, das durch Reglement vom 6. April 1678 [1] eine kollegialische Verfassung erhielt [2] und angewiesen wurde, "daß Uns ein Extract des im Bergamte haltenden Protocolli monathlich eingesammelt werde" [3]. Innerhalb des Kollegiums nahm der Berghauptmann insofern eine Sonderstellung ein, als er bei Abstimmungen zwei Stimmen hatte und außerdem berechtigt und verpflichtet war, ihm untragbar erscheinende Beschlüsse auszusetzen und eine landesherrliche Entscheidung einzuholen [4].
Nachdem 1635 die Wolfenbüttelsche Linie erloschen war, bestimmten die Erbberechtigten, "daß das Bergamt und Alles, was dahin gehörig, nomine communi administrirt" [5] werden solle. Zu den "gewöhnlichen Visitationen, Befahrungen, Aufnahm und Rechnungen und dergleichen Nothwendigkeiten" wurden "von allerseits Interessenten" sachkundige Beamten entsandt. Das Direktorium führte in Jahren mit gerader Zahl der Clausthaler, in Jahren mit ungerader Zahl der Zellerfelder Berghauptmann. Bei der Bestellung neuer Beamter wurde in der Weise verfahren, daß die gerade das Direktorium führende Herrschaft drei Anwärter vorschlug und die andere Seite von diesen einen auswählte [6].
Obwohl im Jahre 1788 der gesamte Communion-Oberharz an das Kurfürstentum Hannover gefallen war, blieb das Bergamt in Zellerfeld noch bis 1818 bestehen.

1822 wurden die bisherigen hannoverschen Provinzialregierungen in Landdrosteien umgewandelt. Als siebente Landdrostei wurde die Berghauptmannschaft Clausthal neu geschaffen. Sie war eine mittlere, kollegial orga-

---

1) abgedruckt bei Th.Wagner aaO., Sp. 1071 ff.
2) Art. II.
3) Art. XII.
4) Art. II.
5) § 8 des Erbvertrages vom 14. Dezember 1635, abgedruckt bei Achenbach in ZfB 8, S. 68.
6) Greuer aaO., S. 20.

nisierte Verwaltungsbehörde. Der Berghauptmann als Behördenspitze stand aber gleichzeitig weiterhin dem Berg- und Forstamt vor.
Mit der Verordnung vom 9. August 1850 wurden das berghauptmannschaftliche Kollegium sowie das Berg- und Forstamt aufgehoben [1]. An die Stelle des letzteren trat für die gesamte oberharzische Bergwerks-, Hütten- und Forstverwaltung das unmittelbar dem Finanzministerium unterstellte Berg- und Forstamt zu Clausthal [2]. Die Neuerung bestand darin, daß ihm nunmehr außer dem Berghauptmann, der weiterhin gleichzeitig Spitze der Regiminalverwaltung (Berghauptmannschaft) war, nur noch sechs stimmführende Mitglieder angehörten [3], die nicht mehr gleichzeitig betriebführende Beamte sein sollten [4].
Durch Königliche Verordnung vom 25. Mai 1867 [5] wurden dem Berg- und Forstamt zu Clausthal "in seiner Eigenschaft als Bergbehörde alle Befugnisse und Obliegenheiten eines Oberbergamtes bis auf Weiteres beigelegt". Die endgültige Umwandlung der Behörde in ein Oberbergamt nach preußischem Muster wurde wenig später durch die Verordnung vom 9. November 1867 vollzogen [6]. Das bisher mit dem Bergamt verbundene Forstamt wurde aufgehoben [7] und die Wahrnehmung der Regiminalgeschäfte des Berghauptmanns von dem Vorsitz im Bergamt getrennt und einem besonderen Beamten übertragen [8].

---

1) Verordnung, die Organisation der obern Harzverwaltung betreffend, GS. für das Königreich Hannover 1850, Abt. I, S. 159.
2) § 2.
3) § 10.
4) Vgl. § 12.
5) Preuß. GS., S. 735.
6) Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover, GS., S. 1873.
7) Art. I.
8) Art. III, Abs. 2.

Die weitere Entwicklung der Bergbehörden bis in die Gegenwart soll nicht verfolgt werden, weil sie im Rahmen dieser Arbeit nicht von Bedeutung ist.

2. Der Einfluß der Bergbehörden auf die Bergwerksverwaltung.

Als anfangs des 16. Jahrhunderts der Bergbau im Oberharz wieder aufgenommen wurde, hatten die Landesherren für die rechtliche Ordnung des Bergwerkswesens bereits ein brauchbares Muster. Im böhmischen und sächsischen Bergbaugebiet gab es - teils gewohnheitsrechtliche, teils kodifizierte - Regelungen, die auf den Oberharz ohne weiteres anwendbar erschienen. So entsprach die Einführung des gewerkschaftlichen Systems sächsischem bzw. böhmischem Vorbild [1]. Ein gleiches gilt für die Beaufsichtigung des Bergbaues durch landesherrliche Beamte. Der Grundsatz, nach dem hierbei verfahren wurde, wird als Direktionsprinzip bezeichnet. Seine Herkunft und Ursachen im einzelnen darzustellen, würde zu weit führen. Ein wesentlicher Entstehungsgrund ist bereits zuvor angedeutet worden: die geringen bergbautechnischen und wirtschaftlichen Kenntnisse der Gewerken. Hinzu kam, daß in Zeiten des Niedergangs die Kapitalkraft der Gewerken nicht ausreichte, die Lasten des Bergbaues zu tragen, und daß der Landesherr in solchen Fällen um des eigenen Interesses willen und vielleicht auch aus sozialen Rücksichten mit Zuschüssen aushalf [2]. So gerieten die Gewerken zunehmend unter landesherrliche Bevormundung.

Anfänge des Direktionsprinzips finden sich schon im 14. Jahrhundert. Seine Ausweitung im 16. Jahrhundert wurde durch die Stärkung der landesherrlichen Gewalt und die Reglementierungssucht der Zeit begünstigt.[3]

---

1) Vgl. oben II, 2 (S.7).

2) Vgl. Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, S. 95.

3) Es bildete sich der Begriff der "guten Polizei", d.i. die Sorge des Landesherrn für die allgemeine Wohlfahrt, vgl. hierzu Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, S. 59 ff.

Maßnahmen zum "gemeinen Nutzen" hatten den Vorrang vor den Interessen der Gewerken. Noch ein Umstand kam der landesherrlichen Einflußnahme sehr entgegen, die Tatsache nämlich, daß viele Gewerken außerhalb ansässig waren. Ihnen war es durchaus erwünscht, daß ihnen die Behörde die Sorge für das Bauen und Wirtschaften weitgehend abnahm.

So kann es nicht verwundern, wenn die Bergordnungen jener Zeit Bestimmungen enthalten, die über die rein bergpolizeiliche Aufsicht und über die Verwaltung des landesherrlichen Kassenwesens hinausgehen. Dem Bergmeister, ursprünglich nur befugt, die Gruben zu verleihen und sie mit Hilfe der Geschworenen zu beaufsichtigen [1], oblag praktisch die technische und wirtschaftliche Leitung der Betriebe. Er hatte darauf zu halten, daß nicht unnütz abgebaut wurde, sollte schädliche Baue abschaffen und für die Anlage nützlicher Baue Sorge tragen. Die Arbeiter in den Gruben waren laufend zu leiten und zu beaufsichtigen. Die Schichtmeister, an sich die Vertreter der Gewerken auf den Gruben, hatten der Bergbehörde regelmäßig Rechnung zu legen [2]. Diese durchaus nicht erschöpfende Aufzählung von Rechten der Bergbeamten zeigt wohl hinlänglich, wie weitgehend die behördlichen Möglichkeiten einer Einflußnahme auf den Bergwerksbetrieb waren.

Es liegt auf der Hand, daß die landesherrliche Bevormundung des Bergwesens einem freien Unternehmertum und der in den Bergordnungen bestimmten gewerkschaftlichen Verfassung des Bergbaues direkt entgegenwirkte. Gleichzeitig sollte jedoch auch ein Vorzug des Direktionsprinzips nicht übersehen werden. Es gab den Bergbehörden nämlich die Möglichkeit, soziale Gedanken im Bergbau zu verwirklichen und Maßnahmen zu treffen, die den Bergarbeitern zugute kamen. In diesem Zusammenhang sei

---

1) Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfaßung, S. 134.

2) Vgl. hierüber z.B. die Annaberger Bergordnung von 1509, deren Inhalt insoweit bei Krautschneider, Direktionsprinzip und Inspektionsprinzip, in ZfB 103, S. 26, wiedergegeben ist.

etwa die Regelung erwähnt, wonach einem Bergarbeiter im Falle der Arbeitsunfähigkeit von einer Ausbeutegrube acht und von einer Zubußgrube vier Wochen lang sein voller Lohn und außerdem das Arztgeld gezahlt werden mußte [1]. Als weiteres Beispiel sei noch die Einrichtung des Magazinkornwesens genannt. Mag bei derartigen Maßnahmen auch ein eigennütziger Zweck für den Landesherrn im Vordergrund gestanden haben, so ist doch ihre sozialpolitische Bedeutung nicht zu übersehen.

Im 17. Jahrhundert verstärkte der Absolutismus noch den Einfluß der landesherrlichen Beamten auf den Bergbau. Sie wirkten bei der Einstellung von Arbeitern mit und setzten deren Löhne fest. Die Anschaffung von Materialien und die Verwertung der gewonnenen Produkte bedurften behördlicher Mitwirkung, und praktisch mußte jede Einnahme oder Ausgabe auf einer Grube genehmigt werden [2]. Auch die Anlegung von Gewerkenvorräten im Zehnten [3] entsprach dem sich stetig verstärkenden Dirigismus. Im Grunde betrieb der Staat den Bergbau mit dem Gelde der Gewerken, ohne diesen noch ein Bestimmungs- oder auch nur ein Mitbestimmungsrecht zu belassen. Dabei soll allerdings nicht verkannt werden, daß der Landesherr in zunehmendem Maße eigenes Geld zuschoß, um den Bergwerksbetrieb zu erhalten. Die obrigkeitliche Machtstellung und die Einflußlosigkeit der Gewerken zeigten sich auch, als 1733 entgegen bisheriger Übung die Gewerkenzinskasse verpflichtet wurde, den gesamten Magazinschaden zu übernehmen [4].
Schließlich ist es bezeichnend für die Selbstherrlichkeit der Landesherren, daß diese es in den meisten Fällen nicht einmal für nötig hielten, ihre von den Bergordnungen abweichenden Maßnahmen nachträglich zu legalisieren.
Erst im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts setzten Bestrebungen ein, den Bergbau wieder mehr in die Eigen-

---

1) So schon Art. CV der Bergordnung Heinrichs des Jüngeren von 1524, abgedruckt bei Th.Wagner aaO., Sp.1042.
2) Vgl. v.Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 974.
3) Vgl. oben II, 3 (S. 15).
4) Vgl. oben II im Anhang sub 4 (S. 31).

verantwortlichkeit der Gewerken zu stellen und den Einfluß des Staates abzubauen. Es vollzog sich allmählich eine Abkehr vom Direktionsprinzip, die sich an verschiedenen gesetzlichen Regelungen ablesen läßt [1]. Der Oberharz blieb allerdings von diesen Bestrebungen weitgehend unberührt. Hier setzte sich vielmehr, wie schon früher geschildert, der Übergang vom gewerkschaftlichen zum ausschließlich fiskalischen Bergbau fort.[2]

C. Die Bergbaukassen.

I. Die Einführung der Bergbauakzise.

Der bedrohliche Niedergang des Oberharzer Bergbaues am Ende des 17. Jahrhunderts war mit den herkömmlichen Mitteln nicht aufzuhalten. Bergbehörden und Landesherren suchten daher seit Anfang des Jahres 1702 nach neuartigen Hilfsmaßnahmen. Dabei wurde jedoch auf landesherrlicher Seite von vornherein betont, daß der Bergbau und die Oberharzer Bevölkerung sich selbst helfen müßten. Als daher der Clausthaler Berghauptmann von dem Busche der Kurfürstlichen Geheimen Ratsstube zu Hannover vorstellte, daß verschiedene Gruben wegen mangelnder Gewerkschaften ausfällig würden, wegen ihres Zusammenhanges mit dem übrigen Bergbau aber erhalten werden müßten, ersuchten ihn die Geheimen Räte um Vorschläge, wie das ohne Schaden des Kurfürsten geschehen

---

1) Vgl. z.B. für Preußen das Gesetz vom 12.Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks (GS., S. 265 ff.); ferner das sog. Freizügigkeitsgesetz vom 21.Mai 1860 (GS., S. 201 ff.) sowie das Gesetz vom 5.Juni 1863 wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen (GS., S. 365 ff.). Den Schlußpunkt bildete hier das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24.Juni 1865 (GS., S. 705), das die Tätigkeit der Bergbehörde auf die bergpolizeiliche Aufsicht über den Bergwerksbetrieb beschränkte (sog. Inspektionsprinzip, vgl. § 196).

2) Vgl. oben B II, 5 (S. 19 ff.).

könne.[1] Dem Landesherrn meinte man weiter nichts zumuten zu können, weil er bereits erheblich zu des Bergwerks Besten beitrage, "indem Sie (Churfürstl.Gnaden) so gar denen Gruben, so in ausbeuthe würklich stünden, privilegia ertheileten" [2]. Auch die Anregung des Berghauptmanns, ob denn nicht die Landschaft einen Beitrag leisten könne, weil ja auch des Landes Wohlfahrt betroffen sei, wurde als unzumutbar verworfen [3]. In Erwägung verblieben danach nur vier weitere Vorschläge [4] von dem Busches, wie dem Bergbau aus Mitteln der Gewerken oder der Bevölkerung zu helfen sei.
Einmal sollten die Clausthaler Kämmerei und die in Ausbeute stehenden Gruben eine gewisse Zubuße übernehmen. Der Berghauptmann wies darauf hin, daß auf seine Veranlassung die Grube Silberberg bei Andreasberg bereits teils von der Grube König Ludwig und teils von der Stadt gebaut werde. Ferner regte er an, daß von den Gewerkenvorräten im Zehnten eine gewisse Summe ausgeliehen und von den Zinsen zunächst der Magazinschaden bezahlt, der Überschuß aber zur Erhaltung der Gruben verwendet werden solle. Als die Geheimen Räte entgegenhielten, die Gewerken würden der Ausleihung nicht zustimmen, sondern lieber sehen, daß solche Gelder an sie verteilt würden, gab der Berghauptmann zur Antwort, die Notwendigkeiten des Harzes erforderten es, einen guten Vorrat zu behalten. Es sei nicht nötig, die Gewerken die Ausleihung wissen zu lassen. Vielmehr reiche es, wenn der Zehntner es wisse, der an Stelle der Gelder die Obligation in die Kasse legen könne. Diese Antwort ist bezeichnend für die Machtstellung der Bergbehörden und für die Einflußlosigkeit der Gewerken. Die Geheimen Räte trugen denn auch keine Bedenken, den Vorschlägen zuzustimmen.

---

1) Actum Hannover in Churfürstl.Geheimbter Rathsstube den 1. Februar 1702, Fach 1767 Akte 18.

2) Niederschrift einer Besprechung des Kammerpräsidenten von Görtz mit Mitgliedern des Bergamtskollegiums im Clausthaler Bergamt am 8. August 1702, Cal.Br. Arch.Des.4 I A Nr. 96[a],Nds.Staatsarchiv Hannover.

3) Wie Anm. 1.

4) Wie Anm. 1.

Ein weiterer Vorschlag des Berghauptmanns ging dahin, die Bevölkerung unmittelbar zu den Kosten des Bergbaues heranzuziehen. In Altenau und Andreasberg wurden bereits seit längerem sog. Baugelder auf Vieh und Brauhausgerechtigkeiten erhoben. Nunmehr sollten auch in Clausthal derartige Baugelder angelegt und zudem eine Akzise auf Bier eingeführt werden. Die Geheimen Räte hatten gegen die Akzise Bedenken. Sie meinten, die Bergleute müßten davon ausgenommen sein. Zudem "sei das etwas Neues, was die Leute alarmiren würde". Der Berghauptmann hielt dem entgegen, die Akzise würde sich nicht lohnen, wenn man die Bergleute damit verschone. Auch früher sei schon in außergewöhnlichen Notzeiten gelegentlich "auf das Bier etwas gesetzt gewesen". Um jedoch allen Anschein obrigkeitlichen Zwangs zu vermeiden, könne man den Bergleuten sagen, die anzulegende Akzise solle in die Knappschaft gegeben werden, um davon die Witwen, Waisen und Kranken zu unterhalten. Die von den Bergleuten schon seit längerem an die Knappschaft gezahlten sog.Supplementgelder könne man dann in einer besonderen Kasse sammeln und zur Erhaltung der ausfallenden Gruben verwenden. Die Berechnung könne unter einer gewissen Rubrik des Johannisstollens[1] erfolgen. Die Geheimen Räte fanden diesen Vorschlag zwar nützlich, aber bedenklich.
Die von dem Berghauptmann vorgeschlagenen Hilfsmaßnahmen wurden im August 1702 im Beisein des Kammerpräsidenten von Görtz von den Mitgliedern des Clausthaler Bergamtskollegiums erörtert[2]. Trotz gewisser Bedenken kam man dabei überein, der Clausthaler Kämmerei eine vierteljährliche Zubuße von 200 mfl. aufzuerlegen und die Ausbeutegruben Zubußgruben mitbauen zu lassen. Auch die Ausleihung von Gewerkengeldern wurde gebilligt.

---

1) Der Johannisstollen war "eine aus herrschaftlichen und gewerkschaftlichen Zuflüssen gebildete Kasse zur Bestreitung verschiedener allgemeiner Ausgaben der ganzen Verwaltung" (Bl. 5 des Berichts des Kgl.Berg- und Forstamts vom 29. Dezember 1855 an das Finanzministerium, Akte XXV 4 a 1 Bd. I).

2) Vgl. die Sitzungsniederschriften vom 7.,8. und 9. August 1702, Fach 1767 Akte 18.

Von der Erhebung der Bergbaugelder sollten auf Vorschlag des Zehntners die Bergleute ausgenommen sein.

Die Einführung der Akzise, die nunmehr auf Bier und Branntwein gehen sollte [1], wurde zwar als hart empfunden, jedoch ebenfalls grundsätzlich gebilligt, wenn man sie nicht zu hoch anlegen und zeitlich - etwa auf sechs Jahre - begrenzen würde. Allerdings gab der Berghauptmann zu bedenken, daß die Bergleute die Akzise nicht widerstandslos hinnehmen würden, sofern diese nicht auch gleichzeitig im benachbarten Zellerfeld eingeführt werde. Doch selbst dann seien Meutereien nicht ausgeschlossen. Gleichwohl befürwortete er die Einführung der Akzise auf jeden Fall. Er schlug vor, den Geschworenen und Steigern sowie den Bergleuten deren Notwendigkeit eindringlich klarzumachen und nach Möglichkeit ihre Zustimmung einzuholen. Notfalls solle die Akzise jedoch auch gegen den Willen der Betroffenen eingeführt werden.
Diese Auffassung scheint die stark dirigistischen Züge der Bergverwaltung der damaligen Zeit zu unterstreichen. Die zwangsweise Einführung der Akzise hätte einen Bruch mit der durch die Bergfreiheiten gewährleisteten Abgabenfreiheit bedeutet. Die Bergbehörde befand sich jedoch in einer Zwangslage, weil von Seiten des Landesherrn und der Gewerken keine oder nur unzulängliche Hilfe zu erwarten war. Als Geldgeber kam also nur noch die Bevölkerung in Betracht, die in ihrer Mehrheit vom Bergbau lebte und daher ein lebenswichtiges Interesse an dessen Erhaltung hatte. Unter diesen Umständen gewinnt die Absicht der Bergbehörde, die Akzise - notfalls auch mit Zwang - einzuführen, einen sozialen, gemeinnützigen Aspekt. Die Bevölkerung sollte gleichsam

---

1) Von einer Akzise auf Wein ist nirgends die Rede, so aber Lahmeyer, Die Bergbaukasse zu Clausthal, in ZfB 24, S.154 ff. (S. 155); Schnell, Der Altenauer Bergbaubezirk, S. 40. Eine Akzise auf Wein ist vielmehr erst 1765 erwogen, dann aber nicht eingeführt worden. Vgl. Extract Comm.-Berg-Rechnungs-Protocolli vom 21.Juli 1766, Fach 1765 Akte 12, sowie Schreiben des Berghauptmanns an Richter und Rat zu Clausthal vom 18. November 1765, Fach 1767 Akte 19.

zu einer Notgemeinschaft zusammengeschlossen werden und sich selbst helfen, da Hilfe von anderer Seite nicht zu erlangen war. Auch bei anderen Anlässen, etwa bei der Ausgestaltung des Magazinkornwesens, hatte sich die Bergbehörde vornehmlich von der Sorge um das Gemeinwohl leiten lassen. Man darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen, daß viele Bergbeamte selbst dem Bergarbeiterstand entstammten, und daß in diesem Stand das Zusammengehörigkeitsgefühl stets besonders stark entwickelt war. Es ist daher nicht abwegig zu behaupten, daß zumindest im Bergamt in der einzuführenden Akzise nicht zuletzt ein Mittel gesehen wurde, der bergbautreibenden Bevölkerung auch fernerhin den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern.
In seinem Bericht vom 11. August 1702 [1] machte sich der Kammerpräsident von Görtz die Auffassung des Clausthaler Bergamtskollegiums zu eigen und riet zur Einführung der Akzise, andernfalls "Ihro Churfürstl. Durchl. de propriis auff fünf bis sechß tausent rthlr. zu dem ungewißen Bergbaue jährlig herzugeben, genöthiget seyn" würde. Um die Unzufriedenheit der Clausthaler Bergleute, der diese mehrmals in Bittschriften und Beschwerden Ausdruck gegeben hatten [2], nicht noch zu vergrößern, kam man mit den Communion-Bergbeamten überein, daß auch in Zellerfeld Akzise erhoben werden solle. Die Communion-Bergbeamten verlangten dabei allerdings eine zeitliche Begrenzung auf vorerst drei Jahre [3].

Der Plan, die aufkommenden Akzisegelder in die Knappschaft zu geben und die dadurch freiwerdenden Supplementgelder für den Bergbau zu verwenden, wurde nicht weiter verfolgt. Der Kammerpräsident von Görtz schlug vielmehr vor, "die Knappschaft mit ihren Supplement-

---

1) Cal.Br.Arch.Des. 4 I A Nr. 96 a , Nds. Staatsarchiv Hannover.

2) Vgl. Actum Zellerfeld den 31. Oktober 1702, Cal.Br. Arch.Des. 4 I A Nr. 96 a, Nds. Staatsarchiv Hannover.

3) Actum Clausthal den 15. November 1702, Fach 1767 Akte 18.

geldern in statu quo zu laßen" [1]. Stattdessen sollten 2.000 rthlr., die der Kurfürst der Knappschaft jährlich bewilligt hatte, in die Johannisstollen-Rechnung aufgenommen und zum Besten des Bergbaues verwandt werden. Auch die Akzise sollte jetzt offenbar den Bergleuten in ihrer wahren Zweckbestimmung nahegebracht werden. Es wurde beschlossen, sie nicht nur in Clausthal (und Zellerfeld), sondern auch in Altenau einzuführen. Die Bergbaugelder blieben dagegen auf Clausthal und hier auch nur auf die Bürger beschränkt, die mit dem Bergwerk nichts zu tun hatten.

War man sich auch schon seit längerem darüber im klaren, daß die Hilfsmaßnahmen unverzüglich zu ergreifen seien, so trug man doch Bedenken, gerade die Akzise bei den gegenwärtigen Unruhen innerhalb der Bevölkerung einzuführen. Die Gefahr eines Aufstandes erschien um so größer, als man kurz zuvor einige Aufwiegler festgenommen und verurteilt hatte. Um Störungen bei der Exekution zu verhindern, standen in Osterode vier Kompanien Soldaten auf Abruf bereit. Beide Landesherrschaften hatten jedoch darauf gedrungen, die Akzise sogleich im neuen Jahre einzuführen [2]. Um nun die Mißstimmung der Bevölkerung nicht noch zu verstärken, beschloß man im Clausthaler Bergamt, die Bestrafung der Aufrührer bis nach der Einführung der Akzise aufzuschieben [3]. Man glaubte, auf diese Weise einen Aufruhr vermeiden und der Hinzuziehung von Militär entraten zu können, zumal gegenwärtig wohlfeile Zeiten herrschten und das Winterwetter die Bergleute an größeren Aufläufen zu hindern schien.

Darüber hinaus versuchten die Bergbeamten, die die Empfindlichkeit der Bergleute gegen Zugriffe auf ihre

---

1) Vgl. S. 47, Anm. 3.

2) Schreiben des Kurfürsten Georg Ludwig an den Berghauptmann von dem Busche vom 26. Dezember 1702 und Schreiben des Kammerrats Müller an den Communion-Berghauptmann vom 21. Dezember 1702, Fach 1766 Akte 16.

3) Actum Clausthal den 3. Januar 1703, Fach 1767 Akte 18.

althergebrachten Freiheiten und Vergünstigungen kannten, die Zustimmung der Bevölkerung zur Einführung der Akzise zu erlangen. Gemäß dem landesherrlichen Willen, "nicht alleine keine force zu introducirung der accise zu gebrauchen, sondern auch alle apparence davon zu vermeiden" [1], wurden zunächst die beiden Knappschaftsältesten von der bevorstehenden Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Sie sollten die Bevölkerung von der Nützlichkeit der Akzise überzeugen und sie ermahnen, "die guthe vorsorge mit Dank zu erkennen". Die Dauer der Akzise wurde mit drei Jahren, die Höhe mit 2 Pfennigen auf ein Stübchen Bier und 4 Pfennigen auf ein Maß Branntwein angegeben; Goslarsches Bier sollte frei sein, weil die Bergleute so sehr daran gewöhnt seien. Die Knappschaftsältesten erklärten sich bereit, die Bergleute bei jeder Gelegenheit aufzuklären. Sie meinten aber, auch das Goslarsche Bier müsse besteuert werden, da sonst mehr davon getrunken und das einheimische Brauwesen hierdurch geschädigt werde. Außerdem könnten die Bergleute annehmen, man wolle die Bergbedienten, die am meisten Goslarsches Bier tränken, begünstigen und "die accise nur über die Armen gehen lassen".

Auch den Geschworenen, Schichtmeistern und Steigern wurde im Bergamt die Einführung der Akzise bekanntgegeben.[2] Wenngleich man zur Einführung fest entschlossen war - man teilte sie den Knappschaftsältesten und den leitenden Grubenpersonen bereits als feststehende Tatsache mit und machte deutlich, man würde "boßhaften Leuthen, so diese guthe veranstaltungen übell und unrecht auslegen wolten, allenfals, wen Sie sich nicht weisen laßen wolten, auch schon nach gebühr zu begegnen wißen" - so war man doch bestrebt, alle Bergleute ernsthaft von dem guten Zweck der Akzise zu überzeugen und zur freiwilligen Entrichtung zu bewegen. Die Bergamtsbedienten stellten daher vor, daß die Akzise keine große Belastung für den einzelnen Bergmann bedeute und

---

1) Vgl. S. 48, Anm. 3.

2) Actum Clausthal den 5. Januar 1703, Fach 1767 Akte 18.

umso leichter zu tragen sei, als gerade jetzt der Preis für Schweinefleisch gefallen sei.
Die Schichtmeister und Steiger erkannten denn auch die Maßnahme als gut und nützlich und meinten, auch die Bergleute würden das erkennen. Wie die Knappschaftsältesten waren sie jedoch gleichfalls der Ansicht, das Goslarsche Bier dürfe nicht frei sein; vielmehr müsse es mit doppelter Akzise belegt werden.
Nachdem die Bergamtsbedienten sich der Zustimmung der Knappschaftsältesten, Schichtmeister und Steiger versichert hatten, nahmen sie als sicher an, daß auch die Bergleute gegen die Einführung der Akzise nichts einwenden würden. Der Berghauptmann gab deshalb zu überlegen, ob man nicht jetzt die Aufwiegler bestrafen solle. Das Bergamtskollegium hielt es jedoch für ratsam, die Bestrafung noch für einige Wochen aufzuschieben, um die Bergleute "ferner auf bisherigen guten Sinne zu erhalten" [1].
Für die Einführung der Akzise wurde der 12. Januar bestimmt [2]. Richter und Rat in den Bergstädten wurden beauftragt, Rezeptoren zu benennen und Sorge zu tragen, daß die aufkommenden Akzisegelder monatlich in den Zehnten geliefert würden. Die Akzise sollte zwei gute Pfennige für jedes Stübchen einheimischen oder fremden Bieres und vier gute Pfennige für jedes Quartier Branntwein oder Aquavit betragen; Goslarsches Bier sollte mit einem guten Pfennig pro Maß belegt werden. Hatte man ursprünglich nur an eine Abgabe für die Einwohner der Bergstädte gedacht, so wurde die Erhebung der Akzise jetzt auch in den innerhalb der Forsten gelegenen Ortschaften und wenig später für alle zum Harzdistrikt gehörigen Orte sowie die Hütten, Säge- und

---

1) Actum Clausthal den 7. Januar 1703, Fach 1767 Akte 18.

2) Schreiben des Berghauptmanns von dem Busche an Richter und Rat der Bergstädte Clausthal und Altenau vom 6. Januar sowie an den Forstinspektor vom 7. Januar 1703, Fach 1767 Akte 18. In Andreasberg sollte die Akzise allerdings erst mit dem 17.Januar beginnen, vgl.Schreiben an Richter und Rat dortselbst vom 6. Januar sowie Bestätigungsschreiben von Richter und Rat vom 14. Februar 1703, Fach 1764 Akte 5.

Mehlmühlen angeordnet [1].
Auch in der Communion begann die Erhebung der Bergbauakzise am 12. Januar [2].
In fast wörtlich übereinstimmenden Resolutionen [3] erteilten die beiden Landesherren wenig später ihre Sanktion. In den Einleitungstexten dieser Resolutionen wird zunächst hervorgehoben, daß die Akzise ausschließlich dazu dienen solle, die Aufnahme der Bergwerke zu fördern und damit die Bergstädte und deren Einwohner zu erhalten, die ja in der Mehrzahl vom Bergbau abhängig seien. Hieran knüpft sich die doppelte Zusage, die aufkommenden Gelder ausschließlich für den Bergbau zu verwenden und die Akzise nur solange zu erheben, bis sich wieder genügend Gewerken eingefunden haben würden. Die zweite Zusicherung zeigt, daß man die Erhebung der Bergbauakzise zwar nur als eine vorübergehende Maßnahme betrachtete, daß man sie aber auch von vornherein über die zunächst festgesetzte Dauer von drei Jahren hinaus zu verlängern gedachte.
Der Vorspruch schließt mit der Versicherung, "daß die BergFreyheit in allen puncten und Clausuln ungekränket bleibe, auch durch obige Anlage denen woll hergebrachte Privilegien und Gerechtigkeiten der Berg Städte auf keinerley Weise praejudiciret werden solle".
Nach Lahmeyer [4] soll die Bevölkerung, nachdem die Resolutionen bereits erlassen waren, in eigens dazu angesetzten Versammlungen ausdrücklich befragt worden sein, ob sie sich die beabsichtigte Besteuerung gefallen lassen wolle. In den auf die Einführung der Berg-

---

1) Schreiben des Berghauptmanns von dem Busche an die Hüttenreuter und Forstschreiber vom 30. Januar 1703, Fach 1767 Akte 18.

2) Vgl. die Berichte von Richter und Rat in Grund (vom 12.1.), Zellerfeld (vom 11.1.), Wildemann (vom 14.1.), Lautenthal (vom 10.1.), Fach 1767 Akte 17.

3) Clausth. B.-Resol. de 1701 - 1702, § 23 (vom 13. April 1703); Zellerf. B.-Resol. de 1701 - 1702, § 49 (vom 26. März 1703). Der Wortlaut der letzteren ist im Anhang Nr. 1 wiedergegeben.

4) AaO., S. 156.

bauakzise bezüglichen Akten findet sich kein Hinweis auf derartige Befragungen. Vielmehr haben sich Landesherrschaft und Bergbehörde danach auf die Anhörung der Knappschaftsältesten und Grubenvertreter beschränkt und aus deren Zustimmung auf eine allgemeine Einwilligung geschlossen. Für Lahmeyers Behauptung spricht allerdings, daß die Bergleute später - wenigstens zunächst - wegen weiterer Erhebung der Akzise ausdrücklich um ihre Meinung gefragt wurden, weil man jeden Anschein von Zwang vermeiden wollte. Immerhin bleibt es unbestreitbar, daß die Akzise längst eingeführt war, ehe die Bevölkerung Gelegenheit hatte, sich hierzu zu äußern. Ebenso wenig kann man jedoch bestreiten, daß die Betroffenen gegen die Einführung der Akzise keine Einwände erhoben haben.

Es wäre sicherlich verfehlt, diese Haltung übermäßig zu idealisieren und als ein besonderes Zeichen von Gemeinsinn und Opferwilligkeit zu deuten. Letztlich blieb der Bevölkerung angesichts ihrer Abhängigkeit vom Bergbau gar keine andere Möglichkeit, als die Akzise hinzunehmen. Gleichwohl sollte man nicht verkennen, daß die Entscheidung für die Akzise eine gewisse Überwindung erforderte. Immerhin nahm die Bevölkerung damit eine zwar nicht untragbare, bei den kargen Löhnen [1] aber doch spürbare Belastung auf sich. Außerdem - und das ist viel bedeutsamer - begab sie sich dadurch freiwillig eines bergfreiheitlich garantierten Privilegs. Dabei muß man sich vergegenwärtigen, wie sehr die Oberharzer Bevölkerung an überkommenen Rechten und Einrichtungen hing und daran festhielt, auch wenn deren Zweck längst fortgefallen war [2]. Wenn sie daher die Einführung der Bergbauakzise billigte, so zeigt dies, mit welchem Geschick die Bergbehörde dabei vorging und erreichte, daß diese an sich unpopuläre Maßnahme als ein Akt der Fürsorge für das gemeine Beste verstanden wurde, dem man seine Zustimmung nicht versagen dürfe. Schließlich hatte die Bergbehörde nicht viel vorher

---

1) Der Normallohn betrug pro Schicht 26 Mgr., vgl. Greuer aaO., S. 33.

2) So z.B. bei der Magazinkornversorgung, vgl. oben S. 30.

noch Aufruhr und Meuterei befürchtet und die zwangsweise Einführung der Akzise in Betracht gezogen. Indem nun die Bevölkerung sich freiwillig dazu verstand, bezeugte sie der Obrigkeit ihr Vertrauen und ihre Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme.
Bei der Besteuerung sollten alle Einwohner gleichbehandelt werden. Daher wurde die Akzise entsprechend der Anregung der Knappschaftsältesten und Grubenvertreter auch auf Goslarsches Bier gelegt. Die Bergamtsbedienten wurden ausdrücklich belehrt, daß auch sie die Akzise zu entrichten hätten [1]. Die Einführungsresolutionen stellten schließlich unabdingbar fest, daß "Keiner, er sey wehr er wolle, von der Anlage eximiret seyn solle". Diese Anordnung ist stets strikt beachtet worden. Gesuche um Ermäßigung oder Niederschlagung von Akziseforderungen wurden in der Regel abschlägig beschieden, auch wenn im Einzelfall Billigkeitsgründe für eine günstige Entscheidung sprachen. Man wollte jedoch ein möglichst hohes Geldaufkommen erzielen. Gleichzeitig wurde aber durch die unnachgiebige Erhebung der Akzise betont, daß es sich dabei um ein gemeinschaftliches Anliegen zum Nutzen aller handele und daher jedermann ohne Ausnahme seinen Beitrag zu leisten habe.
Von der Besteuerung ausgenommen war lediglich das Goslarsche Bier, das Bergleute, Steiger oder Geschworene bei Hochzeiten, Kindtaufen oder Begräbnissen verbrauchten [2].

II. Die Forterhebung der Bergbauakzise.

Bereits bei Einführung der Akzise war klar, daß diese bei nur dreijähriger Dauer nicht genügend Mittel erbringen würde, um dem Bergbau nachhaltig helfen zu können. Bergbehörde und Landesherrschaft hatten daher von vornherein eine längere Dauer in Betracht gezogen. Sie hatten die Akzise aber nur auf drei Jahre festge-

---

1) Actum Clausthal den 13. Januar 1703, Fach 1767 Akte 18.

2) Zellerf. B.-Resol. de 1701 - 1702, § 49 sub 1 (ebenso Clausth.B.-Resol.de 1701 - 1702, § 23).

setzt, um die Bevölkerung geneigter zu machen und den Anschein zu vermeiden, man wolle die bergfreiheitlich gewährleistete Abgabenfreiheit für immer suspendieren.

Gegen Ende des Jahres 1705 war erstmalig über die Verlängerung der Akzise zu entscheiden. Da die Bevölkerung bisher keine Einwände erhoben hatte, konnte es als sicher gelten, daß sie auch die Forterhebung billigen würde, wenn man ihr deren Nutzen und Notwendigkeit eindringlich genug vorstellte. War die Einführung der Akzise noch selbst auf die Gefahr hin erfolgt, daß die Bevölkerung sie mißbilligen würde, so legte man die Entscheidung über die Fortführung ausschließlich in die Hände der Bergleute. Zu diesem Zweck fanden Befragungen durch die Gemeinderäte und die Grubensteiger statt. Das Ergebnis war - wie erwartet - günstig. Die Bergleute, vor die Wahl zwischen Arbeitslosigkeit und Fortentrichtung der Akzise gestellt, entschieden sich für die Verlängerung. Diese Entscheidung fiel ihnen umso leichter, als sie die Akzise bisher kaum gefühlt und erkannt hatten, daß die Bergbehörde die aufgekommenen Gelder tatsächlich zweckgerecht verwandte.

So konnten die Gemeinderäte und Grubensteiger den Bergamtsbedienten in eigens dazu angesetzten Versammlungen mitteilen, die Bevölkerung sei mit einer Verlängerung der Akzise auf weitere drei Jahre einverstanden. Man hoffe aber, daß sie sodann wegfallen werde [1]. Nur zögernd gaben allerdings die Lautenthaler Einwohner ihre Zustimmung. Der Magistrat erklärte, die Gemeinde habe gehofft, daß die Akzise nach Ablauf der drei Jahre nicht weiter erhoben werde, zumal sie bei der Armut der Bürger und Bergleute als sehr drückend empfunden werde [2].

---

1) Actum Wildemann in Curia den 21. November 1705; Actum Grund zu Rathaus den 29. November 1705; Actum Zellerfeld im Carler Zechenhaus Nr. 10 Luciae 1705; alle in Fach 1766 Akte 16. Für den einseitigen Harz vgl. Clausth.B.-Resol. de 1704 - 1705, § 7.

2) Actum Lautenthal in Curia den 26. November 1705, Fach 1766 Akte 16.

In der Folgezeit wurde die Abgabe auf Bier und Branntwein jeweils um drei, im einseitigen Harz später um sechs Jahre verlängert [1]. Da sie entgegen der landesherrlichen Versicherung nach und nach doch eine ständige Einrichtung geworden war [2], die von der Bevölkerung stets widerspruchslos hingenommen wurde, schienen Anhörung und ausdrückliche Zustimmung der Einwohner entbehrlich. Im einseitigen Harz hatten die Einwohner 1715 der Verlängerung zugestimmt, obwohl die Akzisekasse zu jener Zeit bei gutem Vorrat war [3]. Diese Tatsache zeigt, daß die Bevölkerung den allgemeinen Nutzen der Abgabe über die ihnen zugesicherte Abgabenfreiheit stellte. Die Erkenntnis, zu einer langdauernden Verbesserung der bergbaulichen Verhältnisse beitragen zu müssen, ließ sie auf die augenblickliche Wiederherstellung eines althergebrachten Rechts verzichten. In dieser Haltung kommt zugleich das Vertrauen der Einwohner in die Maßnahmen der Bergbehörden zum Ausdruck. Hierbei muß man sich vergegenwärtigen, daß die Bevölkerung niemals Einfluß auf die Verwendung der aufkommenden Akzisegelder nehmen, ja nicht einmal Rechnungslegung verlangen konnte [4].
Bergbehörden und Landesherren konnten daher, solange sie die Akzisegelder zweckgerecht verwandten, das Einverständnis der Bevölkerung mit der Forterhebung der Akzise unterstellen. Die Anhörung der Einwohner war zu einer reinen Formsache geworden. So bedeutet es keine

---

1) Im einseitigen Harz fand seit 1739 eine Verlängerung um jeweils sechs Jahre statt, vgl. Clausth.B.-Resol. de 1736 - 1737, § 9, und de 1742 - 1743, § 4. In den späteren Resolutionen ist über eine Verlängerung überhaupt nichts mehr gesagt. In der Communion hielt man sich dagegen strikt an den Zeitraum von drei Jahren, vgl. noch Zellerf. B.-Resol. de 1799 - 1800, § 3.

2) § 7 der Clausth.B.-Resol. de 1704 - 1705 hatte noch versichert, "daß die intention keineswegs sey, aus der Bergbau Accise ein perpetuirlich werck zu machen".

3) Clausth.B.-Resol.de 1713 - 1714, § 20.

4) Lahmeyer aaO., S. 156.

obrigkeitliche Eigenmächtigkeit, wenn schließlich vor Ablauf eines Erhebungszeitraums keine Befragungen mehr stattfanden. Bereits 1723 wurde dem Clausthaler Bergamt auf seine Anfrage, ob die Bergbauakzise nicht wenigstens für Clausthal aufgehoben werden könne, die Antwort zuteil, die Akzise sei fortzusetzen; es sei nicht zu bezweifeln, daß das Bergvolk sich zur Fortführung willig verstehen werde [1]. In der Communion scheint die Akzise erstmalig 1748 ohne vorherige Anhörung der Betroffenen verlängert worden zu sein [2].

Eine Unterbrechung gab es in der westfälischen Zeit. Die Königlichen Dekrete vom 15. Februar und 29. März 1809 bestimmten mit Wirkung vom 1. Juni 1809 die Einführung allgemeiner Konsumtionssteuern und die Aufhebung aller Steuern, die vorher unter der Bezeichnung "Accise" auf Gegenstände der Konsumtion bestanden hatten [3]. Damit entfiel auch die Bergbauakzise [4].

Nach dem Ende des Königreichs Westfalen wurde sie wieder aufgenommen, ohne daß noch befristete Verlängerungen stattgefunden hätten. Vielmehr wurde sie jetzt als ständige Abgabe angesehen. Das Patent vom 18. Juni 1823 [5], das die Harzbewohner von der allgemeinen Besteuerung ausnahm, bestimmte ausdrücklich, daß die Bergbauakzise in ihrem bisherigen Umfange bestehen bleibe [6]. Diese Regelung galt bis 1835. Dann wurde sie mit der Einführung der allgemeinen Steuergesetze auf dem Harze aufgehoben [7].

---

1) Clausth. B.-Resol. de 1721 - 1722, § 25.

2) § 6 der Zellerf. B.-Resol. de 1745 - 1746 sagt jedenfalls, im Gegensatz zu den früheren Resolutionen, hierüber nichts mehr.

3) Vgl. das Schreiben des Berghauptmanns von Meding an die Bergbedienten vom 23. April 1811, Fach 1770 Akte 38.

4) Vgl. den Erlaß des Ministers für Finanzen vom 14. Februar 1811, Fach 1770 Akte 38.

5) Hann. GS., S. 143 (Nr. 61).

6) § 7.

7) § 5 des Gesetzes vom 23. April 1835, die Besteuerung des Harzes betreffend (GS., S. 37).

Damit hatte die Bergbauakzise, für deren Erhebung nach dem fast vollständigen Übergang vom gewerkschaftlichen zum fiskalischen Bergbau ohnehin kein dringendes Bedürfnis mehr bestand, nach mehr als hundertjähriger Dauer ihr Ende gefunden. Da die Akziserechnungen nicht vollständig erhalten sind, läßt sich das Gesamtaufkommen nicht genau bestimmen. Anhand der vorhandenen Rechnungen kann man das jährliche Aufkommen aber mit mindestens 7.000 Rthlr. annehmen [1], so daß die Oberharzer Bevölkerung insgesamt mehr als 870.000 Rthlr. für Bergbauzwecke aufgebracht hätte. Vermutlich ist die Summe in Wirklichkeit weitaus höher gewesen.

III. Die Einziehung der Bergbauakzise.

Die Erhebung der Bergbauakzise geschah durch eigene hierfür bestimmte Rezeptoren. In den auswärtigen Orten und Forsten waren das die Forstbedienten, in den Bergstädten bestellten Richter und Rat mit Zustimmung der Bergbehörde die Einnehmer [2], zumeist städtische Beamte. Die Rezeptoren hatten eine Kaution zu stellen und wurden auf ihr Amt vereidigt.
Die Akzise war binnen 24 Stunden, nachdem das Getränk ins Haus genommen worden war, an die Rezeptoren abzuliefern. Verstöße gegen dieses Gebot wurden mit der Konfiszierung des Getränkes oder Erlegung des Wertes dafür geahndet. Die Krämer und Wirte, die auf die Akzise vereidigt wurden, hatten über die eingekauften Getränke besondere Bücher zu führen.
Die Rezeptoren sowie die sie unterstützenden Rats- und Gerichtsknechte hatten kein leichtes Amt. Denn wenn auch die Bevölkerung der Abgabe stets zugestimmt hatte, so gab es doch zahlreiche Hinterziehungsversuche und Widersetzlichkeiten. Aufschlußreich ist in die-

---

1) Dieser Durchschnitt ergibt sich für die Jahre 1703 bis 1728 aus einem summarischen Extrakt aller Einnahmen und Ausgaben der Clausthalischen Bergbauakzisekasse vom 16. Juli 1729, Fach 1767 Akte 20. Vgl. auch Lahmeyer aaO., S. 157.

2) Vgl. Zellerf. B.-Resol. de 1701 - 1702, § 49.

sem Zusammenhang ein Bericht des Vizeberghauptmanns von Heimburg an den Berghauptmann von dem Busche [1]. Er führt Klage darüber, daß die "defraudationes" täglich zunähmen und trotz aller Vorsorge nicht zu verhüten seien. Die Bergleute scheuten dabei auch vor Gewalttätigkeiten nicht zurück [2]. Selbst ein hoher Geistlicher sowie Beamte des Bergamts oder deren Ehefrauen lagerten heimlich Bier ein, ohne die Akzise davon zu entrichten.
Die zahlreichen Unterschleife besonders bei der Einfuhr Goslarschen Bieres und Branntweins veranlaßten die beiderseitigen Berghauptmannschaften schließlich zum Erlaß eines besonderen Reglements [3]. Neben eingehenden Bestimmungen über das Verfahren bei der Einführung Goslarschen Bieres und Branntweins verhieß dieses Reglement allen, die Hinterziehungen anzeigten, eine Belohnung entweder in Form des heimlich eingeschleppten Bieres oder - bei Hinterziehung der Akzise auf Branntwein - einer Diskretion aus der Akzisekasse [4].

IV. Einrichtung und Verwaltung der Bergbaukassen.

Die Rezeptoren hatten die Akzise monatlich gegen Quittung in den Zehnten zu liefern. Sie hielten vierteljährlich Abrechnung mit dem Zehntner und gaben ihre Rechnungen jährlich, die Forstbedienten vierteljährlich, zur Revision. Der Zehntner hatte die Akziseeinnahmen in einer besonderen Kasse, der Bergbauakzise- oder auch Bergbaukasse, zu sammeln. Im einseitigen Harz bestand zunächst für jede Bergstadt eine besondere Kasse [5], während die Akzise in der Communion in einer einzigen Kasse gesammelt wurde [6]. Wenn auch ein rechnungsmäßi-

---

1) Vom 11. Februar 1722, Fach 1769 Akte 26.
2) Über Widersetzlichkeiten berichteten auch Richter und Rat zu Lauthental unter dem 11. Juli 1730, Fach 1769 Akte 26.
3) Reglement, wie es mit Einholung und Einführung des Goslarischen Biers und des Branteweins auf der Bergstadt Zeller eld...gehalten werden soll, vom 26.März 1760, Fach 1764 Akte 7(gleichlautend auch für Clausthal).
4) §§7 u. 8.
5) Schnell aaO., S. 40.
6) Vgl.Gatterer, Anleitung,Bd.4,S.192;Böse,Generale Haushalts- Principia,S. 52.

ger Zusammenhang zwischen den Akziserechnungen, die zunächst vierteljährlich erstellt wurden [1], und den Zehntkassenrechnungen bestand [2], so wurde doch streng darauf geachtet, die Bergbaukassen von allen übrigen Kassen getrennt zu verwalten.

Die Einnahmen der Bergbaukassen wurden durch die von den Rezeptoren erstellten Abrechnungen belegt. Sofern die Rezeptoren, wie es namentlich in Andreasberg häufig geschah, nur Abschläge auf die Akzise in den Zehnten einlieferten, hatten sie doch eine vollständige Abrechnung über die Solleinnahme einzuschicken; in der Akziserechnung des Zehntbeamten war dann zu vermerken, welcher Betrag bis zum Schluß der Hauptrechnungen wirklich bar eingekommen war [3].

Die Ausgaben der Bergbaukassen waren an den in den Einführungsresolutionen bestimmten Zweck der Bergbauakzise gebunden. Sie wurden entweder durch Bergrechnungsresolutionen oder durch Bergamtsbeschlüsse angeordnet und belegt.

Für ihre Mühewaltung erhielten die Rezeptoren sowie die Zehntbedienten und Revisoren sog. Diskretionen aus den Bergbaukassen. Bei den Rezeptoren richtete sich die Höhe der Vergütung nach dem Betrag der durchschnittlich eingenommenen Akzise. So sollte der Andreasberger Stadtschreiber auf Vorschlag von Richter und Rat monatlich 2 fl. erhalten [4]. Zehntner und Zehntgegenschreiber erhielten in beiden Harzteilen 200 bzw. 100 Rthlr. jeweils für drei Jahre, der Vizeoberbergmeister im einseitigen Harz 100, in der Communion 50 Rthlr. Diese Vergütungen wurden von der erstmaligen Verlängerung der Akzise an alle drei Jahre rückwirkend bewilligt [5]. Dem

---

1) Der spätere Vorschlag, die vierteljährlichen Rechnungen in jährliche zusammenzufassen, fand keine Billigung, vgl. Clausth.B.-Resol. de 1775 - 1776, § 2. Soweit ersichtlich, findet sich die erste jährliche Rechnung bei Ostmann, Codex, Tom II, I.Bd., S.251 (für das Jahr 1826).

2) Vgl. Halfeld, Bemerkungen über die Clausthalischen Zehnt-Casse-Bücher, §§ 8 u.9.

3) Halfeld aaO., § 122.

4) Vgl. Schreiben vom 14. Febraur 1703 an die Berghauptmannschaft, Fach 1764 Akte 5.

5) Vgl. Fach 1768 Akte 24 u. Fach 1769 Akte 25.

Vizeoberbergmeister wurde die Diskretion für seine Mühe gegeben, "die Bergleute wegen der ihnen durch die Bergbau Accise mit betreffenden Auflage bey guten Willen zu erhalten". Schließlich empfing der Revisor für die Revision der Bergbauakziserechnungen quartalig 18 gl. [1].

Wie bereits zuvor erwähnt, bestand im einseitigen Harz zunächst für jede Bergstadt eine besondere Bergbaukasse. Es zeigte sich jedoch bald, daß die Altenauer und die Andreasberger Kasse nicht genügend Einkünfte hatten, um auch nur die dringlichsten Aufgaben in ihrem Bezirk erfüllen zu können. So mußte die Clausthaler Bergbaukasse mit Zuschüssen aushelfen [2], bis eine weitere Kreditierung nicht mehr vertretbar erschien. Daher wurden die Altenauer und die Andreasberger Bergbaukasse in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit der Clausthaler vereinigt. Der genaue Zeitpunkt läßt sich nicht feststellen. Die letzte Rechnung für die Andreasberger Bergbaukasse stammt aus dem Jahre 1748 [3], während die Altenauer noch 1789 erwähnt wird [4].

Im Jahre 1809 beantragte der Andreasberger Oberbergmeister von Uslar, die Bergbaukasse zwischen Clausthal und Andreasberg zu teilen.[5] Die Westfälische Regierung hatte das Andreasberger Bergrevier mit Einschluß des Lauterbergschen vom Clausthaler und Altenauer Revier getrennt, und es wurde erwogen, in Andreasberg auch eine separate Kassenverwaltung einzurichten. Unter Hinweis auf die dadurch entstehenden höheren Kosten und die Zersplitterung der Mittel wurde der Plan jedoch verworfen und bestimmt, daß die Bergbaukasse weiterhin ungeteilt beim Clausthaler Bergamt verwaltet

---

1) Clausth. B.-Resol. de 1706 - 1707, § 25.

2) Über Einzelheiten wird später noch zu berichten sein.

3) Bilance de Trinit. 1745 bis Remin. 1748, Fach 1767 Akte 20.

4) Monatliche Rechnung von Nr. 1 bis Nr. 8 Quart. Luciae 1789, vgl. Schnell aaO.,S. 42.

5) Vgl. den Bericht des Rechnungsdirektors Lunde an den Berghauptmann von Meding vom 11. November 1809, Fach 1770 Akte 39.

werden solle, dessen Berghauptmann als sog. Divisions-Chef beiden Bergrevieren vorstand. Der Antragsteller von Uslar stimmte dieser Entscheidung selbst zu, nachdem ihm zugesagt worden war, daß der Haushalt des Andreasberger Bezirks künftig - zunächst auf zehn Jahre - ein Drittel des Überschusses aus der Bergbaukasse erhalten werde [1].

Wann die Communion-Bergbaukasse mit der Clausthaler vereinigt worden ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen [2]. Aus der Tatsache, daß das Zellerfelder Bergamt noch bis 1818 fortbestand und die Geschäfte wie bisher fortführte, könnte man schließen, daß auch die Communion-Bergbaukasse bis dahin weiterbestand. Dagegen spricht jedoch, daß die Zehntkassenverwaltung des früheren Communion-Oberharzes alsbald nach Aufhebung der Communion mit derjenigen des früheren einseitigen Oberharzes vereinigt wurde. Die Bergbaukasse aber wurde, wie bereits gesagt, bei der Zehntkasse geführt und nahm daher vermutlich ebenfalls an der Zusammenlegung des Kassenwesens teil. Nach 1788 findet man die Communion-Bergbaukasse denn auch nirgends mehr erwähnt [3].

V. Einkünfte, Leistungen und Vermögensstand der Bergbaukassen bis 1788.

Das nachfolgende Hauptkapitel soll einen Überblick über die vermögensmäßige Entwicklung der einzelnen Bergbaukassen geben und zeigen, wodurch und inwieweit die Kassen in die Lage versetzt wurden, entsprechend ihrer Zweckbestimmung zum Besten des Bergbaues und der Oberharzer Bevölkerung beizutragen. Wenn dabei der Zeitraum bis etwa 1788 gewählt worden ist, so deswegen, weil man

---

1) Niederschrift einer Besprechung zwischen Rechnungsdirektor Lunde, Oberbergmeister v.Uslar und Zehntner Müller vom 25. Januar 1810,Fach 1770 Akte 39.

2) Auch Ostmann (aaO., S. 250), der die Tatsache der Vereinigung ausdrücklich feststellt, gibt hierfür keinen Zeitpunkt an.

3) Für die sofortige Vereinigung spricht auch, daß Hannover mit Beginn des Quart. Crucis 1788 die erforderlichen Zuschüsse allein übernahm (Zellerf.B.-Resol. de 1786 - 1787, § 2).

annehmen kann, daß mit diesem Zeitpunkt die Clausthaler Bergbaukasse die übrigen Kassen in sich aufgenommen hatte.

1. Die Andreasberger Bergbaukasse.

Während die Clausthaler und auch die Communion-Bergbaukasse alsbald nach ihrer Aufnahme zu Leistungen für den Bergbau herangezogen wurden, scheint das bei der Andreasberger Bergbaukasse erst später der Fall gewesen zu sein. Die Bergbehörde war offenbar bestrebt, diese Kasse, die eine verhältnismäßig geringe Akziseeinnahme hatte, zunächst zu einigem Vermögen kommen zu lassen und sie aus diesem Grunde für die erste Zeit mit Ausgaben zu verschonen. Nicht einmal als Gewerke auf einer der 17 Gruben des Andreasberger Bezirks tritt die Bergbaukasse noch 1707 auf [1], obwohl die Bergbehörden den Bergbaukassen sonst gerade in den ersten Jahren ihres Bestehens Zubußkuxe von bauwürdigen Gruben zuteilten.
Erstmalig wurde die Andreasberger Bergbaukasse im Jahre 1711 verpflichtet, zu den Kosten in Höhe von 3.000 fl. für die Wiederaufnahme der Lilie zu Altenau 200 fl. beizutragen [2]. In der Folgezeit erhielt sie insgesamt 160 Kuxe auf Gruben zugeteilt, die ständig Zubuße erforderten [3].
Eine weitere starke Belastung waren die Beiträge zu den Bau- und Unterhaltungskosten für den Oderteich und den Rehberger Graben. 1719 wurden der Bergbaukasse 2.000 Rthlr., 1722 weitere 1.000 Rthlr. als Kostenbeitrag für die Höherlegung des Oderteiches abverlangt [4]. Seit 1731 hatte sie jährlich 1.577 fl. für die Ausmauerung des Rehberger Grabens und 1.900 fl. an Zubuße aufzubringen [5]. Zu dieser Zeit waren bereits 9.830 Rthlr.

1) Vgl. Clausth.BA.-Prot. Nr. 13 Remin. 1707 im Anhang.
2) Clausth.B.-Resol. de 1709 - 1710, § 5.
3) Laut Extract der St.Andreasbergischen Berg-Bau Accise Einnahme und Außgabe der Quartale Crucis 1736 - Trinit. 1737 (Fach 1767 Akte 20) betrug die Zubuße pro Quartal 369 Rthlr. 16 gl.
4) Clausth.B.-Resol. de 1717 - 1718, § 28, u. de 1720 - 1721, § 19.
5) Clausth.BA.-Prot. Nr.9 Trinit.1731, § 12.

aus der Clausthaler Bergbaukasse vorgeschossen worden; die Ausgaben überstiegen die Einnahmen aus der Akzise um quartalig rund 150 Rthlr. [1].

Da man erwartete, daß die sog. Grabenkosten nach sechs Jahren auf 400 - 500 fl. jährlich sinken würden und die Zubuße durch Kaduzierung einiger Kuxe sich ebenfalls verringern würde, hoffte man im Bergamt, in absehbarer Zeit den Haushalt der Andreasberger Bergbaukasse ausgleichen zu können. Diese Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht. Am Schluß Trinitatis 1737 betrug der Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen 1.100 Rthlr., der Vorschuß aus der Clausthaler Bergbaukasse bereits mehr als 15.000 Rthlr [2]. Hatte man der Andreasberger Kasse 1737 noch 10 Zubußkuxe zugeteilt, so hielt man es 1738 für unvertretbar, sie weitere Kuxe übernehmen zu lassen [3]. Die jährlichen Ausgaben betrugen 2.500 bis 3.000 Rthlr., denen Akziseeinnahmen von durchschnittlich nur 1.200 Rthlr. gegenüberstanden. So mußte die Clausthaler Bergbaukasse ständig Zuschüsse geben, die am Schluß Reminiscere 1748 eine Gesamthöhe von 31.835 Rthlr. erreicht hatten [4].

In der Folgezeit wird die Andreasberger Bergbaukasse nicht mehr erwähnt. Dies und die Tatsache, daß die Clausthaler Bergbaukasse in zunehmendem Maße Lasten im Andreasberger Bezirk übernahm, läßt den Schluß zu, daß die Andreasberger um diese Zeit in der Clausthaler Bergbaukasse aufgegangen ist.

2. Die Altenauer Bergbaukasse.

Die Vermögensverhältnisse der Altenauer Bergbaukasse entwickelten sich anfangs recht günstig. Sie hatte nur wenige Ausgaben und konnte daher ein Kapital von

---

1) Clausth. BA.-Prot. Nr. 3 Trinit. 1731, § 7.

2) Vgl. S. 62, Anm. 3

3) Clausth. B.-Resol. de 1737 - 1738, § 2.

4) Bilance von der St.Andreasbergischen Berg-Bau-Casse de Trinit. 1745 - Remin. 1748, Fach 1767 Akte 20.

8.000 Rthlr. ansammeln, das gegen 4 % Zinsen bei der Königlichen Kammer in Hannover angelegt wurde [1].

Eine Änderung trat jedoch ein, als die Kasse eine größere Anzahl von Zubußkuxen und die Hälfte der Kosten des Schultaler Stollens übernehmen mußte. Im Jahre 1725 baute die Bergbaukasse 205 Kuxe und hatte eine Schuld von 3.000 Rthlr.[2] Zwar wurde die Anzahl der Kuxe in der Folgezeit durch Kaduzierung bzw. Grubenstillegungen reduziert, betrug aber am Schluß Crucis 1730 immer noch 150 [3]. Die hierauf zu zahlende Zubuße und die anteiligen Kosten für den Schultaler Stollen überstiegen die Einnahmen um 109 Rthlr., der von der Clausthaler Bergbaukasse bis dahin gezahlte Vorschuß machte insgesamt 4.747 Rthlr. aus [4]. Eine Senkung der Ausgaben erschien unmöglich; vielmehr rechnete man mit weiteren Erhöhungen. In dieser Situation hätte es an sich nahegelegen, das bei der Königlichen Kammer in Verzinsung stehende Kapital abzurufen und zur Sanierung der Kasse zu verwenden. Das geschah jedoch nicht. Das Bergamt hielt es vielmehr für angebracht, der Altenauer Bergbaukasse die jeweils fehlenden Beträge weiterhin aus der Clausthaler Kasse vorzustrecken, weil die Bergbaukassen, obgleich sie "von jeder Bergstadt in der Feder separat gehalten" würden, "doch zu einerlei Endzweck angeordnet seien" [5]. An anderer Stelle heißt es, es bestünden keine Bedenken, "daß nötigenfalls die Bergbaukasse von einer Stadt der anderen succurriren müsse" [6].

Am Schluß Reminiscere 1748 hatten die Vorschüsse eine

---

1) Schnell aaO., S. 42; vgl. auch Pro Memoria Schluß Crucis 1730, Fach 1767 Akte 20.

2) Schnell aaO., S. 43.

3) Pro Memoria Schluß Crucis 1730, Fach 1767 Akte 20.

4) Schnell aaO., S. 44.

5) Clausth. BA.-Prot. de Nr. 3 Trinit. 1731, § 6.

6) Clausth. BA.-Prot. de Nr. 5 Luciae 1730, § 8.

Höhe von 11.215 Rthlr. erreicht [1].
Die Einstellung des Bergbaues im Altenauer Bezirk zu Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bedeutete faktisch zugleich das Ende der dortigen Bergbaukasse. Versuchsarbeiten zur Aufmachung neuer Gruben wurden nicht unternommen [2], und so gab es für die Altenauer Bergbaukasse keine weitere Betätigungsmöglichkeit. Gleichwohl bestand sie noch einige Jahrzehnte fort, um dann wie ihre Andreasberger und Zellerfelder Schwester mit der Clausthaler Bergbaukasse vereinigt zu werden.
Die Frage, warum man im einseitigen Harz zunächst überhaupt separate Kassen hielt, läßt sich nicht eindeutig beantworten. Möglicherweise wollte man mit der getrennten Verwaltung und Verwendung der Mittel den Einwohnern das Mißtrauen nehmen, die von ihnen aufgebrachten Gelder könnten ihrem eigenen Bezirk entzogen und zum Nutzen anderer Reviere verwandt werden [3]. Derartiger Argwohn hätte unter Umständen die Bevölkerung veranlaßt, den jeweiligen Verlängerungen der Bergbauakzise ihre Zustimmung zu versagen.
Das Bergamt faßte das Bergbaukassenwesen in Wahrheit als ein einheitliches Ganzes auf, wie die Vorschüsse

---

1) Bilance von der Altenauischen Berg-Bau-Casse de Trinit. 1745 bis Remin. 1748, Fach 1767 Akte 20.

2) Hierüber beschwert sich die Gemeinde Altenau in einer Eingabe an das Bergamt vom 25. Dezember 1801 (nach Schnell aaO., S. 2), in der darauf hingewiesen wird, daß Altenau bisher über 44.000 Rthlr. Bergbauakzise abgeführt habe. Es sei daher billig, auch Altenau auf Kosten der Bergbaukasse fündig zu machen, zumal die Entziehung von Aufschlagwässern zugunsten der Gruben des Burgstädter Zuges (im Clausthaler Revier) die erste Veranlassung zur Einstellung der Altenauer Bergwerke gegeben habe.

3) Ein derartiger Vorwurf ist ja tatsächlich in der Altenauer Eingabe (vgl. die vorige Anmerkung) enthalten.

aus der Clausthaler an die beiden anderen Bergbaukassen zeigen [1]. Die scharfe Trennung der Kassen ließ sich bei deren unterschiedlicher Leistungsfähigkeit nur "in der Feder", d.h. auf dem Papier durchführen. Eine gezielte und wirksame Verwendung der Akzisemittel war nur dann möglich, wenn man hierbei die verwaltungsmäßige Getrenntheit außer acht ließ. Andernfalls hätten beispielsweise die Bauten im Andreasberger Bergbaubezirk nicht verwirklicht werden können.
Bei der - richtigen - Auffassung des Bergamts von dem Bergbaukassenwesen als einer Einheit und bei der zunehmenden Verschuldung der Andreasberger und der Altenauer Bergbaukasse war deren Vereinigung mit der Clausthaler nur eine Frage der Zeit. Der oben vermutete Grund für die ursprüngliche Trennung der Kassen war bei ihrer Zusammenlegung weggefallen, weil die Akzise inzwischen so sehr zur Gewohnheit geworden war, daß ihre jeweilige Verlängerung ohne Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte.

3. Die Clausthaler Bergbaukasse.

a) Beginn und Entwicklung bis 1728.

Die Clausthaler Bergbaukasse konnte bereits am Tage ihrer Errichtung die erste, wenn auch geringfügige Einnahme verzeichnen [2]. Um ihr zunächst die Ansammlung eines gewissen Vorrats zu ermöglichen, blieb die Kasse in den beiden ersten Quartalen von Barausgaben ver-

---

1) Für diese Auffassung des Bergamts spricht auch die Tatsache, daß neben den Rechnungen der einzelnen Bergbaukassen eine Gesamtakziserechnung gehalten wurde, in der unter den Einnahmen das Akziseaufkommen aus allen drei Bergstädten sowie den übrigen Orten verzeichnet und die Ausgaben für sämtliche Bergbaubezirke vermerkt waren. Einnahmen und Ausgaben wurden jeweils zu einer Gesamtsumme zusammengezogen und daraus der Überschuß bzw. der Schaden ermittelt. Vgl. z.B. Verzeichniß was die Clausthalische Accise Cassa im nachfolgenden beiden Quartalen Luciae 1737 und Remin. 1738 an ordinairen Einnahmen und Außgaben gehabt , und was bey jeden Quartal Schluß an Überschuß gebauet, Fach 1767 Akte 20.

2) Clausth. BA.-Prot. Nr. 7 Remin. 1703 (vom 13.Januar), § 8.

schont, so daß sie am Schluß Trinitatis 1703 über einen Überschuß von 2.306 Rthlr. verfügte [1]. Der fortwährende Ausfall von Gewerken erforderte es jedoch, der Bergbaukasse alsbald kaduzierte Kuxe in größerem Umfange zuzuteilen, um die Einstellung solcher Gruben zu verhindern, die wegen ihrer Bauwürdigkeit oder auch wegen ihres unlösbaren Zusammenhanges mit anderen Gruben unbedingt bauhaft erhalten werden mußten. Bereits am 13. Januar 1703 beschloß das Bergamt daher, die Bergbaukasse solle auf insgesamt 9 Gruben einen Teil der Kuxe von abgängigen Gewerken übernehmen [2].

Auch in der Folgezeit beschränkte sich die Bergbaukasse im wesentlichen darauf, die Gruben des Clausthaler Bezirks durch das Mitbauen von Kuxen stützen zu helfen. Ihre Zuschüsse blieben dagegen zunächst unbedeutend. Sie betrugen am Schluß Trinitatis 1704, also nach 1 1/2 Jahren, insgesamt erst 190 Rthlr., während die Zubuße bereits 1.147 Rthlr. ausmachte [3]. Die fortlaufenden Zuteilungen von Zubußkuxen erreichten einen Höhepunkt im Quartal Luciae 1703, als die Bergbaukasse mit einem Male auf 15 verschiedenen Gruben insgesamt 345 Kuxe, davon 30 auf der später so ergiebigen Dorothea, übernehmen mußte [4]. Sie spiegeln sich in dem Anwachsen der Zubußzahlungen von 33 Rthlr. im Quartal Crucis 1703 auf 536 Rthlr. im Quartal Trinitatis 1704 deutlich wider [5]. Gleichwohl ergab sich für diesen Zeitraum bei einem quartaligen Akziseaufkommen von durchschnittlich 1.500 Rthlr. ein Überschuß von 4.679 Rthlr.

---

1) Extract der ordinairen Einnahme und Ausgabe der Clausthalischen Bergbau Caßa de Remin. und Trinit. 1703, Fach 1767 Akte 20.

2) Vgl. S. 66, Anm. 2.

3) Extract der ordinairen Einnahme und Ausgabe der Clausthalischen Bergbau Caßa de Crucis 1703 bis Trinit. 1704, Fach 1767 Akte 20.

4) Clausth.BA.-Prot. Nr. 11 Luciae 1703, § 4.

5) Vgl. Anm. 3.

Für das Quartal Trinitatis 1707 betrug die auf 37 Gruben des Clausthaler Bezirks angelegte Zubuße insgesamt mehr als 6.000 fl. Auf die Bergbaukasse, die auf 24 Gruben Kuxe mitbaute, entfiel hiervon etwa ein Viertel [1].

Durch das Mitbauen von Zubußkuxen leistete die Bergbaukasse zwar einen wirksamen Beitrag zur Erhaltung des Bergbaues. Neben der "Conservation" der schon bestehenden Bergwerke war es jedoch als der Zweck der Bergbauakzise bezeichnet worden, "das Bergwerk auf die Posterität zu bringen", d.h. neue Gruben und Gänge fündig zu machen und zu eröffnen und neue Stoll- und Suchörter zu treiben [2]. Sobald sie zu einigem Vorrat gelangt war, wurde die Bergbaukasse daher zu den Kosten bergbaulicher Versuche herangezogen. Bereits 1706 wurde sie verpflichtet, die Forttreibung des Rabenstollens zu finanzieren [3]. Die Beteiligung an den Kosten für Bergbauzwecke hätte allerdings auf die Dauer nur sehr bescheiden bleiben können, wenn die Bergbaukasse ihre Mittel weiterhin allein aus der Bergbauakzise bezogen hätte. Seit 1709 gelangte sie jedoch zu weiterer Einnahme, die in der Folgezeit das Akziseaufkommen bei weitem übertraf. Die Grube Dorothea kam in diesem Jahr nämlich erstmals in Ausbeute, die der Bergbaukasse 560 Rthlr. eintrug [4]. 1710 hatte sich die Ausbeute bereits auf 1.520 Rthlr. erhöht. Sie stieg auch in den folgenden Jahren ständig an und erreichte 1725 mit 18.746 Rthlr. eine Summe, die fast das Dreifache des jährlichen Akziseaufkommens - rund

---

1) Exakt 1.490 fl., vgl. Clausth.Ba.-Prot. Nr. 13 Remin. 1707 im Anhang.

2) Vgl. Actum in Curia Wildemann den 4. Januar 1703, Fach 1767 Akte 17. Dieser Zweck wird auch in den Einführungsresolutionen betont.

3) Clausth. B.-Resol. de 1704 - 1705, § 18.

4) Die folgenden Angaben beruhen, soweit keine anderen Quellen angegeben sind, auf einem "Summarischen Extract aller Einnahmen und Außgaben der zum Nutzen des Bergwerks angelegten Clausthalischen Berg Bau Accise Cassa von deren Anfang her bis zum Schluß des 1728ten Jahres, nebst angehengter Summarischen Abrechnung", sowie auf Extrakten der (jährlichen) ordinairen Einnahmen und Ausgaben, die bis 1780 erhalten sind. Beides Fach 1767 Akte 20.

6.975 Rthlr. - ausmachte. 1726 wurden 10 Kuxe von der Dorothea zum Preise von 60.000 Rthlr. an die Berghandlungsadministration verkauft und der Erlös zur Unterstützung der durch einen Großbrand geschädigten Clausthaler Einwohner verwendet. Immerhin betrug die Ausbeute 1728 noch 12.800 Rthlr. Die 10 Dorothea-Kuxe wurden übrigens im Rechnungsjahr 1736/37 zum gleichen Preise zurückgekauft.
Die hohen Einnahmen versetzten die Bergbaukasse in die Lage, im Jahre 1720 28.000 Rthlr. und 1726 weitere 40.000 Rthlr. gegen 4 % Zinsen an die Königliche Kammer auszuleihen. So konnte sie bis 1728 weitere 12.160 Rthlr. als Einnahme verzeichnen.
Die Summe aller Einkünfte betrug am Schluß des Jahres 1728 rund 480.000 Rthlr. Das ergibt einen jährlichen Durchschnitt von 18.460 Rthlr.
Bei derart guten Einkünften war die Bergbaukasse imstande, größere Summen für den Bergbau herzugeben. Etwa seit 1710 mehrten sich die Ausgaben für Bergbauzwecke. So hatte die Bergbaukasse für den Rabenstollen weitere 2.500 - 3.000 Rthlr. aufzubringen [1]. Die Kosten für die Forttreibung von Stollen auf dem Prinz-Christians-Schacht wurden ihr zur Hälfte [2], für den Frankenscharrner Stollen in voller Höhe auferlegt [3]. Als 1719 die Einstellung der Grube Landesherr verfügt wurde, wurde die Bergbaukasse, die hier eine Anzahl Kuxe mitgebaut hatte, verpflichtet, die Hälfte der Zehntschulden zu bezahlen.[4] Ihr Beitrag zu den auf 15.000 Rthlr. veranschlagten Baukosten des Kornmagazins in Osterode wurde auf ein Sechstel festgesetzt [5].

Seit Luciae 1722 erscheint in den Rechnungen der Bergbaukasse unter den ordentlichen Ausgaben eine neue

---

1) Clausth.B.-Resol. de 1708 - 1709, § 10; vgl. auch S. 68, Anm. 3.
2) Clausth.B.-Resol. de 1708 - 1709, § 9, und de 1713 - 1714, § 10.
3) Clausth.B.-Resol. de 1708 - 1709, § 8.
4) Clausth.B.-Resol. de 1717 - 1718, § 25.
5) Clausth.B.-Resol. de 1716 - 1717, § 15.

Rubrik "Beisteuer für Gruben, Stollen und Kassen" [1]. Soweit ersichtlich, sind die hierin verzeichneten Zuschüsse an Gruben oder Stollen in der Regel als Darlehen betrachtet worden, die aber zumeist nicht zurückgezahlt werden konnten und daher später als verloren abgeschrieben wurden [2]. Die Beisteuern an Kassen scheinen dagegen Schenkungen gewesen zu sein. Hierhin gehört ein Zuschuß von 200 Rthlr. an die zur Unterhaltung der Wege im einseitigen Harz angelegten General-Wege-Kasse,[3] der dann nicht wiederholt wurde, weil er der Zweckbestimmung der Bergbaukasse nicht entsprach [4]. Ferner hatte die Bergbaukasse der Clausthaler Knappschaftskasse zunächst auf drei Jahre einen jährlichen Beitrag von 800 Rthlr. zu leisten [5]. An Beisteuern für Gruben sind vornehmlich zu nennen: ein Vorschuß von 6.906 fl. für notwendige Baukosten auf dem Haus Herzberger Zug [6] und ein jährlicher Zuschuß an die Gruben Drei Könige und St.Johannes von zunächst 2.000 [7], dann 3.000 mfl. [8], der bis 1737

---

1) Die drei bisher schon bestehenden Ausgabenrubriken lauteten:
   a) zu verschiedenem Bergbau;
   b) Zubuße auf zugeteilte Kuxe;
   c) Ausgaben insgemein (hier gab es bis 1728 nur einen wesentlichen Posten: die 60.000 Rthlr.,die 1726 an die Clausthaler Brandgeschädigten gezahlt worden waren).

2) Dagegen wurden die Zehntschulden auf eingestellten Gruben nur teilweise niedergeschlagen. Einen Teil (meistens die Hälfte) hatte die Bergbaukasse in den Zehnten zu erstatten, sofern sie die eingestellte Grube mitgebaut hatte. Diese Voraussetzung wird in den Resolutionen seit etwa 1730 nicht mehr erwähnt, so daß die Bergbaukasse auch auf anderen Gruben zur Tilgung der Zehntschulden herangezogen werden konnte.

3) Clausth.B.-Resol. de 1720 - 1721, § 24.

4) Clausth.B.-Resol. de 1721 - 1722, § 14.

5) Clausth.B.-Resol. de 1720 - 1721, § 18.

6) Clausth.B.-Resol. de 1720 - 1721, § 11. Hier wird ausdrücklich von der (späteren) Tilgung des Vorschusses gesprochen.

7) Clausth.B.-Resol. de 1721 - 1722, § 15.

8) Clausth.B.-Resol. de 1722 - 1723, § 13.

fortlaufend bewilligt wurde [1].
Die Gesamtausgaben der Bergbaukasse bis Ende 1728 beliefen sich, wenn man die ausgeliehenen Kapitalien unberücksichtigt läßt, auf rund 393.300 Rthlr. Das entspricht einem jährlichen Durchschnitt von etwa 15.120 Rthlr., so daß sich für die ersten 26 Jahre ein jährlicher Überschuß von etwas mehr als 3.000 Rthlr ergibt.
Das Vermögen der Bergbaukasse betrug Ende 1728 insgesamt rund 247.200 Rthlr. Es bestand aus einem Barvorrat von rund 18.700 Rthlr., ausgeliehenen Kapitalien in Höhe von 68.000 Rthlr. und 1.968 Kuxen im Werte von 160.500 Rthlr. [2]. Hiervon entfielen allein 132.000 Rthlr. auf die 20 Dorothea-Kuxe, während die 130 im Altenauer Bezirk gebauten Kuxe überhaupt nichts und die 200 Andreasberger Kuxe lediglich 8.550 Rthlr. wert waren.

b) Die Bergbaukasse in den Jahren 1729 bis 1755.

In den ersten 25 Jahren ihres Bestehens war die Bergbaukasse im Bewußtsein der Bevölkerung bereits zu einer feststehenden gemeinnützigen Einrichtung geworden. Ihr Einfluß auf die Wiederbelebung des Bergbaues war unübersehbar. Die Beihilfe von 60.000 Rthlr. an die Geschädigten des Clausthaler Brandes verdeutlicht den Nutzen der Kasse auch für die Bevölkerung, die daher ohne Widerstreben in die jeweilige Fortentwicklung der Bergbauakzise einwilligte.
Der günstige Vermögensstand der Bergbaukasse sicherte die Nachhaltigkeit ihrer Leistungsfähigkeit auf lange Zeit, auch wenn man berücksichtigt, daß ein Großteil des Vermögens aus Ausbeutekuxen bestand, deren Wert

---

1) Clausth.B.-Resol. de 1735 - 1736, § 2 (statt des St.Johannes sollte jetzt der St.Lorenz Zuschüsse erhalten).

2) Verzeichniß derer Kuxe so auß der Clausthalischen Bergbau Cassa bisher gebaut worden, und wie hoch dieselbe jetziger Zeit ohnegefehr im Preise stehen, Fach 1767 Akte 20.

man wegen der Ungewißheit über Dauer und Höhe der Ausbeute nicht als beständig ansehen konnte. Die Bergbehörde war bestrebt, die Überschüsse der Kasse nutzbringend anzulegen. Ein Teil des Vermögens wurde ausgeliehen, wobei neben öffentlichen Kassen auch und gerade Privatpersonen zu den Geldnehmern gehörten [1]. So entstand zwischen Bergbaukasse und Einwohnerschaft eine Wechselbeziehung, die sich psychologisch günstig auswirkte, weil sie die Meinung verstärkte, daß die Bergbaukasse letztlich zum Besten der sie alimentierenden Bevölkerung wirke. Indem die Bergbaukasse einen Teil der Gelder an Bergleute gab und diesen dadurch den Bau oder Erwerb von Eigenheimen ermöglichte, erfüllte sie bereits damals eine heute noch sehr aktuelle Aufgabe [2]. Die ausgeliehenen Kapitalien betrugen 1753 schon 91.000 Rthlr. [3].

Einen Teil wertbeständiger Vermögensanlage bildete auch der Ankauf von Grundbesitz. Im Rechnungsjahr 1740/41 erwarb die Bergbaukasse die Pixhaier Mühle für 4.500 Rthlr., 1750/51 das Gut zu Förste für 55.400 Rthlr und 1753/54 ein Rittergut im Moor bei Harburg zum Preise von 50.000 Rthlr. [4]. Ferner wurde die im Hessischen gelegene Strycker Eisenfaktorei 1754/55 angepachtet und mit einem Zuschuß von rund 50.000 Rthlr. versehen.

Entsprechend dem guten Vermögensstand der Bergbaukasse wuchsen auch deren Aufgaben und Ausgaben. Im Vordergrund standen dabei die Leistungen für den Bergbau, der nach einer kurzen Blütezeit wieder rückläufig geworden war. Zwar ergaben einige Gruben hohe Ausbeute, die Mehrzahl aber erforderte Zubuße und veranlaßte viele Gewerken zum Abgang. Bereits 1727 war als ein

---

1) Die an Private ausgeliehenen Gelder betrugen am Schluß Trinit. 1739 26.500 Rthlr., vgl. Pro Memoria, Fach 1764 Akte 5.

2) Vgl. Willecke, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Clausthaler Bergbaukasse, in Bergbau-Rundschau 1953, S. 257.

3) Clausth.B.-Resol. de 1750 - 1751, § 19.

4) Vgl. die Extrakte der Einnahmen und Ausgaben dieser Jahre, Fach 1767 Akte 20.

Grund für die Forterhebung der Bergbauakzise die Notwendigkeit der Übernahme weiterer Kuxe durch die Bergbaukasse angegeben worden [1]. Da die Altenauer und die Andreasberger Bergbaukasse praktisch mittellos waren, mußte die Clausthaler Kasse auch in den dortigen Bezirken Kuxe in größerer Zahl übernehmen; zudem baute sie mehrere neue Gruben bei Lauterberg mit [2]. Um die Mittel der Bergbaukasse nicht ausschließlich durch Zubußzahlungen zu binden, wurde etwa seit 1740 ein Teil der kaduzierten Kuxe dem Zehnten und der Berghandlung zugeteilt [3].

Neben kleineren Beiträgen zu den Kosten bergbaulicher Anlagen [4] kamen 1735 11.568 Rthlr. für die Anlegung des Sperberhaier Dammes bei der Bergbaukasse in Ausgabe [5].

Die laufenden Beisteuern zu bauwürdigen Zubußgruben betrugen zunächst jährlich 3.000 fl.[6]. Seit 1750 unterstützte die Bergbaukasse die Gruben Anna Eleonore und St. Johannes, die mit Rücksicht auf die dort beschäftigten Arbeiter offengehalten werden mußten, mit jährlich 800 bzw. 2.000 fl. [7]. Seit 1751 erhielt auch der Alte Segen eine jährliche Beisteuer von 800 fl. [8]. Während diese und die Beisteuer für den St. Johannes nach wenigen Jahren wieder entfiel, wurde der Zuschuß an die Anna Eleonore bis 1829 fortlaufend - seit 1755 allerdings nur noch in Höhe von 400 fl. - gezahlt.[9]

---

1) Clausth. B.-Resol. de 1725 - 1726, § 11.

2) Clausth. B.-Resol. de 1737 - 1738, § 2.

3) Clausth. B.-Resol. de 1739 - 1740, § 3; de 1743 - 1744, § 2; de 1746 - 1747, § 2.

4) So z.B. rd. 875 Rthlr. für die Anlegung eines Grabens um die Bremer Höhe, Clausth. B.-Resol. de 1732 - 1733, § 12.

5) Extrakt der Einnahmen und Ausgaben 1734/35, Fach 1767 Akte 20.

6) Vgl. oben S. 70.

7) Clausth. B.-Resol. de 1749 - 1750, §§ 22 u. 27.

8) Clausth. B.-Resol. de 1750 - 1751, § 24.

9) Clausth. BA.-Prot. de Nr. 6 Trinit. 1828, § 3.

Beträchtliche Mittel mußte die Bergbaukasse seit 1730 auch für die Tilgung der Zehntschulden auf eingestellten Gruben aufwenden. Hatte sie hierfür zunächst quartalig 200 Rthlr. in den Zehnten zu liefern [1], so erhöhten sich die Tilgungsraten 1735 auf 500 Rthlr. pro Quartal [2]. Von 1751 an waren jährlich 1.000 Rthlr. zu zahlen [3]. Neben diesen fortlaufenden Abschlägen tilgte die Bergbaukasse noch mehrfach kleinere Zehntschulden auf einzelnen Gruben im Gesamtbetrage von 4.814 fl.[4] Außerdem wurde eine Forderung an den 13 Lachter-Stollen auf dem Grünen Hirsch in Höhe von 720 fl. abgeschrieben [5].

Am Schluß Luciae waren von den Zehntschulden insgesamt 53.700 Rthlr. abgetragen, wovon die Bergbaukasse rund 26.000 Rthlr. bezahlt hatte [6].

Außer den unmittelbar mit dem Bergbau zusammenhängenden Ausgaben hatte die Bergbaukasse Beihilfen an Unterstützungskassen zu geben. Seit 1735 erhielt die wenig vorher gegründete Clausthaler Invalidenkasse jährlich 100 Rthlr. [7]. Auch die Knappschaftskassen hätten ohne die Zuschüsse der Bergbaukasse ihre Aufgaben nicht erfüllen können. Die Clausthaler Knappschaft erhielt 1732 auf vier Jahre jährlich 500 Rthlr. [8]. Der gleiche Zuschuß wurde ihr dann für weitere vier Jahre mit der Maßgabe bewilligt, daß sie davon im ersten Jahr 300, in den folgenden Jahren jeweils 100 Rthlr. an die

---

1) Clausth. B.-Resol. de 1727 - 1728, § 11. Die Bergbaukasse erstattete jeweils die Hälfte der Zehntschuld. Die andere Hälfte wurde von der Zehntkasse getragen.

2) Clausth.B.-Resol. de 1733 - 1734, § 5.

3) Clausth.B.-Resol. de 1748 - 1749, § 2.

4) Clausth.B.-Resol. de 1729 - 1730, § 10; 1732 - 1733, §§ 4 u. 5.

5) Clausth.B.-Resol. de 1732 - 1733, § 8.

6) Extrakt der vom Quartal Remin. 1707 bis Schluß Luciae 1755 zur Bezahlung der Zehntschulden im Zehnten und bei der Bergbaukasse berechneten Ausgaben (vom 7. Februar 1756), Fach 1766 Akte 15.

7) Clausth.B.-Resol. de 1733 - 1734, § 1. Jeweils um 6 Jahre verlängert durch Resol.de 1739 - 1740, § 5; 1744 - 1745, § 2; 1750 - 1751, § 1.

8) Clausth.B.-Resol. de 1730 - 1731, § 2.

Altenauer Knappschaft zu geben habe [1]. Von 1739 an löste die Gewerkenzinskasse die Bergbaukasse bei der Zuschußzahlung ab [2]. Die Andreasberger Knappschaft wurde seit 1749 mit jährlich 300 Rthlr. unterstützt [3].

Schließlich sei von den Leistungen der Bergbaukasse noch ihr Anteil (1/6) an den Baukosten des Osteroder Kornmagazins genannt, der Luciae 1733 mit 4.438 Rthlr. in Ausgabe berechnet wurde [4].

Die ordentlichen Ausgaben der Bergbaukasse betrugen in der Zeit von 1729 bis 1755 jährlich durchschnittlich rund 21.000 Rthlr. [5]. Gleichwohl erzielte sie - außer im Rechnungsjahr 1734/35 - stets einen jährlichen Überschuß, der in den letzten Jahren mehr als 7.000 Rthlr. ausmachte [6].

Gelegenheiten zu weiteren ihrer Bestimmung entsprechenden Aufwendungen hätte es für die Bergbaukasse in Fülle gegeben. Landesherr und Bergbehörde waren jedoch bestrebt, die Kasse zu größerem Vorrat kommen zu lassen und ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Ein konkreter Grund hierfür mag neben dem fortwährenden Abgang von Gewerken der zunehmende Verfall der Gewerkenzinskasse gewesen sein. Außerdem sollten für künftig zu errichtende bergbauliche Anlagen größere Mittel angesammelt werden. So vermied man es, die Bergbaukasse mit höheren laufenden Ausgaben zu belasten, indem man etwa einen Teil kaduzierter Kuxe landesherrlichen Kassen zum Mitbauen zuteilte oder mit Schaden bauende Gruben durch

---

1) Clausth.B.-Resol. de 1733 - 1734, § 4.

2) Clausth.B.-Resol. de 1737 - 1738, § 2.

3) Clausth.B.-Resol. de 1746 - 1747, § 1. Um 6 Jahre verlängert durch Resol. de 1749 - 1750, § 19.

4) Extrakt der Einnahmen und Ausgaben 1733/34, Fach 1767 Akte 20.

5) Im Quartal Luciae 1737 waren es 5.504 Rthlr., vgl. Verzeichnis der ordinairen Einnahmen und Ausgaben für dieses Quartal, Fach 1767 Akte 20. Von Anfang Remin. 1746 bis Schluß Luciae 1755 (in 10 Jahren) wurden 216.692 Rthlr. ausgegeben, vgl. Extract der ordinairen Einnahme und Ausgabe für diesen Zeitraum, Fach 1766 Akte 15.

6) Von Anfang Remin. 1746 bis Schluß Luciae 1755 überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um 74.381 Rthlr.

vollen bzw. teilweisen Erlaß des Zehnten oder in anderer Weise privilegierte.
Dank der vorsichtigen Ausgabenpolitik hatte sich das Vermögen der Bergbaukasse am Schluß des Quartals Luciae 1755 auf 378.000 Rthlr.[1] erhöht.

c) Die weitere Entwicklung bis 1788.

Die Wirren des Siebenjährigen Krieges konnten der Bergbaukasse nur wenig anhaben. Zwar mußte die Ausbeute für das Quartal Crucis 1761 zu der von den französischen Truppen geforderten Kontribution hergegeben werden und wurde die Akzise von Trinitatis 1762 - 672 Rthlr.- beschlagnahmt[2]. Gleichwohl erzielte die Bergbaukasse in den Kriegsjahren einen jährlichen Überschuß von über 5.000 Rthlr.[3]. Eine jährliche Ersparnis von rund 7.800 Rthlr. ergab sich seit Anfang Reminiscere 1757 durch die Verringerung der Zubuße auf Gruben, auf denen die Bergbaukasse mitbaute[4]. Die Kasse bezog den Großteil ihrer Einnahme aus Ausbeute, von der ungewiß war, wie lange sie noch in gleicher Höhe anfallen würde. Es mußte also durch die Verringerung ständiger Belastungen und Anlegung eines größeren Vorrats sichergestellt werden, daß die Bergbaukasse auch bei sinkenden Einnahmen weiterhin leistungsfähig blieb. Gelegentlich führte der Einsparungswille zugunsten der Bergbaukasse sogar so weit, daß die von ihr zu zahlende Zubuße von einer landesherrlichen Kasse übernommen wurde[5]. Auf der Linie dieser "Vorratspolitik" lag es auch, die Kasse fortan mit Beisteuern auf zuschußbedürftige Gruben fast völlig

---

1) Ohngefährer Bestand der Bergbaukasse im Schluß des Quartals Luciae 1755, Fach 1766 Akte 15.

2) Extrakt der Einnahmen und Ausgaben 1761/62, Fach 1767 Akte 20.

3) Für die ersten 5 Kriegsjahre ergab sich ein Überschuß von 26.390 Rthlr., vgl. Extract wie die Bergbau Cassa in denen 5 Jahren de Trinit. 1755 bis Trinit. 1761 gebauet hat, Fach 1767 Akte 20.

4) Vgl. Schreiben der Kurfürstl.Kammer an den Berghauptmann vom 28.Dezember 1757, Fach 1767 Akte 20.

5) Clausth.B.-Resol. de 1755 - 1756 und 1756 - 1757, § 2.

zu verschonen [1].
Für die Maßnahmen zur Sicherung der Leistungskraft gerade in diesem Zeitpunkt gab es einen besonderen Grund. Die Gewerkenzinskasse, die seit 1733 den Magazinschaden allein zu tragen gehabt hatte und seit 1756 ohne Einnahme war [2], stand vor der völligen Erschöpfung ihrer Mittel. Den noch beständigen Gewerken konnte man die Aufgaben dieser Kasse nicht aufbürden. Sie sollten daher von der Bergbaukasse übernommen werden. Ursprünglich sollte das sofort geschehen und die Bergbaukasse gleichzeitig das Restvermögen der Gewerkenzinskasse übernehmen [3]. Aus ungeklärten Gründen - möglicherweise infolge der Kriegsereignisse - unterblieb jedoch die sofortige Durchführung dieses Vorhabens. Stattdessen trat die Bergbaukasse nach und nach in die Aufgaben der Gewerkenzinskasse ein.

1757 übernahm sie den jährlichen Zuschuß von 800 Rthlr. an die Clausthaler Knappschaftskasse [4], den sie bis 1774 fortlaufend entrichtete [5]. Dann besserten sich die Verhältnisse der Knappschaft, so daß die Beihilfe auf 400 Rthlr. ermäßigt und 1779 gänzlich eingestellt werden konnte [6].
Auch die Andreasberger und die Altenauer Knappschaftskasse waren bisher mit jährlich 800 bzw. 200 Rthlr. aus der Gewerkenzinskasse unterstützt worden. Diese Beisteuern mußte die Bergbaukasse 1763 übernehmen und der Andreasberger Knappschaft außerdem den bisherigen Zuschuß von 300 Rthlr. [7] weiterzahlen, so daß diese

---

1) Seit 1758 wurde, soweit ersichtlich, nur noch die Grube Anna Eleonore mit jährlich 400 fl. unterstützt, vgl. oben S. 73.
2) Vgl. oben S. 31.
3) Extract Extraordinairen Bergamts Protocolli vom 15. September 1756, Fach 1766 Akte 15. vgl. auch oben S. 32.
4) Clausth. B.-Resol. de 1754 - 1755, § 2.
5) Der Zuschuß wurde durch die Resol. de 1759 - 1761, § 5; 1766 - 1767, § 2, jeweils auf 6 Jahre weiterbewilligt.
6) Wegen der Herabsetzung vgl.Clausth.B.-Resol. de 1772 - 1773, § 24. Letzte Bewilligung durch Clausth. B.-Resol. de 1775 - 1776, § 32.
7) Clausth.B.-Resol.de 1759 - 1761, §§ 6, 7 u. 8.

Kasse fortan jährlich 1.100 Rthlr. erhielt [1]. Bis wann diese Zuwendungen gewährt worden sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Die letzte Bewilligung für die Altenauer Knappschaft reicht bis Schluß Reminiscere 1805 [2]. Wenn nicht zu diesem Zeitpunkt, so muß die Zuschußzahlung doch bald danach aufgehört haben [3]. In der Bergbaukassenrechnung von 1726 [4] ist sie jedenfalls nicht mehr aufgeführt. Die Beisteuer für die Andreasberger Knappschaft ist dagegen bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts gezahlt worden [5].

Auch die Clausthaler Invalidenkasse wurde seit 1765 mit jährlich 200 Rthlr. ausschließlich aus der Bergbaukasse unterstützt [6].

Die bedeutsamste Aufgabe im Zusammenhang mit der Auflösung der Gewerkenzinskasse brachte die Neuverteilung des Magazinschadens. Er betrug 1764 nach Abzug der hierauf verrechneten Restmittel der Gewerkenzinskasse 112.534 Rthlr. [7]. Hiervon und von dem zukünftig entstehenden Schaden mußte die Bergbaukasse ein Sechstel übernehmen. Außerdem wurde sie verpflichtet, künftig nicht näher bezeichnete Kosten in Höhe von 1.626 Rthlr. zu tragen, die bisher die Gewerkenzinskasse entrichtet hatte. Der sechste Teil des Magazinschadens wurde

---

1) Von Remin. 1775 bis Trinit. 1781 betrug der Zuschuß allerdings nur 800 Rthlr. jährlich, vgl. Clausth. B.-Resol. de 1771 - 1772, § 3. Danach wurde er wieder in Höhe von 1.100 Rthlr. gewährt, vgl. Clausth. B.-Resol. de 1779 - 1780, § 3.

2) Clausth. B.-Resol. de 1800 - 1801, § 33.

3) Greuer aaO., S. 171.

4) Wiedergegeben bei Ostmann, Codex, S. 251 u. 252.

5) Greuer aaO., S. 172, nimmt Zahlungen nur bis 1860 an, jedoch erscheint noch in der Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben bei der Bergbaukasse für 1867, Akte XXV $\frac{4}{}$ a 2 Bd. I, ein Beitrag von 1.000 Thlr.

6) Clausth. B.-Resol. de 1761 - 1763, § 1. Die Beisteuer wurde jeweils für 6 Jahre bewilligt. Die letzte feststellbare Bewilligung reicht bis Schluß Crucis 1807 (vgl. Clausth. B.-Resol. de 1799 - 1800, § 10), doch sind die Zahlungen tatsächlich bis 1866 geleistet worden. Dann wurde die Invalidenkasse mit dem 25fachen Jahresbetrag abgefunden, vgl. die Verfügung des Bergamts an die Bergbaukasse vom 16. April 1866, Akte XXV $\frac{4}{}$ a 1 Bd. I.

7) Clausth. B.-Resol. de 1759 - 1761, § 3.

1764/65 mit 19.172 Rthlr. in Ausgabe berechnet [1]. Bis 1770 entstand kein weiterer nennenswerter Schaden. Jedoch hatte man verabsäumt, in den wohlfeilen Jahren das Kornmagazin aufzufüllen, so daß die Teuerung der Jahre 1771/72 Kornankäufe zu hohen Preisen erforderlich machte.[2] Daher ergab sich für die vier Jahre von 1770 bis 1773 ein Magazinschaden von rund 75.000 Rthlr., so daß die Bergbaukasse Crucis 1775 12.533 Rthlr. an die Magazinkasse abführen mußte [3]. Danach gab es bis 1796 keine Schadenseinteilungen mehr [4], weshalb auch die Bergbaukasse solange von weiteren Zahlungen verschont blieb.

Die tatsächlichen Aufwendungen der Kasse zum Magazinschaden waren unter diesen Umständen nicht außergewöhnlich hoch. Sie ergeben für den Berichtszeitraum von 1756 bis 1788 einen jährlichen Durchschnitt von annähernd 1.000 Rthlr. Die Möglichkeit des Eintritts größerer Magazinschäden war jedoch nicht auszuschließen und nötigte zur Vorsicht bei der Festsetzung sonstiger Ausgaben für die Bergbaukasse.
Hierfür gab es noch einen weiteren Grund. Hatte man bisher versucht, trotz des ständigen Abganges von Gewerken möglichst viele Gruben weiter offenzuhalten, so zwangen die Verhältnisse jetzt zu vermehrter Einstellung. Die Bergbaukasse hatte noch 1750/51 etwa 80 Kuxe auf verschiedenen Gruben für insgesamt 5.691 Rthlr. übernommen [5]. In den nachfolgenden Jahren kaufte sie dagegen nur noch Kuxe in unbedeutender Zahl an, da das Mitbauen auf den zumeist unrentablen Gruben zusätzliche ständige Belastungen mit sich gebracht hätte. Da außerdem trotz

---

1) Extrakt der Einnahmen und Ausgaben 1764/65, Fach 1767 Akte 20.

2) Nach Greuer aaO., S. 63, betrug der Marktpreis über 2 Rthlr. pro Himten.

3) Extrakt der Einnahmen und Ausgaben 1775/76, Fach 1767 Akte 20.

4) Greuer aaO., S. 65.

5) Extrakt der Einnahmen und Ausgaben 1750/51, Fach 1767 Akte 20.

verringerter Zubuße und Gewährung von Privilegien sich immer mehr Gewerken kaduzieren ließen, waren Einstellungen unvermeidlich. So kam der Bergbau im Altenauer Bezirk gänzlich zum Erliegen, doch auch in den anderen Revieren gab es zahlreiche Stillegungen. Nach bisheriger Übung mußte die Bergbaukasse die Hälfte der Zehntschulden auf den eingestellten Gruben abtragen. Hatte sie seit 1751 hierfür jährlich 1.000 Rthlr. aufgebracht [1], so mußte sie spätestens seit 1768 4.000 Rthlr. abführen [2]. 1777 wurden die Tilgungsraten auf 2.000 Rthlr. herabgesetzt und in dieser Höhe mindestens bis 1796 entrichtet [3].

Im Verhältnis zu den erhöhten laufenden Belastungen, die der Bergbaukasse nach dem Wegfall der Gewerkenzinskasse und durch die verstärkte Heranziehung zur Tilgung der Zehntschulden entstanden waren, fallen die Aufwendungen für bergbauliche Anlagen nicht so sehr ins Gewicht. Der Vollständigkeit halber sollen sie dennoch erwähnt werden, soweit sie ziffernmäßig feststellbar sind [4]. 1761 mußte die Bergbaukasse die Hälfte der etwa 4.000 fl. betragenden Kosten für die Anlegung eines neuen Teiches in der krummen Lutter (im Lauterberger Bezirk) übernehmen [5]. Ebenfalls im Lauterberger Bezirk waren 1779 etwa 2.200 fl. für die Anlegung eines Grabens erforderlich, wovon die Bergbaukasse die Hälfte aufzubringen hatte [6]. An den auf 5.448 Rthlr. bzw.

---

1) Vgl. oben S. 74.

2) Clausth. B.-Resol. de 1765 - 1766, § 2. Hier ist zwar kein Betrag genannt, doch ergibt die Resol. de 1770 - 1771, § 3, daß bisher quartalig 1.800 fl. (= 1.000 Rthlr.) gezahlt wurden und bis auf weiteres fortgezahlt werden sollten.

3) Clausth. B.-Resol. de 1774 - 1775, § 3; de 1777 - 1778, § 2; de 1779 - 1780, § 3; de 1781 - 1782, § 2; de 1783 - 1785, § 3. Die Resol. de 1789 - 1790, § 4, bestimmt, daß die Tilgung von Schulden in Höhe von 30.000 fl. (= 16.666 Rthlr.) wie bisher weiterlaufen solle.

4) Durch die Resol. de 1759 - 1761, § 2, und de 1772 - 1773, § 4, wurde die Bergbaukasse anteilig zu nicht bezifferten Bergbaukosten herangezogen.

5) Clausth. B.-Resol. de 1757 - 1758 u. 1759, § 1.

6) Clausth. B.-Resol. de 1776 - 1777, § 3.

11.911 fl. veranschlagten Kosten für die Treibung von Wasserläufen durch die Bremer Höhe und zum Jägersblecker Teich wurde sie jeweils mit einem Drittel beteiligt [1].

Ende Trinitatis 1782 betrug das Vermögen der Bergbaukasse 351.520 Rthlr. [2]. Diese Vermögensminderung gegenüber 1755 [3] erklärt sich aus dem Wertverlust der Ausbeutekuxe. So war beispielsweise der Wert eines Kuxes auf der Dorothea von 6.000 auf 4.500 Rthlr., auf der Grube Lautenthals Glück sogar von 3.200 auf 320 Rthlr. gesunken [4]. Allein an den auf diesen Gruben gebauten Kuxen erlitt die Bergbaukasse eine Vermögenseinbuße von rund 52.000 Rthlr.

Die Abnahme des Gesamtvermögens blieb gleichwohl verhältnismäßig geringfügig, obwohl der Bergbaukasse neue bedeutsame Aufgaben zugefallen waren. Die Verringerung der Zubuße brachte eine beachtliche Ersparnis. Vermehrte Kapitalausleihungen - 1782 standen 251.680 Rthlr. aus [5] - führten zu erhöhten Einnahmen. So konnte die Bergbaukasse weiterhin namhafte Leistungen erbringen. Dabei zeigt sich eine deutliche Verschiebung in ihren Aufgaben, die die allgemeine bergbauliche Entwicklung widerspiegelt.

Solange noch Hoffnung bestand, den Bergbau nicht nur in dem bisherigen Umfange zu erhalten, sondern womöglich noch auszuweiten, hatte die Bergbaukasse den größten Teil ihrer Mittel zum Ankauf und Mitbauen von Kuxen sowie zu Beisteuern auf hoffnungsvollen Gruben verwandt. Als jedoch etwa seit Mitte des 18. Jahrhunderts der Mangel an Gewerken übergroß wurde, erschien

---

1) Clausth.B.-Resol. de 1777 - 1778, § 5; de 1782 - 1783, § 4.

2) Verzeichniß von dem Bestande der Clausthalischen Bergbau-Cassa beym Schluß des Quartals Trinitatis 1782, Fach 1767 Akte 20.

3) Zu dieser Zeit betrug das Vermögen 378.000 Rthlr., vgl. oben S. 76.

4) Vgl. die Verzeichnisse vom Bestande der Bergbaukasse im Schluß Luciae 1755 (Fach 1766 Akte 15) und Trinit. 1782 (Fach 1767 Akte 20).

5) Vgl. oben Anm. 2.

die weitere Beteiligung der Kasse am Bergbau in der bisherigen Weise nicht mehr sinnvoll. Aus dem Niedergang des gewerkschaftlichen Bergbaues ergab sich jetzt die Notwendigkeit, ihre Mittel für andere Zwecke zu verwenden. Hätte man den verbliebenen Gewerken die bisher von der Gewerkenzinskasse getragenen Aufgaben auferlegt, so wäre der Abgang noch größer gewesen. Indem die Bergbaukasse den sechsten Teil des Magazinschadens sowie die Beisteuern an die Knappschafts- und Invalidenkassen übernahm, erhielt sie die Baulust wenigstens eines Teils der verbliebenen Gewerken, zugleich aber auch die Leistungsfähigkeit der zugunsten der Bevölkerung bestehenden Versorgungseinrichtungen.

Entsprachen diese und die Ausgaben für bergbauliche Anlagen der Zweckbestimmung der Bergbaukasse, so könnte das hinsichtlich der Tilgung der Zehntschulden zweifelhaft sein. Schließlich kamen die hierfür aufgewandten Mittel der landesherrlichen Zehntkasse zugute und waren damit scheinbar dem Bergbau entzogen. Man muß sich vergegenwärtigen, daß sonst stets mit größter Sorgfalt auf die zweckgerechte Verwendung der Bergbaukassengelder gesehen wurde. So war 1723 die weitere Unterstützung der Wegekasse abgelehnt worden [1]. In einem anderen Falle bestand das Bergamt auf der Erstattung von 400 Rthlr. Akzisegeldern, die die Stadt Andreasberg zum Ankauf einer neuen Braupfanne verwandt hatte, obwohl Richter und Rat nicht ganz zu Unrecht vorgestellt hatten, daß die Anschaffung es erlaube, mehr und besseres Bier zu brauen, also den Bierverbrauch erhöhe und damit letztlich auch der Bergbaukasse zum Besten gereiche [2].
Hätte man die Tilgung eines Teils der Zehntschulden für bestimmungswidrig gehalten, so wäre daher zumindest von

---

1) Vgl. oben S. 70.

2) Schreiben der Berghauptmannschaft an Richter und Rat zu St. Andreasberg vom 26. Januar 1784, Fach 1764 Akte 15.

Seiten des Bergamts Einspruch erhoben worden. Hiergegen läßt sich nicht etwa einwenden, die Bergamtsbedienten hätten das gegenüber der Landesherrschaft nicht gewagt, denn nach der Einführungsresolution war der Berghauptmann ausdrücklich berechtigt und verpflichtet, alles zu tun, "damit der Intendirte Zweck völlig erhalten werden könne" [1].

Der Zweck aber wurde bei den Beiträgen der Bergbaukasse zur Tilgung der Zehntschulden in Wahrheit nicht verfehlt. Da die Kasse auf zahlreichen eingestellten Gruben selbst mitgebaut hatte, haftete sie insoweit auch als Gewerke für die entstandenen Schulden und erfüllte somit nur eine ihr obliegende Verpflichtung. Im übrigen rechtfertigen sich die Leistungen aber aus den zwischenzeitlich eingetretenen Verhältnissen im Bergbau. Der Mangel an Gewerken und fehlendes privates Kapital erforderten seit geraumer Zeit beträchtliche landesherrliche Zuschüsse. Die Finanzkraft der herrschaftlichen Kassen wurde hierdurch stark beansprucht, mußte aber im Interesse des Bergbaues und damit auch der Bevölkerung erhalten werden. Indem die Bergbaukasse der Zehntkasse einen Teil der Zehntschulden erstattete, ermöglichte sie die Gewährung weiterer Zuschüsse aus dieser Kasse. Letztlich unterstützte sie also auch hierdurch den Bergbau. Wenn sie damit gleichzeitig zur weiteren Aushöhlung der gewerkschaftlichen Verfassung beitrug, so war das sicherlich unerwünscht, mußte aber in Kauf genommen werden, zumal die Entwicklung zum fiskalischen Bergbau ohnehin nicht mehr aufzuhalten war.

d) Zusammenfassung und abschließende Betrachtung.

Sieht man die Leistungen der Clausthaler Bergbaukasse in den ersten 85 Jahren ihres Bestehens im Zusammenhang, so erkennt man als Oberziel zwar immer die Erhaltung und Förderung des Bergbaues oder der von ihm abhängigen Bevölkerung. Es läßt sich dabei jedoch eine

---

1) Clausth.B.-Resol. de 1701 - 1702, § 23 sub 4.

deutliche Verschiebung in den Aufgaben feststellen, die ihren Grund in der Veränderung der bergbaulichen Verhältnisse hatte.
In der Hoffnung, der Bergbau werde sich auf der Grundlage einer gewerkschaftlichen Verfassung erhalten lassen, zog man die Bergbaukasse zunächst im wesentlichen zur Vervollständigung der Gewerkschaften auf hoffnungsvollen Gruben heran. Dabei wurden die Kuxe immer erst den beständigen Gewerken angeboten; sofern später Interesse bestand, hatte die Bergbaukasse ihre Kuxe den Interessenten zu überlassen [1]. Auch die Beisteuern an einzelne Gruben sollten die dortigen Gewerken beständig erhalten helfen und, wo nötig, neuen Gewerken den Anreiz zum Mitbauen geben. Im Vordergrund stand - wie das auch in den Einführungsresolutionen betont wird - die Erwartung, daß sich über kurz oder lang wieder genügend Interessenten einfinden würden, so daß der Bergbau in der bisherigen Weise fortgeführt werden könne. Die Bergbaukasse sollte eine Notlage überbrücken helfen, von der man hoffte, daß sie in absehbarer Zeit behoben sein werde.
Als sich jedoch etwa seit 1740 die Beibehaltung des gewerkschaftlichen Systems auf die Dauer als unmöglich abzuzeichnen begann, trat auch in den Aufgaben der Bergbaukasse ein Wandel ein. Die Kasse beteiligte sich jetzt nur noch selten als Gewerke am Bergbau und stellte ihre Zuschüsse an einzelne Gruben fast völlig ein. Das Ausbleiben neuer Gewerken zwang zu einer wesentlichen Änderung der bergbaulichen Verhältnisse. Viele unrentable Gruben, die bisher aus bergbautechnischen oder sozialen Rücksichten offengehalten worden waren, wurden jetzt eingestellt. Der weitere Bergbaubetrieb wurde zunehmend mit Zuschüssen aus landesherrlichen Kassen finanziert. Die Bergbaukasse aber, bisher immer noch als eine vorläufige Einrichtung angesehen, wurde jetzt, indem sie die Aufgaben der Gewerkenzinskasse übernahm, endgültig zu einer dauernden Institution. Mit ihren Beiträgen zur Tilgung der Zehntschulden trug sie praktisch zur Liquidierung des gewerkschaftlichen

---

[1] Clausth.BA.-Prot. Nr. 11 Luciae 1703, § 4.

Bergbaues bei. Die Ursachen hierfür sind bereits früher aufgezeigt worden [1]. Die Bergbaukasse hatte sie nicht zu vertreten. Sie konnte ihre Leistungen nur - unter Beachtung ihrer Zielsetzung - den bestehenden Verhältnissen anpassen.

4. Die Communion-Bergbaukasse.

Die urkundlichen Nachrichten über die für den Communion-Oberharz errichtete Bergbaukasse sind äußerst spärlich. Wahrscheinlich hätte die vollständige Durchsicht der Zellerfelder Bergamtsprotokolle eine Vielzahl von Einzelheiten ergeben. Da sie jedoch in Ansehung der zeitlich begrenzten Wirksamkeit der Communion-Bergbaukasse unverhältnismäßig viel Zeit erfordert hätte, ist hiervon abgesehen worden. So stützt sich die nachfolgende Schilderung der Verhältnisse dieser Kasse im wesentlichen auf die Hinweise in den Zellerfelder Bergresolutionen. Sie kann unter diesen Umständen nur ein unvollkommenes Bild ergeben, dürfte aber doch hinlänglich zeigen, wo die Schwerpunkte in den Aufgaben lagen und inwiefern die Communion-Bergbaukasse sich insoweit von der Clausthaler unterschied.

Die Gleichheit der bergbaulichen Verhältnisse in beiden Teilen des Oberharzes, gekennzeichnet durch den ständigen Ausfall von Gewerken, erforderte es, die Communion-Bergbaukasse ebenso wie die Clausthaler sofort nach ihrer Errichtung zum Mitbauen auf verschiedenen Gruben heranzuziehen. Bereits am ersten Tage ihres Bestehens teilte ihr das Bergamt insgesamt 182 Kuxe auf 7 Gruben zu [2]. Im Quartal Luciae 1706 baute die Bergbaukasse auf 9 verschiedenen Gruben im ganzen 314 Kuxe [3] und übernahm bis 1710 weitere 210 Bergteile [4].

---

1) Vgl. oben sub B II, 5 (S. 22 u. 23).

2) Zellerf. BA.-Prot. Nr. 5 Remin. 1703, § 1.

3) Zellerf. BA.-Prot. Nr. 12 Luciae 1706, § 6.

4) Zellerf. BA.-Prot. Nr. 4 Remin. 1707, § 9; Nr. 6 Remin. 1707, § 7; Nr. 13 Remin. 1707, § 22; Nr. 10 Luciae 1709, § 13; Nr. 4 Trinit. 1710, § 11.

Neben der hierauf zu zahlenden Zubuße, die ja in der Regel nur schonend festgesetzt wurde und nicht den wirklichen Bedürfnissen entsprach [1], gab es für die Bergbaukasse von Anfang an noch eine weitere Belastung. Um dem Bergbau einen entscheidenden Auftrieb zu geben und ihn somit für die Gewerken wieder reizvoll zu machen, mußten alsbald bestehende Gruben wieder aufgenommen oder fortgetrieben und neue Gruben eröffnet werden. In den meisten Fällen konnte man den Gewerken die hierzu erforderlichen Kosten überhaupt nicht oder nur zu einem Teil auferlegen, wenn man die Baulust nicht noch weiter verringern wollte. So mußte neben der Zehntkasse auch die Bergbaukasse beträchtliche Mittel dafür hergeben.

Bereits am Tage ihrer Errichtung ordnete das Bergamt an, daß 2 Gruben ausschließlich auf ihre Kosten fortzutreiben seien [2]. Die Wiederaufnahme der alten Herrenzechen auf dem hinteren Stufenthaler Zuge sollten Herrschaft, Bergbaukasse und Gewerken zu gleichen Teilen finanzieren [3]. Zehnter und Bergbaukasse hatten hierfür in den Jahren 1705 bis 1711 jeweils insgesamt 8.000 Rthlr. herzugeben [4]. In die Zeit bis 1713 fallen ferner folgende zahlenmäßig überlieferte Leistungen der Bergbaukasse: 2.000 Rthlr. für Schachtkosten auf der Treue [5], 3.641 Rthlr. für Bauarbeiten auf den Himmlischen Heerzugs-Stollen [6], 2.000 Rthlr. für die Durchtreibung eines Querschlages vom Windgaipeler Gang zum Kunstschacht auf dem St. Joachim [7], 6.000 Rthlr.

---

1) Vgl. oben sub B II, 3 (S. 15).
2) Zellerf. BA.-Prot. Nr. 5 Remin. 1703, § 1.
3) Zellerf. B.-Resol. de 1703 - 1704, § 1.
4) Zellerf. B.-Resol. de 1704 - 1705, § 2; de 1706 - 1707, § 3; de 1707 - 1708, § 4; de 1709 - 1710, § 5.
5) Zellerf.B.-Resol. de 1704 - 1705, § 2; de 1705 - 1706, § 3.
6) Zellerf.B.-Resol. de 1707 - 1708, § 6.
7) Zellerf.B.-Resol. de 1707 - 1708, § 14.

zur Erhaltung der Baulichkeiten auf Stufenthals Glück[1] sowie etwa 1.100 Rthlr. für die Wiederaufmachung bzw. Forttreibung des Herzog-Georg- sowie des Schulenberger Stollens[2]. Die Summe dieser Aufwendungen beläuft sich auf mehr als 22.000 Rthlr. Hinzu kommen noch weitere Beisteuern, die in den Resolutionen nicht beziffert sind[3].

Da über die Einnahmen und Ausgaben der Bergbaukasse in den ersten zehn Jahren keine Abrechnungen überliefert sind, ist man auf Schätzungen angewiesen. Rechnet man zu den Bergbaukosten mit jährlich mindestens 2.200 Rthlr. noch die Zubuße auf durchschnittlich 400 Kuxe mit 2 fl. pro Kux und Quartal, insgesamt also 3.200 fl. oder rund 1.800 Rthlr.[4], so hat die Bergbaukasse jährlich mindestens 4.000 Rthlr. hergegeben.

Die Einnahmen müssen - wenigstens zunächst - die Ausgaben überstiegen haben, denn immerhin konnte die Bergbaukasse zeitweise noch Gelder an den unterharzischen Bergbau gegen 1/2 % Zinsen monatlich ausleihen[5]. Einen Anhalt für die Einkünfte gibt eine Akziserechnung aus dem Jahre 1732, die eine Einnahme von quartalig durchschnittlich 1.400 Rthlr. aufweist[6]. Jedoch ist diese Einnahme entweder nicht konstant gewesen oder die Ausgaben waren in Wirklichkeit noch höher. Jedenfalls waren 1713 die Mittel der Bergbaukasse erschöpft[7], und so mußte in der Folgezeit die Zehntkasse einen Teil ih-

---

1) Zellerf. B.-Resol. de 1707 - 1708, § 4; de 1710 - 1711, § 20; de 1711 - 1712, § 15.

2) Zellerf. B.-Resol. de 1709 - 1710, § 7; de 1710 - 1711, § 8.

3) Vgl. Zellerf. B.-Resol. de 1709 - 1710, §§ 8 u. 11.

4) Diese Summe ergibt sich auch für das Jahr 1732, vgl. Communion-Bergbau-Accise-Rechnung von Quartal Trinit. 1732, Fach 1764 Akte 6.

5) Vgl. Zellerf. B.-Resol. de 1706 - 1707, § 17.

6) Vgl. Anm. 4.

7) Zellerf. B.-Resol. de 1711 - 1712, § 10.

rer Aufgaben übernehmen [1]. Gleichwohl konnte sich die Bergbaukasse nur langsam erholen, weil sie - anders als die Clausthaler - allein auf die Einkünfte aus der Akzise angewiesen war und immer noch beträchtliche Ausgaben hatte, die man ihr im Interesse des Bergbaues und der Bevölkerung nicht ersparen konnte. So mußte sie für den Bau eines neuen Stollens auf dem August und Johann Friedrich rund 4.500 Rthlr. [2] und für verschiedene Gruben 1.000 Rthlr. [3] hergeben. Daneben finden sich zahlreiche weitere nicht bezifferte Verpflichtungen [4].

Immerhin hatten sich die Verhältnisse bis 1730 so weit gebessert, daß die Bergbaukasse in der Lage war, ein Kapital von 10.000 Rthlr. auszuleihen. Von den Zinsen sollten nach und nach die auf mehreren Gruben haftenden Zehntvorschüsse abgetragen werden [5]. Auch die Zehntschuld auf der eingestellten Grube Hilfe Gottes in Höhe von 12.508 fl. sollten Bergbau- und Zehntkasse mit je 1.000 fl. jährlich tilgen [6].

---

1) Auf den Gruben König Karl und Elisabeth z.B. übernahm der Zehnte die Hälfte der Bergbaukosten, um die Bergbaukasse zu entlasten, vgl. Zellerf. B.-Resol. de 1718 - 1719, § 16, und de 1719 - 1720, § 13. Auf dem Herzog Anton Ulrich, wo die Bergbaukasse 50 Kuxe baute, hatten die Gewerken die Hälfte und die Bergbaukasse sowie der Zehnte je ein Viertel der Bergbaukosten zu tragen. Die Resol. de 1715 - 1716, § 19, und de 1717 - 1718, § 23, bestimmen jedoch, daß der herrschaftliche Anteil nach Besserung der Verhältnisse der Bergbaukasse von dieser zu übernehmen sei.

2) Zellerf. B.-Resol. de 1717 - 1718, § 17.

3) Zellerf. B.-Resol. de 1726 - 1727, § 10.

4) So z.B. die Hälfte der Kosten für die Fortsetzung des Tiefen Schulenberger Stollens im St. Urbaner Felde in den Jahren 1718 - 1728, vgl. Zellerf. B.-Resol. de 1716 - 1717, § 16, und letztmalig de 1724 - 1725, § 15.
Vgl. ferner Zellerf. B.-Resol. de 1718 - 1719, § 33; de 1719 - 1720, § 18, und de 1720 - 1721, § 12.

5) Zellerf. B.-Resol. de 1728 - 1729, § 7.

6) Zellerf. B.-Resol. de 1729 - 1730, § 1.

Von 1739 bis 1743 hatte die Bergbaukasse einen Großteil ihrer Einnahme zu entbehren. Ein Großbrand im Juni 1737 hatte ungefähr ein Drittel der Häuser in Zellerfeld zerstört [1], und zur Linderung der ärgsten Not wurde die von Zellerfeld aufkommende Akzise für fünf Jahre den brandgeschädigten Einwohnern zugewiesen [2].

Um die Bergbaukasse gleichwohl bei Vorrat zu halten, wurde ein Teil ihrer Aufgaben von der Zehntkasse übernommen. So trug diese seit 1739 die jährliche Beisteuer von 2.000 fl. für die Unteren Spiegelthaler Gruben [3], die die Bergbaukasse von 1732 an regelmäßig gezahlt hatte [4]. Auf verschiedenen anderen Gruben wurde neben den Bergbaukosten auch die Zubuße auf Bergbaukassenkuxe vom Zehntüberschuß genommen [5]. Es zeigt sich hier eine Parallele zum einseitigen Harz, wo etwa zur gleichen Zeit die Bergbaukasse zum Nachteil der landesherrlichen Kassen entlastet wurde [6]. Durch die Freistellung von einigen Ausgaben konnte die Communion-Bergbaukasse ihren Vorrat ungefähr halten. Hatte dieser im Quartal Trinitatis 1732 23.692 Rthlr. betragen [7], so machte er Reminiscere 1744 25.709 Rthlr. aus [8].

Seit 1744 leistete die Bergbaukasse wieder beinahe jährlich Beisteuern an die Unteren Spiegelthaler Gru-

---

1) Vgl. Morich aaO., S. 116.

2) Zellerf. B.-Resol. de 1736 - 1737, § 5. Der Bergbaukasse entgingen hierdurch lt. Zellerf. B.-Resol. de 1741 - 1742, § 1, 6.671 Rthlr. Nach einer anderen Quelle waren es sogar über 8.000 Rthlr., vgl. Acta, betr. den Antrag wegen Erlassung der Bergbau-Accise auf den Communion-Bergstädten (1775 - 1778), Fach 1770 Akte 37.

3) Zellerf. B.-Resol. de 1736 - 1737, § 3.

4) Erste Bewilligung durch Zellerf. BA.-Prot. Nr. 7 Remin. 1732, § 3. Zuletzt bewilligt durch Zellerf. B.-Resol. de 1735 - 1736, § 4.

5) Zellerf. B.-Resol. de 1742 - 1743, § 7.

6) Vgl. oben S. 75.

7) Communion-Bergbau-Accise-Rechnung vom Quartal Trinit. 1732, Fach 1764 Akte 6.

8) Extract Zellerf. Bergamts Protocolli de Nr. 2 Remin. 1744, § 4, Fach 1770 Akte 32.

ben bis zu deren Einstellung im Jahre 1766 [1]. Insgesamt schoß sie in 25 Jahren 44.644 fl. zu, so daß sich ein Beitrag von jährlich rund 1.785 fl., das sind etwa 1.000 Rthlr., ergibt. Eine weitere wesentliche Ausgabe brachte die Forttreibung des Lautenthaler Hoffnungsstollens in den Jahren 1747 bis 1751. Die Baukosten betrugen mindestens 29.312 fl., von denen die Bergbaukasse ein Viertel, das sind 7.328 fl. oder rund 4.070 Rthlr., zu tragen hatte [2].

Über die Ausgaben in der Zeit nach 1766 finden sich in den Bergresolutionen keine Nachrichten. Es darf aber als sicher angenommen werden, daß der Bergbaukasse keine Aufgaben anderer Art zugewiesen worden sind. Der Zustand der Kasse, die offenbar niemals eine andere Einnahme als die Bergbauakzise hatte [3], hätte das gar nicht zugelassen. Durch ihre nicht unerheblichen Beisteuern an einzelne Gruben und die Zubuße auf die mitgebauten Kuxe war die Kapazität der Kasse völlig ausgeschöpft. Hatte sie in den Kriegsjahren bis 1761 wenigstens noch 250 Rthlr. zum Vorrat legen können [4], so war dieser 1766 auf 1.498 Rthlr. zusammengeschmolzen [5]. Eine entscheidende Besserung trat auch in der nachfolgenden Zeit nicht ein. Im Rechnungsjahr 1774/75 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen, so daß 880

---

1) Zellerf. B.-Resol. de 1741 - 1742, § 1. Hierdurch wurden 1.000 fl. bewilligt. Die nachfolgenden Resolutionen bis 1757 bewilligten jeweils 2.000 fl. Dann waren nur noch 1.000 fl. erforderlich, da der Betrieb bereits teilweise eingestellt worden war. Die letzte Bewilligung von 644 fl. findet sich in Zellerf. B.-Resol. de 1763 - 1764, § 2.

2) Vgl. Zellerf. B.-Resol. de 1744 - 1745, § 6, sowie jeweils § 5 der Resol. de 1745 - 1746, de 1746 - 1747, de 1747 - 1748 und de 1748 - 1749. Zuvor hatte die Bergbaukasse auch die Hälfte der Kosten für die Forttreibung des Gottesglücker Stollens zu tragen gehabt, vgl. Zellerf. B.-Resol. de 1742 - 1743, § 5.

3) § 6 der Zellerf. B.-Resol. de 1763 - 1764 bezeichnet die Akzise als die einzige gewisse Einnahme der Bergbaukasse.

4) Zellerf. B.-Resol. de 1757 - 1758, § 7.

5) Zellerf. B.-Resol. de 1763 - 1764, § 6. Am Schluß Trinit. 1750 hatte der Vorrat noch 23.149 Rthlr. betragen, vgl. Gatterer, Anleitung, Bd. 4, § 240.

Rthlr. vom Vorrat genommen werden mußten [1]. Man kann daher wohl annehmen, daß die Communion-Bergbaukasse bei ihrer Vereinigung mit der Clausthaler kein nennenswertes Vermögen einzubringen hatte.
Abschließend und zusammenfassend ist über die Communion-Bergbaukasse zu sagen, daß sie ihre Tätigkeit zu allen Zeiten im wesentlichen auf zwei Aufgaben beschränkt hat: den Mitbau von Kuxen und die Vergabe von Zuschüssen zu bergbaulichen Arbeiten. Die Tilgung von Zehntvorschüssen blieb dagegen eine kurze Episode, andere Aufgaben sind, soweit ersichtlich, überhaupt nicht wahrgenommen worden. Diese Beschränkung war durch die begrenzten Einkünfte geboten. Die Kasse hatte niemals das Glück, Ausbeute auf von ihr gebaute Kuxe zu beziehen oder nennenswerte Einnahmen aus Zinsen auf ausgeliehene Kapitalien zu erzielen. Sollten ihre verhältnismäßig spärlichen Mittel wenigstens einige wirksame Hilfe bringen, so mußten sie auf wenige Zwekke verwandt werden. So erscheint die Tätigkeit der Communion-Bergbaukasse weniger spektakulär als diejenige der Clausthaler. Gleichwohl darf man sagen, daß die Kasse bei aller Bescheidenheit ihrer Mittel dem Bergbau eine wesentliche Stütze gewesen ist. Ihre Zuschüsse allein ermöglichten beispielsweise lange Zeit die Offenhaltung der Unteren Spiegelthaler Gruben. Ihre Verbundenheit mit der Bevölkerung war womöglich noch enger als bei der Clausthaler Bergbaukasse. Immerhin brachte ausschließlich die Einwohnerschaft die Kassenmittel auf und konnte sehen, daß "ihre" Bergbaukasse in Notzeiten - wie nach dem Zellerfelder Brand - auch für sie eintrat und ihr jede erdenkliche Hilfe gewährte.

VI. Die Clausthaler Bergbaukasse in der Zeit bis 1868.

1. Aufgaben und Vermögensstand bis 1830.

Durch die Zusammenlegung der übrigen Oberharzer Bergbaukassen mit der Clausthaler trat in deren Verhältnis-

---

[1] Zellerf. B.-Resol. de 1774 - 1775, § 6.

sen keine wesentliche Änderung ein. Im Altenauer und Andreasberger Revier hatte sie auch vorher schon weitgehend die Aufgaben der dortigen Bergbaukassen wahrgenommen. Nach der Auflösung der Communion-Bergbaukasse mußte sie nunmehr zwar den gesamten Oberharz versorgen, bezog dafür aber auch die Akzise aus der ehemaligen Communion.

Wenn daher im Schluß Trinitatis 1809 das Vermögen auf 212.467 Rthlr. abgesunken war [1], so lag das weniger an der Vermehrung der Aufgaben als vielmehr an einer weiteren Wertminderung der Kuxe sowie daran, daß die Bergbaukasse Kapitalien in Höhe von insgesamt 181.064 Rthlr. aufgenommen hatte. Auf Grund späterer Belege kann man vermuten, daß zumindest ein Teil dieser Kapitalien zu Kornankäufen für das Magazin verwendet worden ist [2]. Der Wertverlust der Kuxe auf den Gruben Dorothea, Caroline und Neue Benedicta betrug gegenüber 1782 rund 60.000 Rthlr.

Auch die Zuschüsse zum Bau des 1799 fertiggestellten Tiefen-Georgs-Stollens sowie zur Anlage der 1804 begonnenen tiefen Wasserstrecke, durch die sämtliche Gruben des Clausthaler und Zellerfelder Bezirks in einer Tiefe von 380 m auf 6,5 km Länge miteinander verbunden wurden, dürften zur Verringerung des Vermögens beigetragen haben. Eine spezifizierte Abrechnung hierüber ist zwar nicht erhalten, doch hat die Bergbaukasse nach späteren Angaben hierfür sowie zur Fortführung der Wasserstrecke (als Ernst-August-Stollen) in den Jahren 1851 - 1864 bis an den Fuß des Harzes bei Gittelde insgesamt 200.000 Rthlr. hergegeben [3].

---

1) Vgl. die Niederschrift einer Beratung zwischen Bergamtsbedienten vom 25. Januar 1810, Fach 1770 Akte 39. Sie enthält eine Vermögensaufstellung vom Schluß Trinit. 1809.

2) Vgl. den Bericht des Berg- und Forstamts an das Finanzministerium vom 19. Mai 1864, Akte XXV $\frac{4}{}$ a 1 Bd. I.

3) Vgl. Motive der Verordnung zur Einführung des ABG in das vormalige Königreich Hannover in ZfB 8, S. 192. Lahmeyer aaO., S. 158, nennt sogar allein für den Bau der Wasserstrecke einen Betrag von 600.000 M, der dem in den Motiven genannten Betrag entspricht.

Im übrigen aber ergeben die Leistungen der Bergbaukasse bis 1830 das herkömmliche Bild. Seit 1792 hatte sie Zehntschulden in Höhe von mindestens 30.000 fl. zur Hälfte mit 2.000 Rthlr. jährlich zu tilgen [1]. Neben den Beisteuern an Gruben und Kassen gab sie zu den Kosten der Durchtreibung zweier Wasserläufe vom sog. kleinen Clausthal in die Gegend des alten Turm-Rosenhöfer Zechenhauses 4.000 Rthlr. [2]. Die Rechnung des Jahres 1826 [3] weist für Bergbaukosten einen Betrag von mehr als 16.000 Rthlr. aus, von denen aber nur 213 Rthlr. für den Zellerfelder Bezirk bestimmt waren [4], ein Beweis dafür, daß die Belastungen durch die Übernahme der Aufgaben der ehemaligen Communion-Bergbaukasse nur unwesentlich gestiegen waren. An Zubuße waren immerhin noch 2.600 Rthlr. zu zahlen.
Starke Belastungen erwuchsen der Bergbaukasse seit 1796 durch das Steigen der Kornpreise. Nach der letzten Verteilung im Jahre 1775 [5] war der Magazinschaden bis 1796 auf 74.884 Rthlr. angestiegen, wovon über 37.000 Rthlr. aus den letzten acht Jahren stammten [6]. Danach waren bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts fast jedes Jahr Kornausmessungen erforderlich, so daß der Magazinschaden ein bis dahin nie dagewesenes Ausmaß erreichte. Er betrug in den Jahren 1799 bis 1810 insgesamt 662.176 Rthlr., davon im ehemaligen Communion-Oberharz 188.264 Rthlr. [7]. Die Bergbaukasse mußte daher in dieser Zeit im Durchschnitt jährlich rund 6.600 Rthlr. aufwenden [8]. Auch in den folgenden Jah-

---

1) Clausth.B.-Resol. de 1789 - 1790, § 4.
2) Clausth.B.-Resol. de 1790 - 1791, § 2, und de 1793 - 1794, § 3.
3) Wiedergegeben bei Ostmann, Codex, S. 251 u. 252.
4) Hierbei ist zu bemerken, daß die Berechnung seit 1820 in Konventionsmünze statt in Kassenmünze erfolgte, vgl. Oberharzische B.-Resol. vom Jahre 1816, § 2.
5) Vgl. oben S. 79.
6) Fach 1658 Akte 2.
7) Abrechnungen hierüber in Fach 1658 Akte 3.
8) Der Schaden in der ehemaligen Communion wurde weiterhin allein unter der Herrschaft und den Gruben im Verhältnis 2 : 1 aufgeteilt.

ren scheint das Ausmaß des Schadens ähnlich hoch gewesen zu sein [1].

Trotz derart starker Beanspruchung konnte die Bergbaukasse bis 1830 stets einiges zum Vorrat legen. Machten die ausgeliehenen Kapitalien 1809 noch 249.600 Rthlr. aus, so standen 1826 bereits 358.947 Rthlr. in Verzinsung. Auch gelegentliche Minderungen der Einnahmen - wie etwa durch den zeitweiligen Fortfall der Bergbauakzise [2] - konnten die günstige Entwicklung der Vermögensverhältnisse kaum beeinträchtigen. Die Rechnung für das Jahr 1826, in dem allerdings kein Beitrag zum Magazinschaden anfiel, ergibt eine ordentliche Einnahme von insgesamt rund 29.000 Rthlr. [3], der Ausgaben von nur rund 21.500 Rthlr. gegenüberstehen. Am Schluß 1829 betrug das Vermögen der Bergbaukasse 378.000 Rthlr. Courant [4].

2. Die weitere Entwicklung bis 1850.

Die Neuordnung des Oberharzer Bergwerkshaushalts im Jahre 1833 konnte nicht ohne Einfluß auf die Verhältnisse der Bergbaukasse bleiben. Mit der Überführung sämtlicher Zubußgruben in herrschaftlichen Betrieb [5] war einer der erklärten Zwecke der Kasse praktisch entfallen: die Stützung und Belebung des gewerkschaftlichen Bergbaues. Es war zu dieser Zeit klar, daß

---

1) Greuer aaO., S. 66. Wenn in der Bergbaukassenrechnung von 1826 keine Zahlungen zum Magazinschaden ausgewiesen sind, so deswegen, weil 1821 und 1822 nur geringe und 1824/25 gar keine Kornzuteilungen stattfanden.

2) Vgl. oben S. 56.

3) Hiervon entfielen auf Kapitalzinsen bei einem Zinssatz von 4 % 14.357, auf Ausbeute 7.474 und auf Akzise 6.917 Rthlr.

4) Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensbestand der Clausthaler Bergbaucasse von den 20 Jahren de 1830 bis incl. 1849, Fach 1779 Akte 1.

5) Vgl. oben B II, 5 (S. 20). Die Bergbaukasse behielt allerdings die bisher gebauten Zubußkuxe, wie die noch bis 1862/63 geleisteten Zubußzahlungen beweisen. Vgl. hierüber zuletzt die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben von 1850 bis 1862/63, Fach 1779 Akte 1.

auch die letzten noch gewerkschaftlich betriebenen Gruben über kurz oder lang in herrschaftlichen Betrieb übergehen würden und daß eine Wiederbelebung des gewerkschaftlichen Bergbaues nicht mehr in Betracht kam. Für die Haushaltsführung der Bergbaukasse ergaben sich hieraus mehrfache Konsequenzen.

Einmal entfielen nunmehr endgültig zwei Aufgaben, die bei Beibehaltung des gewerkschaftlichen Systems wieder wesentlich hätten werden können: die Übernahme von Zubußkuxen und die Unterstützung bauwürdiger Gruben durch einmalige oder wiederholte Beisteuern. Der Betrieb des Bergbaues auf herrschaftliche Rechnung enthob die Bergbaukasse auch der Notwendigkeit, in Zukunft wie bisher auf die Ansammlung weiteren Vorrats Bedacht zu nehmen. Vielmehr konnten die Einnahmen jetzt gänzlich zur Erfüllung der bestimmungsmäßigen Aufgaben verwandt werden.

Wenn gleichwohl die Aufwendungen nicht wesentlich höher wurden, so deswegen, weil die Beseitigung des gewerkschaftlichen Systems zugleich auch ursächlich für eine erhebliche Verkürzung der Einnahmen der Bergbaukasse war. Denn letztlich war die Fiskalisierung des Bergbaues der Grund für die Aufhebung der Abgabenfreiheit auf dem Oberharz, mit der die weitere Erhebung der Bergbauakzise fortfallen mußte, da man die Bevölkerung andernfalls doppelt besteuert hätte. Die Akziseeinnahmen hatten zuletzt immerhin noch jährlich mehr als 6.000 Rthlr. betragen, ihr Ausbleiben verringerte die durchschnittlichen Jahreseinkünfte auf etwa 24.500 Rthlr. [1].

Die Ausgaben erreichten ungefähr die gleiche Höhe [2]. Sie waren teils gleichbleibend, wie etwa die Beisteuern an verschiedene Kassen oder die Zubuße, teils unterschiedlich hoch, wie vornehmlich die Beiträge zum Maga-

---

1) Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensbestand der Clausthaler Bergbaucasse von den 20 Jahren de 1830 bis incl. 1849, Fach 1779 Akte 1. Ihr sind auch, sofern keine andere Quelle angegeben ist, die nachfolgenden Zahlenangaben entnommen.

2) Jahresdurchschnitt etwa 25.000 Rthlr.

zinschaden [1]. Der zu erwartende jährliche Überschuß wurde für bergbauliche Unternehmungen bestimmt [2]. Da die Bergbaukasse hierdurch in Wahrheit zu den Kosten des fiskalischen Bergbaues beitrug, gab sie ihre Zuschüsse jetzt nicht mehr gezielt zu bestimmten Vorhaben, sondern der erwartete Überschuß wurde - im Interesse verwaltungsmäßiger Vereinfachung - pauschal an die Zehntkasse abgeführt, die dann die Versuchs- und Hoffnungsbaue auf alleinige Rechnung des Fiskus finanzierte [3].

Die Verwendung von Mitteln der Bergbaukasse zum fiskalischen Bergbau erscheint im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Kasse bedenklich. Da jedoch anderweitige Verwendungsmöglichkeiten nicht bestanden und die Verringerung der Aufgaben eine weitere Vermögensansammlung nicht sinnvoll erscheinen ließ, erhob das Bergamt zunächst keine Einwendungen. Es widersetzte sich aber allen Versuchen der Regierung, einen festen und womöglich höheren Beitrag zu den Bergbaukosten zu erlangen [4], und beließ es dabei, nur den jeweiligen Überschuß nach Abzug aller übrigen Ausgaben an die Zehntkasse zu überweisen [5]. Dabei ließ es keinen Zweifel daran, daß die Bergbaukasse an sich nicht verpflichtet sei, zu den Bergbaukosten überhaupt etwas beizutragen [6].

---

1) Der Anteil am Magazinschaden betrug jährlich durchschnittlich 2.330 Rthlr. Bei Greuer aaO., S. 67, und Jugler, Die Bergwerksverwaltung des Hannoverschen Oberharzes, S. 37, ist der Magazinschaden mit jährlich rd. 20.000 Rthlr. angegeben. Hiervon entfielen jedoch auf das Gebiet der ehemaligen Communion, wo die Bergbaukasse nicht am Schaden beteiligt wurde, etwa 25 - 30 % (vgl. Greuer, S. 66), so daß zwischen den Angaben beider Autoren und den Leistungen der Bergbaukasse nach den Abrechnungen kein Widerspruch besteht.

2) Die Bergbaukosten betrugen durchschnittlich 15.000 Rthlr.

3) Vgl. Lahmeyer aaO., S. 160.

4) Vgl. den Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Mai 1851, Fach 1779 Akte 1.

5) Bericht des Berg- und Forstamts an das Finanzministerium vom 13. Februar 1855, Fach 1779 Akte 1.

6) Vgl. die Verfügung des Bergamts an die Bergbaukasse vom 7. Juni 1857, Fach 1779 Akte 1.

3. Die Stellungnahme des Berg- und Forstamts zur Vereinigung der Bergbaukasse mit der Zehntkasse.

Solange die Bergbaukasse noch Versuchsbaue auf eigene Rechnung betrieben hatte, waren die hierzu erforderlichen Kosten häufig aus der Zehntkasse vorgeschossen worden. Solche Vorschüsse wurden in der Regel erst sehr viel später erstattet und bis dahin in den Abrechnungen beider Kassen als Sollausgabe bzw. -einnahme geführt. Aus den Jahren nach 1816 restierte noch eine Schuld von 29.297 Rthlr. Unter dem 10. Juli 1855 beantragte das Berg- und Forstamt bei dem Finanzministerium die Niederschlagung dieser Schuld [1]. ZurBegründung trug es vor, die Bergbauversuche seien früher auch, in neuerer Zeit aber allein dem Bergwerkshaushalt zugute gekommen. Ferner würde die Bezahlung der Schuld den Vermögensbestand der Kasse und damit auch die zukünftigen Beiträge zu den Bergbaukosten verringern. Im übrigen sei aus ähnlichen Gründen im Jahre 1835 eine Schuld von 177.702 Rthlr., aus der Zeit vor 1819 herrührend, niedergeschlagen worden. Die Entstehung weiterer Rückstände sei bei den jetzigen Verhältnissen ausgeschlossen.
Das Finanzministerium beschied diesen Antrag zunächst nicht, sondern forderte eine Stellungnahme des Bergamts zu der Frage, ob nicht zur weiteren Vereinfachung des Rechnungswesens die Bergbaukasse mit der Zehntkasse vereinigt werden solle [2].
In einem hierauf erstatteten umfänglichen Gutachten [3] kam das Bergamt zu dem Ergebnis, daß die beabsichtigte Vereinigung beider Kassen zwar die Rechnungsführung erleichtern würde, daß sie jedoch unzweckmäßig und vor allem auch nicht zulässig sei. Diese Ansicht wurde im einzelnen wie folgt begründet:

---

1) Vgl. den Bericht in Akte XXV 4 a 1 Bd. I.
2) Erlaß des Finanzministeriums vom 17. September 1855, Akte XXV 4 a 1 Bd. I.
3) Bericht des Berg- und Forstamts vom 29. Dezember 1855, Akte XXV 4 a 1 Bd. I.

Die Bergbaukasse verdanke ihr Vermögen allein der Bergbauakzise und dem damit gemachten Erwerb; herrschaftliche oder Gewerkenmittel seien darin so gut wie nicht enthalten. Schon deswegen sei die Vereinigung unzulässig. Im übrigen hätten, solange es noch gewerkschaftlichen Bergbau gebe, die Gewerken im Bedarfsfalle nach der Zweckbestimmung der Kasse einen Billigkeitsanspruch auf Unterstützung. Verwendungen auf gewerkschaftliche Betriebe aber würden mittelbar auch immer dem herrschaftlichen Interesse dienen. Daß zur Zeit fast ausschließlich der herrschaftliche Bergbau von der Kasse profitiere, könne kein Rechtsgrund sein. Die Vereinigung würde auch den Zusicherungen zuwiderlaufen und von der Bevölkerung, die häufig Kredite aus der Bergbaukasse in Anspruch nehme, als ein Unrecht angesehen werden, wenngleich niemand für einen Rechtsstreit aktiv legitimiert sein würde.
Schließlich sei es ratsam, für Notzeiten im Bergbau Mittel zur Verfügung zu haben, die nicht der Staatskasse entnommen zu werden brauchten und der ständischem Bewilligung nicht bedürften. Es sei nicht ohne Beispiel, daß die Stände in Unkenntnis des Harzes und seiner Verhältnisse Ausgaben für den Bergbau widersprochen hätten.
Das Ministerium verschloß sich diesen Gründen nicht und beließ es bei der Trennung von Bergbau- und Zehntkasse[1]. Gleichzeitig lehnte es jedoch die Niederschlagung der Schuld ab und ordnete die Weiterführung bei beiden Kassen an.

4. Die Neuordnung der Kassenverhältnisse in den Jahren 1862 bis 1866.

War das Vermögen der Bergbaukasse bis 1850 annähernd unverändert geblieben, so ergab sich in den nachfolgenden 13 Jahren ein Verlust von 32.546 Rthlr. [2], der im

---

1) Erlaß des Finanzministeriums an das Berg- und Forstamt vom 26. November 1856, Akte XXV $\frac{4}{1}$ a 1 Bd. I.

2) Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensbestand der Clausthaler Bergbaukasse von den 13 1/2 Jahren de 1850 bis 1862/63, Fach 1779 Akte 1.

wesentlichen darauf beruhte, daß die Kuxe der Kasse eine weitere Wertminderung erfahren hatten und beträchtliche Kapitalforderungen als inexigibel hatten abgesetzt werden müssen.
Um in Zukunft weitere Vermögensverluste zu vermeiden, erließ das Bergamt 1862 eine Verfügung an die Zehntkasse [1], die anordnete, daß vom Rechnungsjahr 1862/63 an bei der Verwaltung der Bergbaukasse - anders als bisher - streng zwischen etatmäßigen Einnahmen und Ausgaben (sog. Kurrentfonds) und solchen aus dem Bestande des Vermögens (sog. Kapitalfonds) zu unterscheiden sei. Die Abrechnungen sollten künftig nach Maßgabe einer beigefügten "Rubrikenordnung", die diese Trennung vorsah, erstellt werden. Nicht beitreibbare Kapitalforderungen sollten dem Kapitalfonds aus dem Kurrentfonds ersetzt und zum Ausgleich weiterer Kuxwertverluste vom Rechnungsjahr 1864/65 an jährlich 2.000 Rthlr. in das Budget aufgenommen werden.
Die letzte Anordnung wurde jedoch hinfällig, denn inzwischen hatte die Regierung ihre Absicht bekundet, die noch in Gewerkenbesitz befindlichen Kuxe aufzukaufen und damit die Reste gewerkschaftlichen Bergbaues zu beseitigen. Das Bergamt befürchtete, daß die Regierung nunmehr die Bergbaukasse mit der Zehntkasse vereinigen werde, um auf diese Weise die Kuxe der Bergbaukasse unentgeltlich in die Hand zu bekommen. Es legte daher noch einmal die Gründe gegen eine Vereinigung dar und betonte, das Vermögen der Bergbaukasse sei Regierung und Bergamt lediglich zur Verwaltung anvertrautes fremdes Gut, das ungemindert zu erhalten sei und nicht - auch nicht teilweise - der Zehntkasse zugeschlagen werden dürfe, um dieser einen Gewinn zu verschaffen. Die Bergbaukasse müsse genauso wie die übrigen Gewerken behandelt und daher für die Überlassung ihrer Kuxe wertgerecht entschädigt werden [2]. Der Kaufpreis für die etwa

---

1) Verfügung des Berg- und Forstamts an die Zehntkasse vom 18. Dezember 1862, Akte XXV 4 a 1 Bd. I.

2) Vgl. die Berichte des Berg- und Forstamts an das Finanzministerium vom 10. Dezember 1863 und vom 16. Januar 1864, Akte XXV 4 a 1 Bd. I.

76 Kuxe wurde mit insgesamt 46.800 Rthlr. angegeben[1) 2)]. Die Regierung erklärte sich daraufhin mit einem Ankauf der Kuxe zu dem vorgeschlagenen Preis einverstanden [3)].

Damit stand fest, daß die Bergbaukasse vorerst selbständig bleiben werde. Nachdem jetzt die völlige Fiskalisierung des Oberharzer Bergbaues eingeleitet war, schien es an der Zeit, über die zukünftige Verwendung der Mittel der Bergbaukasse neue eindeutige Bestimmungen zu erlassen. Dabei sollten insbesondere die Beiträge zu den Bergbaukosten fortfallen. Der Bergbau hatte in den letzten Jahrzehnten unter fiskalischer Regie von Jahr zu Jahr steigende Überschüsse erbracht [4)], und es schien nicht gerechtfertigt, diese Gewinne noch durch weitere Zuschüsse aus der Bergbaukasse zu erhöhen.
Der materiellen Neuregelung sollte jedoch zunächst eine Vereinfachung in der Verwaltung der Kasse vorausgehen. Noch aus dem vorigen Jahrhundert rührten zahlreiche, dem Betrage nach unbedeutende Verpflichtungen, die entweder dem Zweck der Bergbaukasse nicht entsprachen oder nicht mehr zeitgemäß erschienen [5)]. Das Finanzministerium ordnete daher an, daß diese Verpflichtungen durch Kapitalabfindungen abgelöst und alle Immobilien nach Möglichkeit veräußert werden sollten [6)]. Nach Anhörung

---

1) Die genaue Anzahl der Kuxe läßt sich nur durch komplizierte Bruchrechnungen ermitteln, denn die Bergbaukasse hatte z.B. auf der Dorothea 23 $\frac{97471}{120960}$ und auf dem Kranich 1 $\frac{3383}{161280}$ Kuxe.

2) Die Kuxe auf der Dorothea waren jetzt noch mit 800 Rthlr. veranschlagt.

3) Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Februar 1864, Akte XXV 4 a 1 Bd. I.

4) Vgl. Lahmeyer aaO., S. 161.

5) Vgl. den Bericht des Berg- und Forstamts an das Finanzministerium vom 19. Mai 1864, Akte XXV 4 a 1 Bd. I. Danach zahlte die Bergbaukasse der Clausthaler Invalidenkasse jährlich 228 Rthlr., der Clausthaler Bergsängerkasse 197 Rthlr., dem Clausthaler Schulfond 26 Rthlr., der Clausthaler Schützenkasse 11 Rthlr., ferner alle drei Jahre Gratiale an die Geistlichen in Clausthal, Andreasberg, Altenau und Lerbach von zusammen 135 Rthlr.

6) Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Juli 1864, Akte XXV 4 a 1 Bd. I.

und mit Einwilligung der Berechtigten wurden diese am 1. Juli 1866 mit dem 25fachen der jährlichen Zuwendung abgefunden. Die Bergbaukasse hatte hierfür insgesamt 12.743 Rthlr. aufzuwenden [1].
Auch die bisher bei der Bergbaukasse in Ausgabe berechneten und an die Zehntkasse überwiesenen sog. Emolumente [2] fielen künftig fort. Sie wurden fortan von dem Überschuß bestritten, den die Bergbaukasse zunächst weiter in die Zehntkasse gab [3].
Die weitere von der Regierung geforderte Vereinfachung der Verwaltung blieb dagegen aus, weil die Mehrzahl der Grundstücke nicht veräußert werden konnte.

5. Das Statut für die Clausthaler Bergbaukasse vom 14. Dezember 1868 [4].

Nach dem Anfall Hannovers an Preußen ging die preußische Regierung alsbald daran, die Verhältnisse der Clausthaler Bergbaukasse neu zu regeln. Die Anwendung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen [5] kam insofern nicht in Betracht, weil diese Kassen sich in ihrer Organisation und Verwaltung allzu sehr von der Bergbaukasse unterschieden. Art. XVIII der Verordnung betreffend die Einführung des ABG [6] bestimmte daher, daß die künftige Verfassung und Verwaltung der Bergbaukasse zu Clausthal durch ein von dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gemeinschaftlich zu erlassendes Statut zu regeln

---

1) Vgl. die Verfügung des Berg- und Forstamts an die Bergbaukasse vom 16. April 1866, Akte XXV 4 a 1 Bd.I.

2) Das waren u.a. die Vergütungen für die Zehntkassenbeamten für ihre Mühewaltung hinsichtlich der Bergbaukasse. Sie hatten von 1850 bis 1862/63 im Jahr durchschnittlich 864 Rthlr. betragen, vgl. die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben dieser Jahre, Fach 1779 Akte 1.

3) Vgl. die Verfügung des Bergamts an die Zehntkasse vom 11. März 1867, Fach 1779 Akte 1.

4) Amtsblatt für Hannover 1869 (Nr.3), S. 49.

5) Gesetz vom 5. Juni 1863 (GS., S. 365).

6) Allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1867, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover (GS., S. 601).

sei. Das Handelsministerium ersuchte hierauf das Bergamt um einen ausführlichen Bericht sowie um den Entwurf eines Statuts[1].

In ihrer Stellungnahme[2] legte die Bergbehörde - jetzt Oberbergamt - nach eingehender Darstellung der Entstehungsgeschichte sowie der Zweckbestimmung der Bergbaukasse zunächst ihre Ansichten über die zukünftige Verwendung der Mittel dar. Mit Beginn des Jahres 1868 hatte sie bereits die Anordnung getroffen, die Überschüsse der Bergbaukasse nicht mehr an die Zehntkasse abzuführen, sondern dem Aktivvermögen zuzuschlagen[3]. Die Bergbehörde ging allerdings nicht so weit, Zuwendungen zu bergbaulichen Unternehmungen für die Zukunft gänzlich auszuschließen. Sie wollte lediglich verhindern, daß ausschließlich der Fiskus weiterhin von derartigen Zuwendungen profitierte. Maßstab für die Gewährung von Zuschüssen sollten vielmehr der volkswirtschaftliche Wert und der Nutzen für den Harzbezirk und seine Bewohner sein. Die Bergbehörde hielt daher

"a) den Betrieb von Bergbauversuchen durch die Bergbaukasse unmittelbar und auf eigene Kosten;
b) die direkte Unterstützung einzelner Bergbauunternehmungen durch pekuniäre Zuwendungen;
c) die Übernahme von Zubußkuxen auf Bergwerken, die sich in bedrängter Lage befinden"[4],

für unzulässig. Für derartige Zwecke sollte der Fiskus allein die Mittel aufzubringen haben.

Die Aufgaben der Bergbaukasse wurden fortan

"a) in der Unterstützung bergmännischer Unternehmungen, welche durch Erleichterung des Betriebes in einem größeren Bezirke die Dauer des Bergbaues sichern, seine Ertragsfähigkeit erhöhen, seine weitere Ausdehnung ermöglichen;
b) in der Förderung von Unternehmungen, welche,

---

1) Erlaß des Handelsministeriums vom 17. Juli 1867, Akte XXV 4 a 2 Bd. I.

2) Bericht des Oberbergamts an das Handelsministerium vom 17. Juli 1868, Akte XXV 4 a 2 Bd. I.

3) Bl. 15 des Berichts.

4) Bl. 19 des Berichts.

wenn sie auch nicht als speziell bergbauliche zu bezeichnen sind und vielleicht auch nicht dem Bergbaue allein zu Gute kommen, die Vorbedingungen des Betriebes, den Absatz der Produkte u.a.m. erleichtern und so indirekt dem Bergbaue nützen (Einführung vorteilhafter Hüttenprozesse zur Verschmelzung der gewonnenen Erze, Beteiligung beim Bau für den Bergbau wichtiger Kommunikationswege, von Eisenbahnen u.a.m.);

c) in der Unterstützung der mit dem Bergbau im Verbindung stehenden Institute des Bezirkes, welche den Bergbautreibenden oder den Arbeitern zum Vorteile gereichen (bergmännische und andere Unterrichtsanstalten, Knappschafts- und Konsumvereine u.dgl.)* [1]

gesehen. Von derartigen Leistungen profitierte der Fiskus als alleiniger Bergbauunternehmer zwar auch, doch stand hierbei das Wohl der Bevölkerung im Vordergrund. Insofern gab es keinen Unterschied zu den Zeiten gewerkschaftlichen Bergbaues. Auch damals hatte die Bergbaukasse ihre Zuwendungen stets unter dem Gesichtspunkt des Nutzens für den Gesamtbergbau und damit zugleich für die Bevölkerung gewährt, nicht aber um einzelner Bergbautreibender willen, obwohl die Leistungen gleichzeitig auch diesen - und selbstverständlich auch der Landesherrschaft - zugute gekommen waren.
Wie sehr das Oberbergamt die Bestimmung der Bergbaukasse vorrangig in der Sorge für das Wohl der Harzbewohner sah, zeigen seine weiteren Ausführungen. Danach sollten - ein heute wieder sehr aktueller Vorgang - im Falle eines bergbaulichen Rückganges mit Mitteln der Bergbaukasse an Stelle des Bergbaues neue Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten geschaffen werden. Im Andreasberger Bezirk, der durch den Rückgang des Bergbaues schwer betroffen war, hatte man in der Vergangenheit bereits in dieser

---

1) Bl. 20 des Berichts.

Weise geholfen [1]. Derartige Aufwendungen sollten jedoch nur dann zulässig sein, wenn sie gleichzeitig eine volkswirtschaftlich sinnvolle Beschränkung auf einige noch Hoffnung gewährende bergbauliche Betriebspunkte ermöglichten. Dagegen sollten keine Unternehmungen gefördert werden, die der Bevölkerung ohne Rücksicht auf den jeweiligen Stand des Bergbaues neue Erwerbsmöglichkeiten geboten und unter Umständen dem Bergbau noch benötigte Arbeitskräfte entzogen hätten.

Die zukünftige Verwaltung der Bergbaukasse sollte nach Ansicht des Oberbergamts den Bergwerksbesitzern und den politischen Gemeinden des Kassenbezirkes unter Aufsicht der Bergbehörde obliegen. Diese Regelung hätte in etwa derjenigen des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen entsprochen. Sie sollte offenbar den regionalen Charakter und die strenge Trennung der Bergbaukasse vom Staatsvermögen unterstreichen und verhindern, daß ihr Vermögen der Ministerialverwaltung unterstellt würde. Für preußische Vorstellungen war es undenkbar, daß die Bergbehörde weiterhin in völliger Unabhängigkeit von der Regiminalverwaltung und dem Ressortministerium allein über die Verwendung der Mittel, die Unterbringung des Kapitals sowie den An- und Verkauf von Grundstücken entscheiden, den Etat festsetzen und die jährlichen Rechnungen aufstellen und abnehmen könne. Es stand vielmehr zu erwarten, daß das Fachministerium die ausschließliche Verwaltungsbefugnis einschränken und sich selbst weitgehende Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte vorbehalten werde. Hierdurch sah das Oberbergamt die sachgerechte Verwaltung der Bergbaukasse erschwert, zumal die Ministerialbehörde mit den Verhältnissen des Harzes nicht eingehend vertraut sein konnte. Bei der von ihm vorgeschlagenen Regelung war der Fiskus als derzeit einziger Bergbautreibender zwar auch an der Verwaltung beteiligt. Von den Grubenvertretern als seinen

---

[1] Vgl. z.B. die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben bei der Bergbaukasse im Jahre 1867, Akte XXV 4 a 2 Bd. I, in der ein Betrag von 1.000 Rthlr. als Darlehen an einen Fabrikanten zur Anlegung einer Zigarrenfabrik ausgewiesen ist.

Repräsentanten war jedoch eine bessere Wahrung der regionalen Belange zu erwarten, die im übrigen durch die Mitwirkung der Gemeinden sowie die Aufsicht der Bergbehörde vollends gesichert schien.
Während die preußische Regierung sich den Ansichten des Oberbergamts von den künftigen Aufgaben der Bergbaukasse im wesentlichen anschloß, konnte sie sich zu der vorgeschlagenen Änderung der Verwaltung nicht bereit finden. Sie fühlte sich hierzu durch Art. XVIII der Einführungsverordnung nicht ermächtigt und war zudem der Auffassung, daß das Oberbergamt die Belange aller Interessenten und die "stiftungsmäßigen" Zwecke der Bergbaukasse am besten wahren könne [1].
Das hiernach erlassene Statut vom 14. Dezember 1868 [2] bestimmt zunächst - unter Bezugnahme auf die Einführungsresolutionen - den Zweck und sodann den Wirkungsbereich der Bergbaukasse [3]. Sie wird als ein von dem allgemeinen Staatsvermögen abgesonderter Institutenfonds definiert, dessen Verwaltung dem Oberbergamt unter der Oberaufsicht des Fachministeriums obliegt und auf Grund eines jährlich von dem Finanz- und dem Fachminister aufzustellenden Etats erfolgt [4]. Die Verwaltungsbefugnisse des Oberbergamts sind dabei nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung fiskalischen Eigentums eingeschränkt [5]. Bei der Regelung der Einnahmen und Ausgaben [6] fällt auf, daß die Erhaltung des Vermögens, auf die das Bergamt nach Möglichkeit stets bedacht gewesen war, nicht vorgeschrieben ist. Die preußische Regierung war der Ansicht, daß im Bedarfsfalle auch der Stamm des Vermögens angegriffen werden müsse [7]. Die Aufzählung der zulässigen Aufgaben entspricht im wesentlichen den Vorschlägen des Oberberg-

---

1) Vgl. den Extrakt eines Berichts des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an den Finanzminister betr. das festzustellende Statut für die Bergbaukasse vom 30. November 1868, Akte XXV $\frac{4}{2}$ a 2 Bd. I.

2) Der Wortlaut des Statuts ist im Anhang Nr. 2 wiedergegeben.

3) §§ 1 u. 2.

4) §§ 3 u. 4.

5) §§ 5 u. 6.

6) §§ 7 u. 8.

7) Vgl. oben Anm. 1.

amts [1].

Hinsichtlich der Rechnungslegung und -prüfung finden die für unmittelbare Staatskassen geltenden Vorschriften Anwendung; mit Rücksicht auf die Bedeutung der Bergbaukasse für die Bevölkerung sind jährlich ein Auszug aus der Jahresrechnung sowie eine Vermögensübersicht im Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen [2].

Das am 1. Januar 1869 in Kraft getretene Statut bildet noch heute die Grundlage für die Verwaltung der Clausthaler Bergbaukasse, die in den Jahren 1920 bis 1925 vorübergehend dem Staatlichen Oberharzer Berg- und Hüttenwerken übertragen war, seitdem aber wieder dem Oberbergamt obliegt.[3]

Für die Ausleihung von Kapitalien aus der Bergbaukasse erging am 28. Februar 1869 ein Regulativ [4], das am 25. Juli 1883 durch ein anderes ersetzt wurde [5].

Der Erlaß des Statuts von 1868 änderte die Wirksamkeit der Clausthaler Bergbaukasse entscheidend. Waren ihre Leistungen bisher überwiegend dem Bergbau unmittelbar zugute gekommen, so war das fortan jedenfalls solange ausgeschlossen, als dieser in fiskalischem Betrieb stand. Allerdings durften die künftig zu unterstützenden Unternehmungen nicht ohne jede Beziehung zum Bergbau sein.

Nach den Feststellungen des Oberbergamts hat die Bergbaukasse von ihrer Errichtung bis zum Erlaß des Statuts 850.000 Rthlr., für Bergbauversuche 800.000 Rthlr. und für bergbaubezogene Einrichtungen wie Unterstützungskassen oder das Kornmagazin 750.000 Rthlr. aufgewandt [6].

---

1) Vgl. oben S. 102 u. 103.

2) §§ 9 u. 10.

3) Vgl. die Ministerialerlasse im Amtsblatt Hildesheim 1920, S. 158, und 1925, S. 222.

4) Amtsblatt für Hannover 1869, S. 162.

5) Amtsblatt für Hannover 1883, S. 1116.

6) Bericht des Oberbergamts an das Handelsministerium vom 17. Juli 1868, Akte XXV 4 a 2 Bd. I.

Die Summe dieser Aufwendungen ergibt einen Jahresdurchschnitt von rund 15.000 Rthlr. Ferner war am Schluß des Jahres 1867 mehr als die Hälfte des Kapitals von rund 378.000 Rthlr. an Private im Oberharzer Bezirk ausgeliehen [1].
Diese Angaben sollten genügen, um abschließend noch einmal die Bedeutung der Bergbaukasse für den Bergbau und die Bevölkerung zu verdeutlichen.

VII. Die weitere Geschichte der Clausthaler Bergbaukasse.

1. Leistungen und Vermögensstand bis 1945.

Die ersten fünf Jahre seit dem Erlaß des Statuts brachten der Bergbaukasse einen beachtlichen Vermögenszuwachs, weil in dieser Zeit kaum nennenswerte Ausgaben anfielen. Bei gleichbleibenden Einnahmen waren fortan keine Bergbaukosten mehr zu zahlen. Zudem war der Magazinschaden seit der Fiskalisierung des Bergbaues von den Gruben bzw. von der Knappschaftskasse zu tragen [2].
So schloß die Rechnung des Jahres 1873 mit einem Vermögensstand von 471.628 Rthlr. [3].
Die Ausgaben zu "stiftungsmäßigen" Zwecken bestanden in der Folgezeit vorzugsweise in Zuschüssen zu Knappschaftsinstituten und Unterrichtsanstalten. Zu Verwendungen auf Versuchsbauten oder bergbauliche Anlagen bot sich kein Anlaß. Ebensowenig brauchte die Bergbaukasse die in dieser Zeit gegründeten Konsumvereine zu unterstützen, weil diese ausschließlich mit Mitteln der Genossen errichtet wurden und höchstens vorübergehend zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel Kleinkredite bis zu 1.500 M benötigten, die sie alsbald wieder zurückzahlen konnten [4]. Bis auf eine Ausnahme blieb die Bergbau-

---

1) Rd. 192.000 Rthlr., vgl. hierüber ebenfalls den Bericht des Oberbergamts.
2) Vgl. oben S. 33.
3) Amtsblatt Hannover 1874, S. 129. Das bedeutete gegenüber 1867 einen Zuwachs von rd. 100.000 Rthlr.
4) Vgl. Lahmeyer aaO., S. 163.

kasse auch von Ausgaben zur Erschließung neuer Verkehrswege verschont: zum Ankauf von Gelände für die Eisenbahnlinie Scharzfeld - Andreasberg gab sie einen Zuschuß von 16.000 M [1].

Beachtlich waren dagegen zunächst die Beihilfen an Knappschaftsinstitute sowie an verunglückte Arbeiter oder deren Hinterbliebene. Sie betrugen in den Rechnungsjahren 1879/80 bis 1881/82 jeweils 11.000 M [2]. Als wenig später das Knappschaftswesen auf Grund der reichsrechtlichen Sozialgesetzgebung neu geordnet und weitgehend nach Versicherungsgrundsätzen organisiert wurde [3], konnte die Bergbaukasse ihre Beihilfen an die Knappschaft einstellen. Sie beschränkte sich fortan auf Zuwendungen an verunglückte Arbeiter oder deren Hinterbliebene, wenn die gesetzlichen Versorgungsleistungen unzureichend waren.

Weitaus am stärksten war die Beanspruchung durch einmalige oder dauernde Unterstützungen für Unterrichtsanstalten. Hauptnutznießerin war dabei die Bergakademie Clausthal. Die Bergbaukasse bestritt nicht nur ihre laufenden Unterhaltungskosten mit jährlich etwa 29.000 M, sondern beteiligte sich auch maßgeblich an der Erweiterung der Anstalt. So trug sie u.a. die Kosten für den Bau eines Laboratoriums in Höhe von 137.000 M [4]. Bemühungen des Oberbergamts, andere Einrichtungen - etwa den Hannoverschen Klosterfonds - zu Zuschüssen an die Bergakademie zu verpflichten, blieben ohne Erfolg [5], so daß die Bergbaukasse ihre Zuwendungen wenigstens bis 1920 gewährt hat [6].

---

1) Lahmeyer aaO., S. 165.

2) Vgl. die Zusammenstellung bei Lahmeyer aaO., S. 164.

3) Eingehend hierzu Greuer aaO., S. 289 ff. (292).

4) Lahmeyer aaO., S. 164.

5) Protokoll einer Verhandlung im Oberbergamt zwischen Vertretern der Ministerien der Finanzen und des Handels sowie Mitgliedern des Oberbergamts am 12. September 1903, Akte XXV 4 a 1 Bd. I.

6) Nachweisung von den Einnahmen und Ausgaben der Bergbaukasse (Anlage zum Staatshaushaltsplan) für das Rechnungsjahr 1920, Akte VI b 49 Bd. I.

In den Haushaltsjahren 1879/80 bis 1881/82 betrugen die jährlichen Ausgaben etwa 47.000 M, die Einnahmen dagegen 58.500 M [1]. Mit den Überschüssen konnte die Bergbaukasse den Ausfall an Kapitalvermögen alsbald wieder ausgleichen, der durch die Ausgaben zum Bau des Laboratoriums der Bergakademie entstanden war.
Wenn danach in der Folgezeit nur ein geringfügiger Vermögenszuwachs zu verzeichnen war [2], so deswegen, weil die Bergbaukasse vom Rechnungsjahr 1895/96 an die Aufgaben der Clausthaler Bergmusikkorpskasse zu tragen hatte, die sie mit jährlich 6.000 - 8.000 M belasteten [3]. Für das Jahr 1913 waren hierfür sogar annähernd 12.000 M veranschlagt, wovon etwa 9.000 M auf Löhne und 3.000 M auf sonstige Ausgaben wie Zuschüsse zur Knappschaftskasse als Werksbeiträge, Beihilfen für Uniformen und Instrumente u.a.m. entfielen [4]. Für die "stiftungsmäßigen" Zwecke waren rund 44.000 M eingesetzt, davon 37.500 M zur Unterstützung von Unterrichtsanstalten und 2.000 M für verunglückte Bergleute oder deren Hinterbliebene.
Inflation und Währungsumstellung verurteilten die Bergbaukasse, die ihre Einnahme ja ausschließlich aus den Erträgen ihres Vermögens bezog, praktisch zur Wirkungslosigkeit. In den Jahren 1922 bis 1932 hielten es die Oberharzer Berg- und Hüttenwerke bzw. das Oberbergamt nicht einmal für erforderlich, die nach § 10 des Statuts vorgeschriebene Veröffentlichung der jährlichen Abrechnungen und Vermögensübersichten zu veranlassen. Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Stiftungen [5] ordnete das Oberbergamt 1930 die Vereinigung mehrerer bisher von ihm gesondert verwalteter Stiftungen mit der Bergbaukasse an [6]. Danach betrug deren Vermögen am

---

1) Lahmeyer aaO., S. 165.
2) Vermögensstand 1879 rd. 1,4 Millionen, 1921 rd. 1,5 Millionen M, vgl. Amtsblatt Hannover 1879, S. 180, sowie (für 1921) Akte XXV 4 a 3 Bd. I.
3) Vgl. den Vermerk vom 30. Mai 1896 in Akte XXV 4 a 3 Bd. I.
4) Nachweisung von den Einnahmen und Ausgaben für 1913, Akte VI b 49 Bd. I.
5) Gesetz vom 10. Juli 1924 (Preuß.GS., S. 575).
6) Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 26.Februar 1930 in Akte XXV 4 a 2 Bd. I.

Schluß des Rechnungsjahres 1932 179.831 RM [1]. Die jährlichen Einnahmen von etwa 10.000 RM wurden für nicht näher bezeichnete "stiftungsmäßige" Zwecke und für die ehemaligen Bergmusiker verwandt [2].
Bei Kriegsende betrug das vornehmlich in Wertpapieren und hypothekarisch gesicherten Forderungen angelegte Vermögen der Bergbaukasse rund 250.000 RM [3].

2. Die gegenwärtige Bedeutung der Bergbaukasse.

Erst seit 1958 ist die Bergbaukasse wieder in der Lage, verschiedene gemeinnützige Einrichtungen im Kreise Zellerfeld mit allerdings geringfügigen Zuwendungen zu unterstützen. Infolge der Währungsumstellung konnte sie zuvor nur kaum erwähnenswerte Beihilfen gewähren [4]. In den Jahren 1953 bis 1957 leistete sie überhaupt keine Unterstützungen, weil die Niedersächsische Landesregierung die Umstellungsfähigkeit ihrer Guthaben zunächst verneint und daher die Sperrung ihres Kontos verfügt hatte [5].
Zu den Empfängern der seit der Freigabe wieder gewährten jährlichen Beihilfen zählen die Clausthaler und die Zellerfelder Kurrende, das Deutsche Rote Kreuz, die Kreisverkehrswacht, die Freiwillige Feuerwehr u.a.m. Sie erhalten einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen zwischen 50 und 2.000 DM. In den Jahren 1964 und 1965 gewährte die Bergbaukasse Unterstützungen im Gesamtbetrage von jeweils 2.600 DM [6]. Ihr Vermögen betrug am

---

1) Amtsblatt Hildesheim 1933, S. 68.

2) Vgl. zuletzt die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1944, Akte VI b 49 Bd.II.

3) Vgl. die vorige Anmerkung.

4) Empfänger dieser Zuwendungen, die jährlich nicht mehr als insgesamt höchstens 210 DM betrugen, waren u.a. Krankenpflegestationen, die Clausthaler und die Zellerfelder Kurrende, die Freiwillige Feuerwehr sowie der Harzklub, vgl. Akte XXV $\frac{4}{}$ b 9 Bd. V.

5) Der umfangreiche Schriftwechsel zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr und dem Oberbergamt in dieser Angelegenheit befindet sich in der Akte XXV $\frac{4}{}$ a 1 Bd. II.

6) Vgl. Akte XXV $\frac{4}{}$ b 9 Bd. V.

1. Januar 1966 74.756,04 DM [1].
Die gegenwärtige wirtschaftliche Bedeutung der Bergbaukasse muß unter diesen Umständen als gering bezeichnet werden. Wenn die Mittel ungeschmälert erhalten oder gar vermehrt werden sollen, so werden die Zuwendungen auch in Zukunft nur unwesentlich höher als bisher sein können. Diese Tatsache allein sollte die weitere Daseinsberechtigung der Kasse allerdings nicht in Frage stellen. Hinzu kommt jedoch, daß für Verwendungen zu den im Statut von 1868 vorgeschriebenen Zwecken schon seit längerem praktisch keine Gelegenheit mehr besteht. Die seit Kriegsende gewährten Beihilfen entsprachen, so sehr man sie begrüßen mag, nicht der Zweckbestimmung der Bergbaukasse.
Eine Änderung erscheint daher unumgänglich. Bei dieser allgemeinen Feststellung soll es jedoch zunächst bewenden. Überlegungen über das weitere Schicksal der Bergbaukasse haben sich außer an wirtschaftlichen und ideellen gerade auch an rechtlichen Gesichtspunkten zu orientieren. Sie sind daher zurückzustellen, bis über die Rechtsstellung der Bergbaukasse und damit über die rechtlichen Änderungsmöglichkeiten Klarheit besteht.

D. Die Rechtsnatur der Clausthaler Bergbaukasse.

I. Die Rechtsgrundlagen.

Stellt man die Frage nach der Rechtsnatur der Clausthaler Bergbaukasse, der neben rechtstheoretischer durchaus auch praktische Bedeutung zukommt, so ist zunächst zu untersuchen, ob nicht bereits die Rechtsgrundlagen, die für die Bergbaukasse erlassen worden sind, hierüber hinreichenden Aufschluß geben. Derartige Rechtsgrundlagen sind die landesherrlichen Resolutionen über die Einführung der Bergbauakzise, die in § 1 des Statuts vom 14. Dezember 1868 als Stiftungsurkunden bezeichnet sind, sowie das Statut selbst.

---

[1] Nach Auskunft des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld. Die jährliche Veröffentlichung gem. § 10 des Statuts ist seit Kriegsende unterblieben.

Die Stiftungsurkunden geben keine Begriffsbestimmung. Sie bezeichnen vielmehr nur den Zweck der Bergbauakzise und ordnen an, daß diese vom Zehntner in einer besonderen Kasse zu halten sei. Damit ist aber nichts Endgültiges über die rechtliche Stellung dieser Kasse gesagt. Es bleibt vielmehr offen, ob die Bergbaukasse auch rechtlich verselbständigt oder lediglich einen zwar vom übrigen Staatsvermögen verwaltungsmäßig getrennt zu haltenden, aber doch dem Fiskalvermögen zugehörigen Fonds bilden sollte. Inwieweit landesherrlicher Wille, die tatsächliche Handhabung der Verwaltung oder andere Umstände für die eine oder die andere Möglichkeit sprechen, soll später untersucht werden. Hier bleibt festzuhalten, daß der Wortlaut der Stiftungsurkunden keinen Aufschluß über die Rechtsstellung der Bergbaukasse gewährt.

Auch das Statut kann diese Frage nicht beantworten. § 3 definiert die Bergbaukasse als "einen von dem allgemeinen Staatsvermögen abgesonderten Institutenfonds, welcher unter der Oberaufsicht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von dem Königlichen Oberbergamte zu Clausthal verwaltet wird". Ob diese Absonderung des Vermögens vom übrigen Staatsvermögen nur in bezug auf die Verwaltung gelten oder auch als rechtliche Verselbständigung verstanden werden soll, bleibt offen.

Allerdings scheinen einige Momente mehr für die erste Annahme zu sprechen. Nach § 5 des Statuts soll das Oberbergamt - vorbehaltlich gewisser Einschränkungen in § 6 - hinsichtlich des Vermögens der Bergbaukasse alle Rechte und Pflichten des Eigentümers haben mit der Maßgabe, bei der Ausübung seiner Befugnisse die allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung fiskalischen Eigentums zu beachten. Nach § 9 sind für die Rechnungslegung, die Abnahme und Dechargierung der Rechnungen die für unmittelbare Staatskassen geltenden Vorschriften maßgebend. Aus diesen Bestimmungen auf die völlige Gleichsetzung der Bergbaukasse mit anderen Staatskassen und ihres Vermögens mit fiskalischem Vermögen zu schließen, wäre jedoch verfehlt. Über die materielle Rechtsstellung der

Kasse ist hiermit noch nichts gesagt. Durch die angezogenen Bestimmungen wird lediglich die Verwaltung einer allerdings sehr weitgehenden Aufsicht unterstellt. Der staatlichen Beaufsichtigung aber unterliegen nicht nur unselbständige staatliche Einrichtungen, sondern auch - mit wenigen Ausnahmen - die juristischen Personen des öffentlichen sowie die gemeinnützigen (öffentlichen) Stiftungen des Privatrechts [1].
Gewichtiger scheint da schon ein anderer Umstand zu sein. Das wenig zuvor ergangene Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen hatte diesen ausdrücklich die Rechte juristischer Personen beigelegt [2]. Der Entwurf des Oberbergamts Clausthal für ein Statut der Bergbaukasse enthielt eine Bestimmung gleichen Inhalts [3]. Die preußische Regierung ist dem Entwurf insoweit nicht gefolgt und hat damit die eigene Rechtspersönlichkeit der Bergbaukasse scheinbar verneint. In Wahrheit sollte das Statut jedoch eine derart weitgehende Feststellung nicht treffen. Das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen brachte eine völlige Umgestaltung der Verfassung und Verwaltung dieser Kassen. Während sie bis dahin - wie die Bergbaukasse - ausschließlich von den Bergbehörden verwaltet worden war, wurden sie jetzt der Selbstverwaltung der beteiligten Bergwerksbesitzer überantwortet [4]. Diese Änderung bedeutete zugleich eine Änderung der Rechtsform. Hatten die Hilfskassen bis dahin als rechtsfähige Staatsanstalten gegolten [5], d.h. als rechtlich verselbständigte staatliche Vermögensfonds, so erhielten sie jetzt eine mitgliedschaftliche Organisationsform und wurden dadurch zu Verbänden. Die rechtliche Selbständigkeit dieser Verbände war nicht zweifelhaft; alle bestehenden Einrichtungen, an denen

---

1) Vgl. Wolff, Verwaltungsrecht II, § 103 IV (S.302).
2) § 2 Abs. 1 des Gesetzes.
3) Vgl. den Bericht des Bergamts vom 17. Juli 1868 nebst Entwurf eines Statuts (§ 4), Akte XXV $\frac{4}{}$ a 2 Bd. I.
4) § 1 des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen.
5) Vgl. Roggemann, Die Rechtsnatur der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, in ZfB 104, S. 42 u. 43.

sich der Gesetzgeber bei der Schaffung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen orientierte, hatten eigene Rechtspersönlichkeit [1]. So bedeutet die Bestimmung, daß die Bergbauhilfskassen die Rechte juristischer Personen haben, keine Änderung der bisherigen Rechtslage, sondern lediglich eine Klarstellung. Diese Klarstellung hatte jedoch angesichts der grundlegenden Umwandlung der Verwaltungsform ihre Berechtigung.

Anders verhielt es sich bei der Bergbaukasse. Das für sie zu erlassende Statut hatte im wesentlichen die Aufgabe, "unter Festhaltung an der bisherigen rechtlichen Stellung und dem stiftungsmäßigen Zwecke der Kasse... die der Bergbehörde zu belassende Verwaltung... nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Grundsätze über die Verwaltung staatlicher Institutenfonds durch angemessene Begrenzung der Administrationsbefugnisse des Kgl. Oberbergamts sowie durch entsprechende Vorschriften über die Feststellung des Kassenetats und über die Rechnungslegung zu regeln" [2]. Wenn der Entwurf des Oberbergamts eine dem Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen entsprechende Vorschrift über die eigene Rechtspersönlichkeit der Bergbaukasse enthielt, so vor allem deswegen, weil das Oberbergamt die Bergbaukasse nach dem Vorbild der Bergbauhilfskassen aus der staatlichen Verwaltung lösen und in die Selbstverwaltung der Gemeinden und der Bergwerksbesitzer überführen wollte. Da die preußische Regierung diese Lösung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ablehnte, fand auch die damit korrespondierende Bestimmung über die juristische Persönlichkeit der Bergbaukasse keine Aufnahme in das Statut.

Auch die Entstehungsgeschichte des Statuts bietet daher keine zweifelsfreie Handhabe für die Auslegung des § 3. Es hat den Anschein, als habe es die preußische Regierung bewußt unterlassen, die Rechtsnatur der Bergbaukasse, an der durch das Statut nichts geändert werden sollte, näher zu bestimmen. Für die mit dem Statut be-

---

1) Vgl. Roggemann aaO., S. 155 ff.

2) Extract eines Berichts des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an den Finanzminister vom 30. November 1868, Akte XXV 4 a 2 Bd. I.

zweckte Neuordnung der Verwaltung im Sinne einer umfassenden ministeriellen Mitwirkung und Kontrolle war das auch nicht notwendig. Eine eingehendere rechtliche Qualifizierung hätte gründlicher Überlegungen bedurft und den Erlaß des Statuts verzögert. Das aber hätte zunächst die unerwünschte Fortdauer der bergamtlichen Alleinverwaltung in völliger Unabhängigkeit von der Regierung bedeutet. Zudem konnte der Regierung gar nichts daran liegen, die bis dahin durchaus ungewisse Rechtslage eindeutig zu klären. Hätte sie sich für die völlige Selbständigkeit der Bergbaukasse entschieden, so wäre damit die Möglichkeit des staatlichen Zugriffs auf deren Vermögen für immer ausgeschlossen gewesen. Hätte sie die Bergbaukasse dagegen als unselbständige Staatskasse eingestuft, so wäre allzu deutlich geworden, daß der preußische Staat das Vermögen der Kasse letztlich für sich beanspruche und jederzeit mit anderem Staatsvermögen vereinigen könne. Das aber wäre - so kurze Zeit nach der Eingliederung Hannovers - politisch nicht ratsam gewesen.

Wie wenig Klarheit über die rechtliche Einordnung der Bergbaukasse bestand, zeigen die kurz zuvor noch zwischen dem Finanzministerium in Hannover und dem Bergamt geführten Auseinandersetzungen über eine Vereinigung der Bergbaukasse mit der Zehntkasse sowie anläßlich des Ankaufs der Bergbaukassenkuxe durch den Fiskus [1]. Das Bergamt, stets auf die strenge Trennung der Bergbaukasse von den landesherrlichen Kassen bedacht, sah die Bergbaukasse zwar als Staatskasse im weitesten Sinne an, betonte dabei jedoch zugleich, daß ihr Vermögen dem Staat von der Bevölkerung lediglich als fremdes Gut zur Verwaltung anvertraut worden sei [2]. Es dürfe daher auf keinen Fall mit dem Staatsvermögen vereinigt werden. Das Ministerium in Hannover schloß dagegen diese Möglichkeit nicht aus. So dekretiert der Erlaß vom 16. Februar 1864 [3] lediglich, daß "bis auf weiteres" keine

---

1) Vgl. oben S. 97 ff.

2) Vgl. den Bericht des Bergamts vom 18. Januar 1864, Akte XXV 4 a 1 Bd. I.

3) Akte XXV 4 a 1 Bd. I.

Vereinigung vorgenommen werden solle. Es war dies übrigens das erstemal, daß der Versuch unternommen wurde, die Rechtsstellung der Bergbaukasse zu erfassen. Bisher hatte man hierüber keine Erwägungen angestellt. So finden sich insbesondere auch in der Gründungsgeschichte keine Hinweise darauf, welche rechtlichen Vorstellungen Landesherrschaft und Bergbehörde im einzelnen mit der zu errichtenden Bergbaukasse verbanden. Ihre Verfassung und Verwaltung waren allerdings durch zwei Erfordernisse vorgezeichnet. Der staatliche Dirigismus, im Bergbau als Direktionsprinzip gekennzeichnet [1], ließ den Gedanken an eine Mitwirkung der Gewerken oder der Bevölkerung bei der Verwaltung der Bergbauakzise nicht aufkommen. Vielmehr mußte die Verwaltungsbefugnis ausschließlich beim Staat liegen, zumal die erforderlichen Mittel durch eine wenn auch freiwillige Steuer aufgebracht werden sollten und die Erhebung der Akzise auf staatliche Initiative zurückging. Andererseits war der Staat, um die zweckgerechte Verwendung der aufkommenden Gelder auch organisatorisch zu demonstrieren, gehalten, die Bergbauakzise nicht mit den sonstigen staatlichen Geldern zu vermischen, sondern in einem besonderen Fonds zu sammeln und zu verwalten. Andernfalls wäre zu befürchten gewesen, daß die Bevölkerung der Erhebung der Akzise unter Berufung auf die bergfreiheitlich gewährleistete Abgabenfreiheit widersprochen hätte. Das zu verhindern, genügte allerdings die zweckgebundene, gesonderte Verwaltung des Fonds; dieser konnte gleichwohl dem Fiskalvermögen zugehören.

Anhand der Rechtsgrundlagen und ihrer Entstehungsgeschichte ist die rechtliche Stellung der Clausthaler Bergbaukasse demnach nicht eindeutig bestimmbar. Auch das bergrechtliche Schrifttum ergibt hierüber keine Klarheit. Soweit die Bergbaukasse dort überhaupt erwähnt wird, beschränken sich die Bemerkungen entweder auf die Darlegung der Zwecke [2] oder sie wiederholen lediglich

---

1) Vgl. hierüber oben S. 40 ff.

2) So bei Brassert-Gottschalk, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten mit Kommentar, Anhang zum zwölften Teil, I 4; Oppenhoff, Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten, S.356, Fußn.1276.

die - unzulängliche - Begriffsbestimmung, wie sie § 3 des Statuts gibt [1]. Nur Arndt [2] definiert - allerdings ohne Begründung - die Clausthaler Bergbaukasse als Staatsanstalt mit den Rechten einer juristischen Person. Ob diese Ansicht zutrifft, soll nachfolgend im einzelnen untersucht werden. Daß sie nicht unzweifelhaft ist, zeigen die Auseinandersetzungen zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und dem Oberbergamt um die Umstellungsfähigkeit der Konten der Bergbaukasse nach der Währungsumstellung von 1948. Hierbei kam es entscheidend auf die eigene Rechtspersönlichkeit der Bergbaukasse an, die von der Regierung zunächst verneint worden war und erst nach langwierigen Erörterungen mit dem Oberbergamt anerkannt wurde [3]. Wenig zuvor noch hatte das Oberbergamt selbst in einem Schreiben an den Landkreis Zellerfeld die Bergbaukasse als Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit bezeichnet [4].

II. Die Rechtsstellung der Clausthaler Bergbaukasse nach privatem Recht.

Will man die Rechtsnatur der Bergbaukasse nach heute geltenden Rechtsgrundsätzen bestimmen, so ergibt sich eine dreifache Fragestellung. Die weitaus größte praktische Bedeutung kommt dabei sicherlich der Frage zu, ob die Kasse eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, also gewissermaßen sich selbst gehört, oder ob ihr Vermögen - unter Bindung an einen bestimmten Zweck - nur organisatorisch, aber nicht rechtlich verselbständigt ist. Weiter ist zu fragen, ob sie eine Einrichtung des öffentlichen oder des privaten Rechts ist und welchen heute anerkannten Rechtsgebilden sie gleich- oder doch zu-

---

1) So Klostermann, Lehrbuch des Preußischen Bergrechtes, S. 490; Völkel, Grundzüge des Bergrechts, S. 226, Anm. 1.

2) Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, § 245, Erl. 1.

3) Erlaß des Nds. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 11. Dezember 1956 (I/4a - 10.52), Akte XXV 4 a 1 Bd. II.

4) Schreiben vom 17. Oktober 1950, Akte XXV 4 a 1 Bd. I.

mindest nahekommt. Es besteht insofern ein wesentlicher Unterschied zu den Bergbauhilfskassen, bei denen sich aus den gesetzlichen Bestimmungen bereits eindeutig ergibt, daß sie mitgliedschaftlich organisiert und mit Rechtsfähigkeit ausgestattet sind, so daß die Frage hier nur lautet, ob es sich um Körperschaften des öffentlichen oder um Verbände des Privatrechts handelt [1]. Bei der Bergbaukasse steht dagegen allein zweifelsfrei fest, daß sie bis heute niemals Mitglieder, sondern nur Destinatäre gehabt hat, und daher auf keinen Fall den Personenverbänden zuzurechnen ist. Sie ist vielmehr eine zumindest organisatorisch verselbständigte Vermögensmasse. Ob sie als solche auch rechtsfähig, d.h. selbständiger Träger vermögensrechtlicher Rechte und Pflichten ist, soll im folgenden untersucht werden.

1. Die Rechtsstellung bis zum Erlaß des Statuts von 1868.

Da die Rechtsgrundlagen keinen Aufschluß zu geben vermögen, muß sich die rechtliche Beurteilung daran orientieren, welche Entwicklung die Bergbaukasse seit ihrer Gründung nach außen hin genommen und welchen Status sie allmählich im Rahmen der staatlichen Verwaltung und im Rechtsverkehr erlangt hat. Einen gewissen Einschnitt bildet dabei der Erlaß des Statuts vom 14. Dezember 1868, denn hierdurch sollte die bisherige Rechtsstellung der Bergbaukasse nach dem Willen der preußischen Regierung nicht geändert werden. Das schließt allerdings nicht aus, daß die Kasse seither trotzdem infolge veränderter rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse eine Änderung ihrer Rechtsnatur erfahren hat. Immerhin kommt auch und gerade dann der Zeit vor 1868 besondere Bedeutung für die rechtliche Beurteilung zu. Daß dabei die damaligen Rechtsanschauungen nicht außer Betracht gelassen werden dürfen, versteht sich von selbst. Sie waren in Hannover (mit einigen Ausnahmen) und Braunschweig - und damit im gesamten

---

1) Vgl. hierüber Boldt, Die Rechtsnatur der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, in ZfB 99, S. 148 ff.; Roggemann aaO., S. 28 ff.; BAG vom 2. Dezember 1864 in RdA 18 (1965), S. 119.

Oberharz - bis zum Inkrafttreten des BGB diejenigen des gemeinen Rechts [1].

a) Ursprung und Entwicklung der gemeinrechtlichen Lehre von den juristischen Personen.

Der gemeinrechtlichen Lehre der damaligen Zeit war der Begriff der juristischen Person - zumeist moralische, mystische oder fingierte Person genannt [2] - durchaus geläufig. Bereits das Recht der römischen Kaiserzeit hatte ihn in das Privatrecht eingeführt. Bis dahin gab es keine juristischen Personen. Das öffentliche Zweckvermögen war dem Privatrechtsverkehr entzogen (res extra commercium) und ausschließlich dem öffentlichen Recht unterstellt. Private Personenvereinigungen (collegia, sodalitates) existierten zwar, waren aber nicht vermögensfähig; das für ihre Zwecke bestimmte Vermögen wurde nicht als Verbandsvermögen, sondern als Vermögen eines einzelnen Mitgliedes behandelt [3]. Diese Auffassung wandelte sich mit der gegen Ende der Republik aufgekommenen Munizipalverfassung. Das Vermögen der Gemeinde (municipium) wurde dem Privatrecht unterstellt und die Gemeinde damit als Person in das Privatrecht aufgenommen. In Anlehnung an das municipium trat dann der Staat als Fiskus in den Kreis der privatrechtlichen Personen ein, und schließlich erhielten auch die erlaubten Privatvereine Vermögensfähigkeit auf dem Gebie-

---

1) Vgl. Roth, System des Deutschen Privatrechts, 1.Teil, §§ 13 (S.92) und 25 (S.170); ferner für Hannover Grefe, Hannovers Recht I, § 4; Rudorff, Das hannoversche Privatrecht, S. 1; für Braunschweig Hampe, Das particulare Braunschweigische Privatrecht, § 1 III (S. 2); Steinacker, Particulares Privatrecht des Herzogthums Braunschweig, S. 2 u. 3.

2) Vgl. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts, 1.Teil, § 196 (S. 365). Die Bezeichnung "juristische Person" gebrauchte wohl erstmals Heise in seinem Grundriß des gemeinen Zivilrechts, Heidelberg 1807, §§ 98 (Anm. 15) und 106.

3) Sohm, Institutionen, § 37 (S. 219).

te des Privatrechts [1]. Damit war die Korporation als selbständiges Subjekt privatrechtlicher Rechte und Pflichten neben der natürlichen Person anerkannt. Anstalten und Stiftungen, d.h. zweckgebundene sächliche Einrichtungen oder Vermögensmassen konnten dagegen keine rechtliche Selbständigkeit erlangen. Sie bildeten vielmehr nur Teile des Vermögens einer bereits bestehenden rechtsfähigen öffentlichen oder privaten Korporation[2], nach heutigen Begriffen also fiduziarische Stiftungen.

War dies die Rechtspraxis des Kaiserreichs in heidnischer Zeit gewesen, so vollzog sich seit dem 5. Jahrhundert unter dem Einfluß der Kirche ein grundlegender Wandel, den das Justinianische Recht allerdings nur teilweise theoretisch zu erfassen vermochte. Nach christlicher Auffassung war die Wohltätigkeit allein Aufgabe der Kirche. Das Justinianische Recht machte sich diese Auffassung zu eigen und unterstellte alle Anstalten und Stiftungen, die mildtätige Zwecke verfolgten, dem kirchlichen Verbande. Nur als "piae causae", als kirchliche Veranstaltungen waren menschenfreundliche Einrichtungen denkbar, öffentliche oder private Stiftungen waren ausgeschlossen [3]. Entsprechend den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs und den Erfordernissen ihrer auf Ewigkeit gerichteten Tendenz wurden die kirchlichen Wohlfahrtseinrichtungen in der Regel durchaus als persönliche Träger ihres Vermögens, als ihre eigenen Subjekte behandelt [4]. In der Rechtswirklichkeit kam ihnen

---

1) Über diese Entwicklung vgl. Meurer, Die Juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht, S. 6; Sohm aaO., S. 222.

2) Vgl. Kaser, Das römische Privatrecht, § 72 Anhang (S. 265); Mitteis, Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians, 1. Bd., S. 414; Schnorr von Carolsfeld, Geschichte der juristischen Person, 1. Bd., § 2 (S. 47); Siber, Römisches Recht, § 47 II (S. 53).

3) Vgl. Ebersbach, Die Stiftung des öffentlichen Rechts, S. 7; Kuntze, Cursus des Römischen Rechts, § 960 (S. 761); Roth, Über Stiftungen, in Iher. Jahrbüchern 1 (1857), S. 189 ff. (S. 195 u. 199).

4) Reicke, Stiftungsbegriff und Stiftungsrecht im Mittelalter, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abteilung, Bd. 53, S. 250.

demnach juristische Persönlichkeit zu [1]. Rechtstheoretisch blieben sie jedoch als eine neue Art der juristischen Personen unerfaßt. Das Justinianische Recht unterließ es, einen selbständigen Anstalts- und Stiftungsbegriff zu entwickeln und unterstellte die Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen dem überkommenen Korporationsgedanken, auch wenn ihnen körperschaftliche Elemente völlig fehlten [2]. Als "pia corpora, consortia oder collegia" standen sie im Eigentum der Kirche und besaßen nur eine von dieser abgeleitete Rechtspersönlichkeit [3].

Die Justinianische Auffassung, vom kanonischen Recht ausdrücklich bestätigt, blieb das gesamte Mittelalter hindurch unverändert erhalten [4]. Obwohl das erstarkende Bürgertum gegen Ende dieser Epoche immer größeren Einfluß auf die wohltätigen Einrichtungen gewann, blieb deren Substanz kirchlich [5]. Auch der Widerspruch zwischen Rechtstheorie und Rechtswirklichkeit blieb bestehen. Obwohl sie im Rechtsverkehr als selbständige Rechtssubjekte anerkannt und behandelt wurden, verknüpfte die spätmittelalterliche romanistisch-kanonistische Theorie die Anstalten und Stiftungen weiterhin mit dem Recht der Korporation und unterließ es, einen eigenen Anstalts- und Stiftungsbegriff zu formulieren [6].

Eine völlige Umwälzung brachte das Zeitalter des Absolutismus. Bereits die Reformation hatte die geistige Plattform für die Loslösung der Wohlfahrtspflege von der Kirche geschaffen. In der gleichen Richtung wirkte die Entwicklung des Absolutismus, der in seiner zweiten Epoche nach 1650 den großen Umschwung in die Weltlichkeit vollzog [7]. Indem der Staat jetzt sich selbst als

---

1) Vgl. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, § 72 (S. 257); Kuntze aaO., S. 761; Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, S. 30; Meurer aaO., S. 11; Reicke aaO., S. 251; Sohm aaO.,S.230.

2) Ebersbach aaO., S. 5. 3) Roth aaO., S. 200.

4) Roth aaO., S. 195; Ebersbach aaO., S. 7.

5) Ebersbach aaO., S. 8; Reicke aaO., S. 276.

6) Reicke aaO., S. 273.

7) Ebersbach aaO., S. 10.

"Wohlfahrtsanstalt" betrachtete, löste er sämtliche wohltätigen Einrichtungen aus dem kirchlichen Organismus und unterstellte sie seiner Leitung, wenn er sie nicht sogar dem Fiskalvermögen zuschlug [1].

Brachte die Säkularisierung des Wohlfahrtswesens auch gewisse rechtliche Veränderungen, so blieb doch eines unverändert. Gerade vom absoluten Polizeistaat konnte man nicht erwarten, daß er neben den Korporationen auch noch die Anstalten und Stiftungen mit ihren teilweise beträchtlichen Vermögen als selbständige, vor allem als sich selbst verwaltende juristische Personen anerkenne. So blieb die ältere gemeinrechtliche Auffassung von der Korporation als der einzig möglichen Form der juristischen Person bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts unangefochten [2].

Einen Umschwung im Denken bewirkte Arnold Heise, als er in seinem Grundriß eines Systems des gemeinen Zivilrechts erstmals außer den Korporationen auch die Stiftungen zu den juristischen Personen zählte [3]. Damit war das bis dahin für die juristische Persönlichkeit unabdingbare Erfordernis der gesellschaftlichen Vereinigung aufgegeben und ausgesprochen, daß auch Vermögensmassen ohne persönliches Substrat rechtsverkehrsfähig sein können. Diese Auffassung setzte sich in der Folgezeit allgemein durch und wurde nur noch gelegentlich bestritten [4].

---

1) Vgl. Liermann aaO., S. 230.

2) Vgl. Dabelow, Handbuch des gemeinen römischen Privatrechts 1803, Teil I, § 47; Höpfner, Commentar über die Heineccischen Institutionen, § 61 (S. 91); Thibaut, System des Pandektenrechts, 1. Aufl. 1805, §§ 199 ff. (S. 145 ff.). Weitere Nachweise bei Roth aaO., S. 189, Anm. 1.

3) Heise, Grundriß, §§ 98 (Anm. 15), 106.

4) Für die Rechtspersönlichkeit: Dabelow, Handbuch des Pandecten-Rechts, 3. Teil, Halle 1818, § 196 (S.365); Dernburg, System des Römischen Rechts, § 50 (S.103); Mühlenbruch aaO., S. 365; Puchta, Pandekten, § 27 (S. 43); Regelsberger, Pandekten, I.Bd., § 88 (S.344ff.); Roth, System, § 73 (S.416 ff.); Savigny, System, Bd.2, § 86 (S. 243 ff.); Seuffert, Praktisches Pandektenrecht, 1.Bd., § 50 (S.58); Sintenis, Das practische gemeine Civilrecht, Bd.I, § 15 I (S.103 ff.); Thibaut, System, 8.Aufl. 1834, § 130 (S.104), Fußn. m; Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, I.Bd., § 53 (S.106); Wächter, Pandekten, Bd. I, § 53 (S.234 ff.); Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I. § 57 (S.148 ff.).

Gegen die Rechtspersönlichkeit z.B. Roßhirt, Über juristische Personen, in AcP 10, S. 313 ff. (323).

b) Die Bergbaukasse als juristische Person des gemeinen Rechts.

Der Beweggrund für die Einführung des Begriffs der juristischen Person durch das römische Recht lag darin, daß man durch verbandsmäßigen Zusammenschluß Zwecke verwirklichen wollte, deren Erreichung einer Einzelperson unmöglich gewesen wäre. Sollten die Verbände sich erfolgreich an den gestellten Aufgaben versuchen, so mußten sie wie natürliche Personen wirtschaftsfähig sein und mit eigenem Vermögen und freiester Beweglichkeit im Rechtsverkehr auftreten können [1]. Die juristische Person war daher von Anfang an dadurch gekennzeichnet, daß sie des Rechtserwerbs fähig war, mit Verbindlichkeiten belastet werden und Anspruch auf rechtlichen Schutz erheben konnte [2].
Die Clausthaler Bergbaukasse erfüllte diese Begriffsmerkmale vom Zeitpunkt ihrer Errichtung an [3]. Sie - und nicht der Fiskus - trug als Inhaberin der ihr zugeteilten Kuxe die Rechte und Pflichten der Gewerken, wurde zur Zubuße veranlagt oder nahm an der Ausbeute teil. Sie und nicht der Fiskus trat im Grundstücksverkehr auf, erwarb oder veräußerte Grundstücke unter ihrem Namen und war Gläubigerin der von ihr ausgeliehenen Hypotheken. Ihre Selbständigkeit gegenüber den übrigen landesherrlichen Kassen wird dadurch deutlich, daß sie diesen Kapitalien nur gegen die übliche Verzinsung vorstreckte. War sie in diesen Fällen Gläubigerin des Fiskus, so wurde sie bei der Abtragung der Zehntschulden auf eingestellten Gruben wie jeder andere Gewerke als Schuldnerin der Zehntkasse behandelt. Die scharfe Trennung zwischen Bergbau- und Zehntkasse zeigt sich ferner in der Behandlung der von der Bergbaukasse zu tragenden Kosten bergbaulicher Versuche, die, sofern sie aus der Zehntkasse vorgeschossen worden waren, in der Regel erstattet werden mußten. Für die Übernahme

---

1) Vgl. Meurer aaO., S. 7 u. 8.
2) Vgl. Mühlenbruch aaO., S. 365.
3) Das gleiche gilt von den übrigen Oberharzer Bergbaukassen bis zu ihrer Vereinigung mit der Clausthaler.

der Bergbaukassenkuxe im Jahre 1864 hatte der Fiskus den verkehrsüblichen Preis zu zahlen. Ob die Bergbaukasse jemals einen Rechtsstreit geführt hat, ist nicht ersichtlich; immerhin findet sich in ihren Abrechnungen in späterer Zeit stets eine Rubrik "Prozeßkosten" [1]. Schließlich sei noch erwähnt, daß die Bergbaukasse zu keiner Zeit die Privilegien des Fiskus, insbesondere Stempelsteuer- und Gebührenfreiheit, genossen hat [2].

Alle diese Umstände, deren Katalog sich noch vermehren ließe, scheinen für die rechtliche Selbständigkeit der Bergbaukasse zu sprechen. Nach der älteren gemeinrechtlichen Lehre, die nur Korporationen als juristische Personen anerkannte, verbietet sich allerdings eine derartige Annahme von vornherein. Erst seitdem auch Stiftungen oder Anstalten, also zweckgebundene Vermögensmassen oder sächliche Einrichtungen ohne persönliches Substrat, für rechtsfähig gehalten wurden, konnte die Frage nach der Rechtspersönlichkeit der Bergbaukasse gestellt werden. Wenn das lange Zeit nicht geschah, so deswegen, weil hierfür kein praktisches Bedürfnis bestand. Die Verwaltung durch das Berg- und Forstamt war nicht zu beanstanden. Die Bevölkerung, die hierauf - wenigstens zunächst - mittelbar durch Verweigerung der Akzisezahlungen hätte einwirken können, sah ihre Interessen hinreichend gewahrt. Aber auch die Landesherrschaft beschränkte sich im wesentlichen auf eine sehr lockere Aufsicht und enthielt sich weitergehender Einflußnahme. Dem Zeitgeist entsprechend mußte sie zwar das Vermögen der Bergbaukasse letztlich als Staatsvermögen im weitesten Sinne ansehen, denn es war undenkbar, daß eine Einrichtung, die zunächst ausschließlich aus einer - wenn auch freiwilligen - Steuer gespeist wurde und einem Zweck diente, der so sehr auch landesherrliche Interessen berührte, dem staatlichen Zugriff

---

1) Vgl. z.B. Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben de 1850 bis 1862/63, Fach 1779 Akte 1, sowie die "Rubrikenordnung für die Bergbaukasse zu Clausthal, gültig vom Rechnungsjahr 1862/63 an", Akte XXV 4 a 1 Bd.I.

2) Vgl. den Bericht des Berg- und Forstamts vom 10. Dezember 1863, Akte XXV 4 a 1 Bd. I.

für alle Zeiten entzogen sein sollte. Gleichwohl muß man annehmen, daß auch die Landesherrschaft die Bergbaukasse nicht nur als organisatorisch und verwaltungstechnisch selbständig ansah. Sie kannte und billigte alle Maßnahmen, die die rechtliche Selbständigkeit der Kasse indizieren. Das geschah nicht nur mit Rücksicht auf die Bevölkerung, um deren Bereitwilligkeit zur Entrichtung der Akzise zu erhalten, denn hierzu hätte es so weitgehender Maßnahmen nicht bedurft, sondern hätte die rein organisatorische Selbständigkeit genügt. Nach dem Fortfall der Akzise im Jahre 1835 hatte die Bevölkerung zudem ihre Einflußmöglichkeit völlig verloren. Vielmehr war es die unbedingte Achtung vor dem durch Resolution verbrieften Zweck, die die Landesherrschaft daran hinderte, sich als Eigentümerin des Vermögens der Bergbaukasse zu gerieren. Sie ließ sie davon absehen, eigene Verpflichtungen auf die Bergbaukasse abzuwälzen, so wie sie 1733 ihren Anteil am Magazinschaden der Gewerkenzinskasse aufgebürdet hatte [1]. Sie war der Grund, wenn sich der Landesherr auch dann jeglichen Zugriffs auf die Bergbaukasse enthielt, als die Akzise längst ohne ausdrückliche Befragungen verlängert wurde und Schwierigkeiten von Seiten der Bevölkerung kaum noch zu befürchten gewesen wären. Noch stärker wird die staatliche Anerkennung der Bergbaukasse als einer auch rechtlich selbständigen Einrichtung daran deutlich, daß die Kasse auch nach der praktisch vollständigen Fiskalisierung des Bergbaues und dem Wegfall der Bergbauakzise in den Jahren 1834/35 weiterhin von der Zehntkasse getrennt blieb, obwohl jetzt,nachdem sie überwiegend fiskalische Unternehmungen finanzierte, die Zusammenlegung mit der Zehntkasse organisatorisch zweckmäßig gewesen wäre. Als die Vereinigung schließlich 1855 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erwogen wurde, ließ nicht zuletzt der vom Berg- und Forstamt vorgebrachte Einwand, daß das Vermögen der Bergbaukasse für den Staat fremdes Gut sei, das Finanzministerium hiervon Abstand nehmen.

---

1) Vgl. oben S. 31.

Zusammenfassend kann man daher feststellen, daß die Bergbaukasse seit ihrer Gründung im Rechtsverkehr und im Rahmen der staatlichen Verwaltung die Stellung einer nicht nur organisatorisch, sondern auch rechtlich verselbständigten Vermögensmasse eingenommen hat. Wenngleich ihr niemals die Eigenschaft einer juristischen Person ausdrücklich beigelegt worden ist und dies nach der älteren gemeinrechtlichen Lehre auch gar nicht möglich gewesen wäre, so kann doch kein Zweifel daran bestehen, daß die faktische Stellung der Kasse als einer vermögens- und verkehrsfähigen Einrichtung von allen Beteiligten erkannt und gewollt war. Daß gerade auch der Staat als an sich möglicher Rechtsträger die Bergbaukasse als ihr eigenes Subjekt betrachtete, wird nicht zuletzt an der Unabhängigkeit deutlich, die er der Bergbehörde in der Verwaltung einräumte.
Die neuere gemeinrechtliche Lehre, die den Kreis der juristischen Personen erweiterte, gibt die Möglichkeit, die Bergbaukasse als Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu begreifen. Auf die unter den Vertretern dieser Lehre streitige Frage, ob die Entstehung der juristischen Person staatlicher Genehmigung bedürfe [1], braucht dabei nicht eingegangen zu werden, denn jedenfalls genügte die stillschweigende Genehmigung durch wissentliche Duldung und tatsächliche Anerkennung [2].
Im Ergebnis ist somit festzustellen, daß der Bergbaukasse bei Erlaß des Statuts von 1868 die Rechtsstellung einer juristischen Person zukam.

2. Die Rechtsstellung seit Erlaß des Statuts von 1868.

Das nach Art. XVIII der Verordnung betreffend die Einführung des ABG zu erlassende Statut sollte, wie bereits dargelegt [3], lediglich die Alleinverwaltungsbefugnis des Oberbergamts zugunsten weitgehender ministe-

---

1) Vgl. hierzu die Nachweise bei Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 1. Bd., § 62 (S.577),Fußn.5.
2) Savigny aaO., S. 275.
3) Vgl. oben S. 114.

rieller Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte einschränken, nicht aber die Rechtsstellung der Bergbaukasse verändern. Die preußische Regierung sah sich hierzu weder veranlaßt noch ermächtigt [1].

Auch das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch kann an der Rechtsstellung der Bergbaukasse nichts geändert haben, denn es beließ es bei der Rechtsfähigkeit bereits bestehender juristischer Personen (arg. Art. 163 EGBGB).

Tatsächlich ist die Bergbaukasse denn auch unter der Geltung des Statuts mehrfach als juristische Person aufgetreten bzw. behandelt worden. Noch heute wird sie als Grundstückseigentümerin und als Hypothekengläubigerin grundbuchlich ausgewiesen [2]. Auch die Tatsache, daß das Oberbergamt im Jahre 1930 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Bergbaukasse das Vermögen mehrerer selbständiger Stiftungen übertrug [3], deutet darauf hin, daß die Kasse als vermögensfähig angesehen wurde. Den bedeutsamsten Hinweis auf die Rechtsfähigkeit gibt jedoch die haushaltsrechtliche Behandlung der Bergbaukasse. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1893 [4] waren der alleinigen Verfügung des Staats unterliegende Fonds mitzuteilen, "welche juristische Persönlichkeit besitzen und ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden". Das Oberbergamt trug - mit Wissen und Billigung des Ressort- und des Finanzministeriums - keine Bedenken, diese Bestimmung auf die Bergbaukasse anzuwenden und ihre Einnahmen und Ausgaben außer in dem gem. § 4 des Statuts aufzustellenden Kassenetat auch in seinem Etat aufzuführen [5]. Dieser Umstand gab letztlich den Aus-

---

1) Vgl. Extract eines Berichts des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an den Finanzminister vom 30. November 1868, Akte XXV 4 a 2 Bd. I.

2) Vgl. den Bericht des Oberbergamts an den Nds.Minister für Wirtschaft und Verkehr vom 12. Dezember 1952 (I 6306/52), Akte XXV 4 a 1 Bd. II.

3) Vgl. oben S. 109.

4) Preuß. GS., S. 77.

5) Vgl. Anlagen zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1913, I. Band, Nr. 8, Beilage 5, lfd. Nr. 7.

schlag für die Entscheidung des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr, die Rechtspersönlichkeit der Bergbaukasse zu bejahen.[1] Er sicherte damit zugleich praktisch den Fortbestand der Kasse, denn andernfalls wären deren Altguthaben nach §§ 1 und 9 des Umstellungsgesetzes [2] erloschen.

III. Die Bergbaukasse als juristische Person des öffentlichen Rechts.

1. Theoretisches zur Abgrenzung zwischen juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Die Bergbaukasse ist auf staatliche Initiative zur Erfüllung staatlicher Aufgaben - Förderung des gemeinen Besten durch Unterstützung des Bergbaues - durch Einführung einer öffentlichen Abgabe - wenn auch nach Befragung und mit Einwilligung der Betroffenen - gegründet und seither ausschließlich von einer staatlichen Behörde verwaltet worden. Bei derart enger Staatsbezogenheit liegt die Frage nahe, ob sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Mit Absicht wird diese Frage erst jetzt behandelt, nachdem zuvor die privatrechtliche Rechtsfähigkeit untersucht worden ist. Denn die Rechtsfigur der juristischen Person ist erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in das öffentliche Recht eingeführt worden [3]. Bis dahin war sie ausschließlich auf das private Recht bezogen, konnte die Bergbaukasse also nur Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts besitzen. Wenn aber die Kasse nur zivilrechtlich rechtsfähig war, so schien es im Interesse einer zusammenhängenden Darstellung ratsam, zunächst zu untersuchen, ob sie sich diese Eigenschaft bis in die Gegenwart erhalten hat. Das positive Ergebnis dieser Untersuchung gibt aber zugleich auch erst

---

1) Vgl. den Erlaß vom 11. Dezember 1956 (I/4 a - 10.52), Akte XXV 4 a 1 Bd.II.

2) Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens vom 20.Juni 1948 (in Beilage zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes).

3) Vgl. hierüber Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, § 24 II, 1 (S.424); O.Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2.Bd., §55 (S.327 ff.).

den Anlaß, die Frage nach der öffentlich-rechtlichen Rechtspersönlichkeit zu stellen, denn die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts ist eine unverzichtbare Eigenschaft der juristischen Person des öffentlichen Rechts [1].

Die Grenzziehung zwischen juristischen Personen des öffentlichen und solchen des privaten Rechts bereitet auch und gerade heute Schwierigkeiten, da das Gemeinwesen sich immer stärker differenziert und zahlreiche Mischformen auf der sich mehr und mehr verwischenden Grenzlinie zwischen öffentlichem und privatem Recht hervorgebracht hat [2]. Der Gesetzgeber hat bislang keine allgemeingültigen Unterscheidungsmerkmale aufgestellt, sondern diese Aufgabe der Lehre und Rechtsprechung überlassen. Autoren des öffentlichen und des privaten Rechts haben denn auch alsbald versucht, für den öffentlich-rechtlichen Status einer juristischen Person brauchbare Kriterien zu finden. Als begriffswesentliche Merkmale kamen und kommen insoweit die Entstehung durch einen Hoheitsakt, der öffentliche Zweck, die Unentbehrlichkeit für den Bestand des Staates (Daseinsnotwendigkeit), die Ausübung hoheitlicher Befugnisse sowie die staatliche Aufsicht in Betracht [3].

Ältere Lehrmeinungen haben jeweils ein einziges dieser Merkmale als untrügliches Kennzeichen der juristischen Person des öffentlichen Rechts bezeichnet [4]. Diesen Ansichten ist bereits Gierke [5] mit der Feststellung entgegengetreten, daß es kein einzelnes Merkmal gebe, an dem der öffentlich-rechtliche Charakter mit Sicher-

---

1) Forsthoff aaO., S. 425; Jellinek, Verwaltungsrecht, § 8 II, 3 (S. 177).

2) Forsthoff aaO., S. 431.

3) Ein weiteres Merkmal, die Zwangsmitgliedschaft, muß hier außer Betracht bleiben, da es nur auf Körperschaften zutreffen kann.

4) Vgl. die Zusammenstellungen dieser Ansichten und ihrer maßgebenden Vertreter bei Forsthoff aaO., S. 425, Fußn. 5; Jeß, Die Körperschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staat, S. 11 ff.; Roggemann aaO., S. 30 ff.

5) Deutsches Privatrecht, I.Bd., § 75 I (S.620).

heit zu erkennen sei. Und tatsächlich erweist sich die Unterscheidung juristischer Personen des öffentlichen von solchen des Privatrechts anhand nur eines der denkbaren Kriterien als unmöglich. Jedes dieser Merkmale kann vielmehr auch auf Privatrechtssubjekte zutreffen.
So entstanden z. B. die Deutsche Renten- und die Deutsche Golddiskontbank durch Gesetz bzw. Verordnung [1]. Beide Institute können zugleich auch als Beispiele dafür dienen, daß der Staat die Erfüllung öffentlicher Aufgaben häufig Privatrechtssubjekten überläßt. Dabei ist es nicht selten, daß diese mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind [2]. Privatrechtliche Verbindungen wie z.B. Kartelle oder andere Wirtschafts- oder Marktverbände können auch für den Bestand des Gemeinwesens daseinsnotwendig sein [3]. Daß endlich die Staatsaufsicht nicht ausschließlich Merkmal einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, zeigt sich z.B. bei den Stiftungen des Privatrechts [4].
Andererseits werden juristische Personen, die unbestreitbar dem öffentlichen Recht angehören, zwar regelmäßig durch staatlichen Hoheitsakt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtet, doch können ihnen die übrigen oben genannten Merkmale durchaus fehlen. So sind z.B. Zweckverbände des öffentlichen Rechts nicht daseinsnotwendig, üben Stiftungen des öffentlichen Rechts gemeinhin keine obrigkeitlichen Befugnisse aus, da sie ihrer zur Erfüllung des Stiftungszwecks in der Regel nicht bedürfen [5], sind die Rundfunkanstalten frei von staatlicher Beaufsichtigung.

---

1) Verordnung über die Deutsche Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (RGBl. I, S. 963); Gesetz über die Deutsche Golddiskontbank vom 19. März 1924 (RGBl. II, S. 71).

2) Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1.Bd., § 11 (S. 105); Roggemann aaO., S. 31.

3) Vgl. Huber aaO.

4) Weitere Beispiele bei Weber, Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, S. 23, Fußn. 3.

5) Vgl. Forsthoff aaO., S. 447.

Keines der genannten Merkmale ist demnach begriffswesentlich in dem Sinne, daß sein Vorhandensein den öffentlich-rechtlichen, sein Fehlen aber den privatrechtlichen Charakter einer juristischen Person ergäbe. Auch die Verwaltung durch staatliche oder kommunale Behörden ist insoweit kein sicheres Kriterium, denn ihr unterliegen nicht alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts [1], wohl aber manche des Privatrechts [2].

Andererseits ist eine juristische Person sicherlich stets eine solche des öffentlichen Rechts, wenn sie jedes der genannten Merkmale trägt [3], und sie gehört dem Privatrecht an, wenn keines der Merkmale auf sie zutrifft [4].

Aus alledem folgt, daß sämtliche als begriffswesentlich angenommenen Kriterien für die Abgrenzung tatsächlich brauchbar sind, nur eben nicht in dem Sinne, daß eines ausreichend oder alle erforderlich wären, um den öffentlich-rechtlichen Charakter zu begründen. Er läßt sich formelhaft dahin umschreiben, daß die juristische Person funktionell und organisatorisch in die öffentliche Ordnung einbezogen sein muß [5]. Für eine solche Einbeziehung aber dienen die möglichen Merkmale in ihrer Gesamtheit als Indizien. Entscheidend ist dabei ihre qualitative Vielheit oder quantitative Intensität [6].

---

1) So werden die meisten Stiftungen des öffentlichen Rechts durch besondere Organe (Vorstände, Kuratorien o.ä.) verwaltet.

2) So verwalten in der Regel die Gemeinden die örtlichen Stiftungen, vgl. für Niedersachsen § 88 Abs. 1 GO.

3) Vgl. Huber aaO., S. 105; Forsthoff aaO., S. 431.

4) Vgl. Jellinek aaO., S. 175.

5) Vgl. Weber aaO., S. 69; Huber aaO., S. 106; BGHZ 16, S. 59 ff. (64); ähnlich auch Gierke aaO., S. 621; Oertmann, Allgemeiner Teil, S. 243; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil, § 104 (S. 620); BVerfG 15, S. 46 ff. (Leits. 3).

6) So Huber aaO., S. 105.

2. Anzeichen für den öffentlich-rechtlichen Status der Bergbaukasse.

Ist nach den zuvor ermittelten Grundsätzen das Zusammentreffen mehrerer oder die Intensität einzelner qualifizierender Momente für den öffentlich-rechtlichen Charakter einer juristischen Person maßgebend, so ist im folgenden zu untersuchen, inwieweit diese Momente bei der Bergbaukasse gegeben sind.

a) Dabei zeigt sich zunächst, daß die Entstehung der Bergbaukasse zwar dem Willen aller am Bergbau Beteiligten entsprach, daß sie aber doch ausschließlich auf staatlicher Entscheidung beruhte. Die Hinzuziehung der Knappschaftsältesten und Grubenvertreter bedeutete keine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Willensbildung, da die Einführung der Bergbauakzise zu diesem Zeitpunkt bereits feststand. Sie hatte lediglich den Charakter einer repräsentativen "Meinungsumfrage", deren positives Ergebnis die Anwendung von Zwang entbehrlich machte.
Ob man als konstitutiv für die Entstehung der Bergbaukasse die vom Bergamt mit landesherrlicher Ermächtigung an die Bergstädte gegebene Verfügung, mit der Erhebung der Bergbauakzise zu beginnen, oder erst die später ergangenen landesherrlichen Resolutionen annehmen muß, kann letztlich dahingestellt bleiben. Denn in beiden Fällen handelt es sich um Akte staatlichen Handelns, die nach Form und Inhalt - Anordnung einer öffentlichen Abgabe zu einem bestimmten öffentlichen Zweck - eindeutig hoheitlichen Charakter tragen.

b) Man bezeichnet die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch als rechtsfähige Verwaltungseinheiten [1]. Diese Bezeichnung verdeutlicht ihre funktionelle Einbeziehung in die öffentliche Ordnung, ihre Bestimmung, ein Stück öffentlicher Verwaltung selbständig wahrzunehmen [2]. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist wesensnotwendig; eine Einrichtung, die

---

1) Köttgen, Die rechtsfähige Verwaltungseinheit.
2) Vgl. O.Mayer a.a.O., S. 329.

lediglich privaten Zwecken dient, kann nicht dem öffentlichen Recht angehören. Dieser Satz bedarf allerdings der Präzisierung. Die öffentliche Verwaltung äußert sich nicht nur in hoheitlichen Eingriffen, sondern vielfach auch in der Gewährung von Leistungen und Vorteilen. Man kann die Funktionen der leistenden Verwaltung mit Forsthoff [1] als Daseinsvorsorge bezeichnen. Sie unterscheidet sich von der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand dadurch, daß ihre Vorteile dem einzelnen direkt und nicht nur mittelbar zugute kommen [2]. Andererseits ist nicht jede Zuwendung Daseinsvorsorge, sondern nur dann, wenn sie dazu dient, die soziale Ordnung des Gemeinwesens, die durch die jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten und durch die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Staatsbürger geprägt wird, zu realisieren.

Läßt sich hiernach der Begriff der Daseinsvorsorge und damit der öffentlichen Verwaltung auch sehr weit fassen, so wird man ihn doch auf die gegenwärtige Tätigkeit der Bergbaukasse nicht anwenden können. Sie trägt rein karitative Züge und entspricht nicht einer spezifisch staatlichen Aufgabe. Über die derzeitige Rechtsstellung der Bergbaukasse ist damit jedoch noch nichts gesagt. Sie richtet sich vielmehr nach den Aufgaben, die das Statut von 1860 der Kasse zugewiesen hat. Denn wenn auch diese Aufgaben zum überwiegenden Teil nicht mehr aktuell sind und die Kassenmittel deswegen anderweitig verwendet werden, so kann doch dadurch die statutmäßige Zweckbestimmung der Bergbaukasse nicht aufgehoben bzw. geändert worden sein. Hierzu hätte es einer förmlichen, ministeriell genehmigten Änderung des Statuts bedurft [3].
Nach § 1 des Statuts ist die Bergbaukasse dazu bestimmt, zur Erhaltung und weiteren Ausdehnung sowie zur Hebung der Ertragsfähigkeit des Bergbaues beizutragen, um dadurch das Wohl sämtlicher Einwohner, besonders aber das-

---

1) Die Verwaltung als Leistungsträger, 1938.
2) Vgl. Forsthoff, Verwaltungsrecht, Vorbem. vor § 19 (S. 323).
3) Vgl. § 11 des Statuts.

jenige der beim Bergbau beschäftigten Arbeiter zu fördern. § 8 konkretisiert diesen allgemeinen Zweck durch einen Katalog von Einzelaufgaben, die im folgenden näher untersucht werden sollen.

aa) An erster Stelle steht die Unterstützung von Versuchsbauen und bergbaulichen Anlagen, deren Ausführung das allgemeine Beste des Bergbaues zu fördern geeignet ist. Diese Bestimmung scheint ausschließlich die erwerbswirtschaftlich-fiskalische Betätigung des Staates als des einzigen Bergbautreibenden zu begünstigen, also keine öffentliche Aufgabe zu statuieren. Nach der allgemeinen Zweckbestimmung der Bergbaukasse besteht jedoch ein unlösbarer Zusammenhang zwischen der Förderung des Bergbaues und dem Wohle der Bevölkerung. Die Unterstützung bergbaulicher Unternehmungen darf sich demnach nicht am fiskalischen Interesse, sondern sie muß sich an schutzwürdigen Belangen der Allgemeinheit orientieren. Dadurch ist sie letztlich, obwohl sie tatsächlich auch einem erwerbswirtschaftlichen Zweck des Staates zugute kommt, eine Leistung an den einzelnen. Im Grunde handelt es sich um die Subventionierung eines Unternehmens mit dem Ziel, die bestehenden sozialen Verhältnisse der von dem Unternehmen abhängigen Personen zu bewahren oder zu verbessern. Wenn aber den Zuwendungen der Bergbaukasse an den Bergbau dieser sozialpolitische Zweck zugrunde liegt, so erfüllt sie in Wahrheit eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

bb) Ein Stück öffentlicher Verwaltung ist der Bergbaukasse auch insoweit übertragen, als sie den Bau von öffentlichen, für den Bergwerksbetrieb wichtigen Verkehrswegen zu fördern hat.

cc) Mit der Unterstützung von Konsumvereinen oder ähnlichen Einrichtungen zur Beschaffung guter und preiswerter Nahrungsmittel erfüllt die Bergbaukasse dagegen keine öffentliche Aufgabe. Der Zweck derartiger Einrichtungen besteht in der Gewährung wirtschaftlicher Vorteile an ihre Mitglieder und liegt damit ausschließlich im privaten Bereich.

dd) Die Sozialversicherung - und als ein besonderer Zweig davon die Knappschaftsversicherung - ist

gerade im sozialen Rechtsstaat eine sozialpolitische Notwendigkeit. Ihre Träger, die die Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben [1], bestreiten die ihnen zugewiesenen Aufgaben aus Beiträgen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Soweit diese nicht ausreichen, hat der Staat, d.h. jetzt nach Art. 120 Abs. 2 GG der Bund, Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung zu geben.
Wenn die Bergbaukasse nach dem Statut Beihilfen an Knappschaftsinstitute zu geben hat, die offenbar der Erhaltung der Leistungsfähigkeit dienen sollen, so erfüllt sie demnach eine staatliche Aufgabe.
Für die Zahlung von außerordentlichen Unterstützungen an verunglückte Bergarbeiter oder deren Hinterbliebene kann das dagegen nicht uneingeschränkt gesagt werden. Die knappschaftliche Versorgung gewährt diesem Personenkreis die existenznotwendigen Mittel. Wo das nicht der Fall ist und der Lebensunterhalt auch nicht durch die Hilfe anderer gesichert werden kann, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz [2], also auf eine öffentliche Leistung.
Danach können die Zuwendungen der Bergbaukasse im Einzelfall unterschiedlichen Charakter haben. Erbringt die Kasse eine Leistung, die der Begünstigte auch vom Staat verlangen könnte, so erfüllt sie damit eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Besteht dagegen kein Anspruch gegen den Staat oder geht die Leistung über das hinaus, was der Staat im Rahmen der Sozialhilfe zu leisten verpflichtet wäre, so hat die Zuwendung der Bergbaukasse den Charakter privater Wohltätigkeit.

ee) Die Unterstützung bergmännischer Unterrichts- und Bildungsanstalten ist jedenfalls insoweit eine öffentliche Aufgabe, als die zu unterhaltenden Einrichtungen öffentliche Schulen sind. Das Statut schließt die Unterhaltung privater Schulen zwar nicht aus, doch sind tatsächlich die Zuwendungen der Bergbaukasse fast ausnahmslos an die Bergakademie gegangen. Es kann somit

---

1) Arg. Art. 87 Abs. 2 GG.
2) Gesetz vom 30.Juni 1961, BGBl. I, S. 815.

dahinstehen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Unterstützung privater Schulen zu den Aufgaben des Staates gehört.

c) Daseinsnotwendig ist eine juristische Person nur dann, wenn sie als Trägerin bestimmter öffentlicher Aufgaben nicht ohne weiteres auswechselbar ist und deshalb ein besonderes staatliches Interesse an ihrer Existenz besteht. Die Bergbaukasse ist in diesem Sinne sicherlich nicht unentbehrlich. Dabei erscheint es nicht einmal so wesentlich, daß den ihr gestellten Aufgaben, soweit diese überhaupt öffentliche sind, keine große Aktualität zukommt. Entscheidend ist vielmehr, daß alle diese Aufgaben ohne weiteres vom Staat selbst oder von einer anderen juristischen Person wahrgenommen werden könnten.

d) Die Verwaltung der Bergbaukasse obliegt seit jeher einer staatlichen Behörde. Die Beaufsichtigung durch die vorgesetzte Behörde scheint nach gemeinderechtlichem Muster gestaltet zu sein. Hoheitliche Befugnisse stehen der Kasse nach dem Statut nicht zu.

3. Zusammenfassung und Ergebnis.

Die Bergbaukasse stellt sich nach alledem als eine behördlich verwaltete und unter Staatsaufsicht stehende rechtlich selbständige Einrichtung dar, die ihre Entstehung einem staatlichen Hoheitsakt verdankt. Durch das noch geltende Statut von 1868 sind ihr überwiegend öffentliche Aufgaben gestellt.
Sie vereinigt also eine Vielzahl von qualifizierenden Momenten in sich und entbehrt lediglich der Daseinsnotwendigkeit sowie hoheitlicher Befugnisse. Das Fehlen dieser Merkmale erscheint jedoch nicht so wesentlich [1]. Die Schaffung selbständiger Verwaltungseinheiten ist nur selten eine Frage der Notwendigkeit; in der Regel beruht sie vielmehr auf Gründen der Zweckmäßigkeit [2]. Hoheitliche Befugnisse, die insbesondere

---

1) So für die Daseinsnotwendigkeit BVerfG 15, S. 67.
2) Vgl. Roggemann aaO., S. 31.

in der Ermächtigung zum Erlaß von Ge- und Verboten in der Form von Rechtssätzen oder Verfügungen mit Wirkung gegenüber Dritten sowie in der Einräumung von öffentlich-rechtlichen Zwangsmitteln bestehen können, werden dem Verwaltungsträger nicht ohne weiteres mitgegeben, sondern nur dann, wenn er ihrer zur Erfüllung seiner Zwecke bedarf. Für die Bergbaukasse, deren Bestimmung in der Erbringung von Leistungen aus einem zweckgebundenen Vermögen liegt, kommt die Ausstattung mit obrigkeitlichen Machtmitteln nicht in Betracht.

Erweisen sich somit die fehlenden qualifizierenden Momente als wenig intensiv, so kommt es auf den qualitativen Umfang der vorhandenen Merkmale nicht mehr an; vielmehr muß schon deren quantitative Vielheit zu dem Ergebnis führen, daß die Bergbaukasse eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

4. Die Rechtsform der Bergbaukasse.

Verschiedene gesetzliche Bestimmungen unterscheiden drei Hauptformen juristischer Personen des öffentlichen Rechts: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen[1]. Von ihnen entsprechen die Körperschaften den Vereinen des Privatrechts. Sie beruhen auf dem Zusammenschluß einer Vielzahl von Mitgliedern, deren Wille für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse maßgebend ist. Da die Bergbaukasse keine Mitglieder hat, läßt sich ihre Rechtsform zunächst negativ dahin bestimmen, daß sie keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Verschiedentlich wird im Schrifttum die Ansicht vertreten, daß der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts neben der öffentlichen Anstalt nicht die Bedeutung eines besonderen Rechtsbegriffs zukomme[2]. Die Bergbaukasse wäre demnach ohne weiteres eine An-

---

1) Z.B. §§ 89 BGB; 1006 Abs. 3 ZPO. Weitere Nachweise bei Krüger, Juristische Personen des öffentlichen Rechts, in DOV 1951, S. 263.

2) So besonders Gierke aaO., S. 645, Anm. 2; O.Mayer aaO., S. 331 ff.; ferner die bei Ebersbach aaO., S. 24, Zitierten.

stalt. Als solche wird sie denn auch von Arndt [1] sowie in einem Bericht des Oberbergamts an das Niedersächsische Wirtschaftsministerium [2] bezeichnet.

Die wohl herrschende Meinung hält dagegen an einem besonderen Begriff der öffentlich-rechtlichen Stiftung fest [3]. Unterschiedlich ist allerdings die Auffassung darüber, ob die Stiftung gleichrangig neben der Körperschaft und der Anstalt steht oder ob sie nur eine Unterart der Anstalt ist [4].
Die Notwendigkeit oder Berechtigung eines selbständigen Stiftungsbegriffs kann durchaus zweifelhaft sein. Immerhin besteht zwischen Stiftung und Anstalt eine so nahe Verwandtschaft, daß für beide im wesentlichen die gleichen Rechtsgrundsätze gelten [5]. Der Gesetzgeber identifiziert die Stiftung jedoch nicht mit der Anstalt, sondern hat sie gerade in jüngster Zeit durch die"Stiftung Preußischer Kulturbesitz" und durch die "Stiftung Volkswagenwerk" neu belebt [6]. De lege lata muß sie somit trotz aller Bedenken als selbständige Person angesehen werden [7].
Das Statut bezeichnet die Einführungsresolutionen als Stiftungsurkunden und die Zwecke der Bergbaukasse als stiftungsmäßige. Aus dieser Deklaration ist jedoch nichts für die Rechtsform zu entnehmen, denn sie kann historisch bedingt und darauf zurückzuführen sein, daß die Pandektenwissenschaft ursprünglich nur den

---

1) Allg. Berggesetz, Erl. 1 zu § 245.

2) Bericht vom 14. September 1951 (I 4818/51), Bl. 7, Akte XXV 4 a 1 Bd. II.

3) Jellinek aaO., S. 174; Forsthoff aaO., S. 446; Wolff, Verwaltungsrecht I, § 34 I (S. 178); v.Turegg-Kraus, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 88; Bender, Allg. Verwaltungsrecht, S. 84; Huber aaO., S. 104; Enneccerus-Nipperdey aaO., S. 739; Weber aaO., S. 40 ff.; Ebersbach aaO., S. 80; Krüger aaO., S. 264.

4) Vgl. insoweit die Nachweise bei Ebersbach aaO., S. 25.

5) Vgl. Forsthoff aaO.; Bender aaO.; Enneccerus-Nipperdey aaO., Fußn. 39.

6) Bundesgesetze vom 25. Juli 1957 (BGBl. I, S. 841) und vom 2. Mai 1960 (BGBl. I, S. 301).

7) v.Turegg-Kraus aaO., Fußn. 2.

Stiftungsbegriff entwickelte [1]. Es muß vielmehr ein Kriterium gesucht werden, das es allgemein ermöglicht, die Anstalt von der Stiftung zu unterscheiden.

Jellinek [2] sieht das Charakteristische der Stiftung darin, daß sie eine zur juristischen Person erhobene Vermögensmasse ist, die Anstalt demgegenüber eine Einrichtung, d.h. ein Bestand von sächlichen und persönlichen Mitteln. Diese Unterscheidung ist jedoch nicht recht brauchbar, denn auch Anstalten bedürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines gewissen Grundstocks an Vermögenswerten, wie umgekehrt die Stiftung im Einzelfall ohne ausreichendes Vermögen sein kann, so daß sie durch laufende Zuschüsse finanziert werden muß [3].

Allerdings verbindet sich mit dem Begriff der Stiftung gemeinhin die Vorstellung von einem Vermögen, das an einen auf Dauer bestimmten Zweck gebunden ist und dessen Verwirklichung dienen soll [4]. Zwar ist auch das Anstaltsvermögen dem konkreten Anstaltszweck verhaftet [5], doch ist dieser und damit auch die Organisation und der Fortbestand der Anstalt in der Regel ständig der Dispositionsgewalt ihres Trägers unterworfen [6]. Nach Weber [7] stehen bei der Stiftung das Vermögen und die Zweckbindung durch den Stifter so beherrschend im Vordergrund, daß ihre Verwaltungstätigkeit und die hierfür eingesetzten Personen im Gegensatz zu den Anstalten mehr als eine Zutat von untergeordnetem Range erscheinen.

---

1) Gierke aaO., S. 637.

2) AaO., S. 173 ff.

3) Ebersbach aaO., S. 34. Die Stiftung ohne jedes Aktivvermögen ist dagegen undenkbar, Ebersbach S. 66, Fußn. 62, mit weiteren Nachweisen.

4) Für die Stiftung als zweckgebundenes Vermögen z.B. Weber aaO., S. 41; Forsthoff aaO., S. 447; Wolff, Verwaltungsrecht II, § 102 I (S. 297); Enneccerus-Nipperdey aaO., S. 739; Krüger aaO., S. 243; Bender aaO., S. 84.

5) So Ebersbach aaO., S. 67.

6) Wolff aaO.

7) AaO., S. 41.

Die Bergbaukasse ist eine Vermögensmasse, die durch landesherrlichen Willensakt einem bestimmten Zweck gewidmet worden ist. Nach der herrschenden Meinung muß sie demnach den Stiftungen zugerechnet werden. Ihre von vornherein auf eine gewisse Dauer gerichtete Tendenz wird dabei aus dem Text der Einführungsresolutionen hinreichend deutlich, auch wenn diese die Bergbauakzise ausdrücklich nur für kurze Zeit angeordnet hatten. Der "stiftungsmäßige" Zweck, der offensichtlich nicht kurzfristig zu erreichen war, ist denn auch grundsätzlich stets respektiert und bis heute nicht geändert worden. Daß die Kasse zunächst ohne Vermögen war und den Grundstock hierzu erst aus der Akzise empfing, spricht nicht gegen die Annahme einer Stiftung. Es macht keinen Unterschied, ob die Einkünfte aus den Erträgnissen eines ruhenden Vermögens oder aus laufenden Zuwendungen Dritter stammen [1].

Eine andere Lehrmeinung stellt für die Unterscheidung zwischen Anstalt und Stiftung auf die Art und Weise ab, in der die Mittel verwendet werden [2]. Danach erfüllt die Anstalt ihre Aufgaben, indem sie ihre sächlichen und persönlichen Mittel allen oder bestimmten Personen zur Benutzung bereitstellt. Bei der Stiftung kommen die Nutznießer dagegen mit dem Vermögen überhaupt nicht in Berührung. Sie ziehen nur mittelbaren Nutzen, indem sie die Zinsen oder sonstige Erträgnisse erhalten. Der Unterschied läßt sich auch dahin formulieren, daß die Anstalt Benutzer, die Stiftung aber Nutznießer oder Destinatäre hat [3]. Sieht man diese Unterscheidung als die wesentliche an, so ist die Bergbaukasse - ebenso wie nach der herrschenden Auffassung - eine Stiftung. Ihr einziges Substrat ist das ruhende, zinsbringend angelegte Vermögen. Einrichtungen, die sie Benutzern zur Verfügung stellen könnte, sind nicht vorhanden.

Eine dritte Auffassung sieht den Unterschied zwischen Anstalt und Stiftung in der Art der Mittelbeschaffung,

---

1) Vgl. Forsthoff aaO., S. 447; Wolff aaO., S. 297.

2) Vgl. Ebersbach aaO., S. 67, sowie die dort S. 64 Zitierten.

3) So auch Wolff aaO.

der Finanzierung [1]. Danach ist der Stiftung ein beharrendes Vermögen beigegeben, aus dessen Erträgnissen sie die zweckbestimmten Ausgaben bestreitet, während die Anstalt zur Erreichung ihres Zwecks nicht einen einmaligen, unantastbaren Betrag, sondern ständig wiederkehrende Zuschüsse erhält. Auch hiernach ist die Bergbaukasse, die ihre Einnahme nach § 7 des Statuts allein aus den Aufkünften ihres Vermögens bezieht, als Stiftung anzusehen.
Es kann hier offenbleiben, welche der Meinungen über die Unterscheidung von Anstalten und Stiftungen den Vorzug verdient, denn alle führen zu dem gleichen Ergebnis: Die Bergbaukasse als juristische Person des öffentlichen Rechts ist eine Stiftung.

E. Ausblick.

Die Clausthaler Bergbaukasse ist in ihrer jetzigen, durch das Statut von 1868 geprägten Zweckrichtung ein Anachronismus. Sieht man von der Unterstützung bergmännischer Unterrichts- und Bildungsanstalten ab, so gibt es keine Aufgabe, die zu erfüllen heute noch Gelegenheit wäre. Tatsächlich lagen ja auch zumindest seit Kriegsende alle Leistungen der Kasse außerhalb ihrer statutgemäßen Zweckbestimmung.
Für die deshalb notwendige Änderung kommt als Rechtsgrundlage § 1 des Gesetzes über Änderungen von Stiftungen [2] in Betracht. Danach können Stiftungen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, zusammengelegt, aufgehoben oder in ihren Zwecken geändert werden. Von diesen Möglichkeiten scheidet die der Zusammenlegung hier aus, weil keine andere Stiftung ersichtlich ist, mit der die Bergbaukasse vereinigt werden könnte. Es bleiben also die Aufhebung oder die Zweckänderung.

---

1) Heymann, Wesen und Notwendigkeit der öffentlichen Anstalt, S. 91.

2) Gesetz vom 10. Juli 1924 (Preuß. GS., S. 575).

Würde man die Bergbaukasse auflösen [1], so müßte, da ein Anfallsberechtigter nicht ausdrücklich bestimmt ist, das Vermögen an sich dem Staat zufallen [2]. Das wäre aber unbillig, denn immerhin hat die Bevölkerung der Kasse mit der Akzise erst die Vermögensbildung ermöglicht, von der sie dann wiederum den Nutzen haben sollte. Nach § 1 Abs. 1, S.2 des Gesetzes über Änderungen von Stiftungen, wonach die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen ist, sollte daher das Vermögen der Bergbaukasse gemeinnützigen Einrichtungen des Kassenbezirks überlassen werden. So würden die stets regional gebundenen Kassenmittel wenigstens mittelbar der Bevölkerung zugute kommen.

Will man die Bergbaukasse unter Abänderung ihrer Zweckbestimmung fortführen, so brauchte man den künftig zu erfüllenden Aufgaben nur das Erfordernis der Bergbaubezogenheit zu nehmen. Wie bisher könnte und müßte dagegen das gemeine Beste der Bevölkerung als Stiftungszweck erhalten bleiben. Die Aufgaben sollten in etwa die gleichen sein, die die Kasse bislang - statutwidrig - wahrgenommen hat. Die Bergbaukasse würde in diesem Falle zu einer Stiftung des privaten Rechts werden.
Die Zweckänderung würde die Bergbaukasse auch formell ihrer faktisch längst verlorenen Stellung als Hilfseinrichtung zugunsten des Bergbaues entkleiden. Sie würde ihr aber die gemeinnützige Zielsetzung belassen und damit nicht gänzlich vom Willen des Stifters abweichen. Schon deswegen sollte man die Bergbaukasse weiterführen, zumal ihre historische und ideelle Bedeutung den nur noch geringen materiellen Nutzen aufwiegen dürfte.

---

[1] Art.56 Abs.2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung vom 13.April 1951 (GVBl.,S.103), wonach die überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen weiterhin dem heimatlichen Interesse dienstbar zu machen und zu erhalten sind, würde der Auflösung nicht entgegenstehen. Heimatgebundene Einrichtungen i.S.dieser Vorschrift dürfen nicht nur von lokaler Bezogenheit, sie müssen vielmehr Bestandteil des öffentlichen Gefüges des ehemaligen Landes gewesen sein (so Weber, Die Traditionsklauseln der Niedersächsischen Verfassung, in Neues Archiv für Niedersachsen,Bd.12,S.186) und in ihrem zweckgebundenen Aufgabenbereich die Eigenart gerade dieses Landes sichtbar und überörtlich zur Geltung zu bringen (so Korte, Verfassung und Verwaltung des Landes Niedersachsen,S.65). Die Bergbaukasse erfüllt diese Voraussetzungen nicht, weil ihre Wirksamkeit stets regional begrenzt gewesen ist.

[2] Vgl. Wolff aaO., S. 303.

Anhang Nr. 1.

Zellerfelder B.-Resol. de 1701 - 1702 Nr. 49.

"Nachdenmahlen auch vorkommen, waß maßen umb dem gemeinen besten zu helffen und der posteritet zu gutt nötig seyn wolle, die Communion Bergwercke ferner mit Eiffer fort zu setzen, zu Bestreitung der darzu erforderten Kosten aber bey rückfallender außwärtigen Gewercken kein bequemer Mittel außgefunden werden können, alß das ein lendtliches Berg Bau Geldt von allen auß denen Communion Berg Städten und in den Außwärtigen Örtern consumirenden Bier und Brantwein auff wenige Jahre ein zu führen; Undt dann durch solche Introducirende Berg Bau Anlage ein anderes nicht, alß die Auffnahme der Communion Bergwercke undt aller derjenigen, welche davon Ihre Nahrung und Lebens Auffenthalt haben müssen, die Conservation der Communion Berg Städte undt aller deren Einwohner, undt also bloß undt allein das gemeine beste intendirt wird, allermaßen dann die von vorerwehnter Anlage auffkommende Gelder zu keinen andern behuff alß denen Bergwercken zu gute verwendet werden sollen, es auch das Absehen nicht hat, daß das einzuführende Bergbaw-Geldt ein perpetuirlich werde seyn, sondern nur auff eine Zeitlang wehrender welcher Zeit die rückfällig gewordene Außwärtige Gewercken sich hoffentlich nach und nach wieder einfinden werden, wehren solle; So haben Wir und Unseres Herren Vettern Hertzog Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Liebden in erwegung vor angezogener rationen, daß mehrangezogener Bergbaw-Anlage auff drey Jahr in denen Communion Berg Städten und den Außwärtigen zu der Communion gehörigen Orten... zu introduciren, mit der gnädigsten Versicherung, daß die Berg Freyheit in allen puncten und Clausuln ungekränket bleibe, auch durch obige Anlage denen woll hergebrachte Privilegien und Gerechtigkeiten der Communion Berg Städte auff keinerley Weise praejudiciret werden solle, in Gnaden gewilliget, dergestalt und also, daß (1) vom 12ten des Monaths januarii zustehenden 1703ten Jahres von allen in denen Communion Berg Städten und Außwärtigen Or-

ten... consumirenden Bier und Brantwein solche Bergbaw Anlage zu entrichten nemblich Von Jeden Stübchen so woll einheimischen alß frömbden Broyhan Zwey gute Pfennige, und also von Jeden Faß zu 110 Stübchen gerechnet, 27 mgl; von Jedem Quartier Brantwein und Aquavit Vier gute Pfennige. Von Jedem Maaß Goßlarischen Biers, nachdem Wir auff besonders Anhalten der gesambten Bergleute und umb das Brauwesen auff den Communion Berg Städten in guten umbgang zu erhalten, vermeltes Bier mit unter diese Anlage zu ziehen gut gefunden, über die Accise welche die Cemmereyen in denen Communion Berg Städten bereits davon genießen, ein guter Pfennig. Eß soll aber von dieser Anlage daßjenige Goßlarische Bier befreyet seyn, so die Bergleute, Steiger und Geschworene zu Ehrengelagen, alß Hochzeiten, Kindt Tauffen und Begräbnüßen etwa selbst ein ziehen möchten, falß sonst ein oder der ander dem es zu kömbt, in seinen Keller zu eigenen Trunck frembt Bier, worunter auch das Goßlarische zu verstehen, ein ziehen würde, ist davon ob angeführte Anlage innerhalb 24 Stunden, nachdem das Bier von dem Käuffer in seyn Hauß genommen seyn wirdt, an die receptoren ein zulieffern, bey Straffe der confiscation des Biers, oder Erlegung des Werths davor zum profit der Berg Baw Casse. (2) hat es die Meinung daß Keiner in denen Communion Berg Städten und Außwärtigen Ortern, er sey wehr er wolle, von dieser Anlage oder Bier- und Brantweins Accise eximiret seyn solle. (3) Finden Wir guth daß offtangezogener Bergbaw Anlage in denen Communion Berg Städten durch gewiße von Richter und Rath mit Guttfinden und Einwilligung beider Seitiger Ober- und Berghaubtleute zu bestellende Cautionsmäßige receptoren in denen Außwärtigen Ortern aber durch die Forst Bediente, welche receptoren undt Forstbediente darauff allenfalß, wann es von beiderseits Ober- und Berghaubtleute also gutt gefunden würde, können beeydiget werden, zu erheben, solchergestalt, daß die auffkommende Gelder so woll von Richter und Rath alß denen Forstbedienten, gegen Quitung alle Monath dem Communion Zehentner ein zulieffern, die Rechnungen aber alle Quartal zu schließen, und mit dem Communion

Zehentner Quartaliter Abrechnung zu halten, wie auch solche über obige von solcher Bergbaw Anlage einkommende Gelder führende Rechnung von denen Städten alljährlich nebst den Cemmerey Rechnungen von den Forstbediendten aber alle Quartal nebst ihren Forst-Rechnungen zur revision gewöhnlicher maaßen ein zuschicken.
(4) Ist Unsere gnädigste Meinung der Communion Zehendner über die Auff maaße wie vor stehet, in den Communion Zehendten zu lieffernde von offtangezogener Berg Baw Anlagen auffkommende Gelder eine Separate Casse und Rechnung zu führen, und die Einnahme durch der receptoren unterschriebenen Abrechnungen zu belegen.
Die Außgabe anlangent, nachdem solche Gelder bloß und allein zu Erhaltung und mehrer Auffnahme der Communion Bergwercke destiniret, so finden Wir nötig, daß davon nichts auß zugeben, es sey dann vorher entweder auff denen Communion Berg Rechnungen oder durch beiderseits Berghaubtleute und das Berg Ambt verordnet wo zu solche Gelder zu verwenden, allermaaßen der Communion Zehentner seine Außgabe von kurtzberührten Geldern entweder durch Bergrechnungs resolutiones oder durch beider seitiger Berghaubtleute und des Berg Ambts Verordnung zu justificiren.
Damit nun (5) sothane Bergbaw Anlage von Jedermännigliehen umb so viel williger verlanget werden möge, Ist Unser gnädigster Wille, daß Richter und Rath in denen Communion Berg Städten mit besonderer Sorgfalt und ernstlichen Nachdruck dahin zu sehen daß gutt Bier und Brantwein gebrauet, angeschaffet und verschenket, und darunter Niemand so wenig in quantitate alß qualitate laediret, sonsten auch zu Sublevirung des armen Mannes die Victualien bey jetzo Gottlob wollfeilen Zeiten, umb einen leidtlichen und billigen Preiß mit richtiger Waag und Gewicht verkauffet und darunter aller Eigennutz und Vorkauffereyen abgestellet werden mögen. Eß wird dannenhero unser respective Geheimbter Rat auch Ober- und Berghaubtleute... die Verordtnung verfügen daß mehr ermelte Bergbaw-Anlage auff maaße, wie obgesetzte in denen Communion Berg Städten undt den Außwärtigen Örtern Introduciret und

zum Stande gebracht werden möge, allermaaßen wann zu solchem Ende ein und ander etwa vorfallender special punct zu regliren wehre, Wir Unseren Ober- und Berghaubtleuten heimstellen, denselben Ihrer Unß bekannten dexteritet nach... solcher Gestalt zu fassen und ein zurichten, damit der Intendirte Zweck völlig erhalten werden könne. Da aber bey diesem Werck sich etwas ereugen solte, worüber Unsere Ober- und Berghaubtleute Unsere gnädigste Meinung zu wissen nötig fänden, werden dieselbe davon unterthänigst referiren, worauff wir dieselbe mit resolution versehen werden."
Es folgt die übliche Aufforderung an die Bergamtsbediensteten, die Resolutionen zu publizieren und auf gehörige Ausführung zu halten.

Anhang Nr. 2.

Statut für die Clausthaler Bergbaukasse vom 14. Dezember 1868.

Auf Grund des Art. XVIII der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1867 betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover (Gesetz-Samml. S.601 ff.) wird das nachfolgende

Statut für die Clausthaler Bergbaukasse

hierdurch von uns festgestellt.

§ 1.

Die Clausthaler Bergbaukasse hat zufolge der in den Stiftungsurkunden - nämlich in der Zellerfelder Communion-Bergresolution vom 26. März 1703 und in der Clausthaler Bergresolution vom 13. April 1703 - enthaltenem Bestimmung den Zweck:
zur Erhaltung und weiteren Ausdehnung des Bergbaues am Oberharze sowie zur Hebung der Ertragsfähigkeit desselben beizutragen, und zwar behufs der Förderung des Gemeinwohls sämmtlicher Einwohner des im § 2 bezeichneten Bergbaubezirkes, wie insbesondere zum Besten der Arbeiter, welche in der Beschäftigung bei jenem Bergbaue und den damit in Verbindung stehenden Anlagen ihre Nahrungsquelle besitzen.

§ 2.

Die Landschaft, auf welche sich die Wirksamkeit der Bergbaukasse erstreckt, umfaßt die Bezirke des Amtes "Zellerfeld".

§ 3.

Die Bergbaukasse bildet einen von dem allgemeinen Staatsvermögen abgesonderten Institutenfonds, welcher unter der Oberaufsicht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von dem Königlichen Oberbergamte zu Clausthal verwaltet wird.

§ 4.

Die Verwaltung wird auf Grund eines für jedes Jahr festzustellenden Etats geführt.
Die Feststellung des Etats, den das Königliche Oberbergamt zu entwerfen hat, erfolgt gemeinschaftlich durch den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§ 5.

Das Königliche Oberbergamt zu Clausthal ist in Beziehung auf das Vermögen der Bergbaukasse berechtigt resp. gehalten, alle Befugnisse des Eigenthümers auszuüben und dessen Pflichten zu erfüllen, vorbehaltlich der im nachfolgenden § 6 enthaltenen einschränkenden Bestimmungen, sowie mit der Maßgabe, daß bei der Ausübung jener Befugnisse die bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung fiskalischen Eigenthums zu beachten sind.

§ 6.

Die Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist erforderlich:
a) zum Verkaufe und Vertausche von Immobilien,
b) zum Ankaufe und zur Verpachtung von Immobilien,
c) zur Verpachtung und zur Vermiethung von Immobilien, bzw. Mobilien auf länger als 5 Jahre,
d) zu Vergleichen über streitige Rechtsverhältnisse,
e) zur Niederschlagung von Forderungen, sofern nicht im gerichtlichen Exekutionsverfahren die Inexigibilität des Schuldners nachgewiesen ist.

§ 7.

Die Bergbaukasse empfängt ihre Einnahmen aus den Aufkünften ihres Vermögens.

§ 8.

Die Ausgaben bestehen in
1.) den Verwaltungskosten,
2.) Zahlungen, welche zur Erfüllung der auf dem Vermögen der Kasse kraft allgemeiner gesetzlicher Vor-

schrift oder specieller Rechtstitel ruhenden Verbindlichkeiten zu leisten sind,

3.) Verwendungen zu den im § 1 angegebenen stiftungsmäßigen Zwecken der Kasse, insbesondere in Verwendungen:

a) zur Unterstützung von Versuchsbauen und umfangreichen bergbaulichen Anlagen, deren Ausführung das allgemeine Beste des Bergbaues im Amte Zellerfeld zu fördern geeignet ist,

b) zur Beförderung des Baues für den dortigen Bergwerksbetrieb wichtiger Communicationswege, Chausseen, Eisenbahnen etc.,

c) zur Unterstützung von Einrichtungen zur Beschaffung guter und billiger Nahrungsmittel für die beim Oberharzischen Bergbaue und den damit in Verbindung stehenden Anlagen beschäftigten Arbeiter (Consumvereine etc.),

d) zur Gewährung von Beihilfen an Knappschafts-Institute innerhalb des Kassenbezirkes und zur Zahlung von außerordentlichen Unterstützungen an Arbeiter, welche bei der Bergarbeit verunglückten, bzw. an deren Hinterbliebene,

e) zur Unterstützung der bergmännischen Unterrichts- und Bildungsanstalten.

Die Summen, welche zu solchen Zwecken aufgewendet werden sollen, sind der Regel nach unter specieller Angabe des Verwendungszweckes mit bestimmten Beträgen in dem betr. Jahresetat auszubringen. Zu Verwendungen innerhalb des stiftungsmäßigen Zweckes der Kasse für unvorhergesehene Fälle ist ein besonderer Fonds von angemessener Höhe zur Verfügung zu halten.
Anweisungen auf diesen Fonds bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§ 9.

Für die Rechnungslegung, die Abnahme und Dechargirung der Rechnungen sind die in dieser Beziehung für unmittelbare Staatskassen geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 10.

Ein Extract der Jahresrechnung und eine Übersicht über die Vermögenslage der Bergbaukasse ist alljährlich durch das betr. Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 11.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Finanzministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§ 12.

Das vorstehende Statut tritt am 1. Januar 1869 in Kraft.

Lebenslauf.

Am 23. April 1936 wurde ich, Hans Jürgen Gross, als zweites von vier Kindern des Dr. med. Walter Gross und seiner Ehefrau Elfriede, geb. Fehsenfeld, in Göttingen geboren. Meine ersten Lebensjahre verbrachte ich in Berlin. Im Herbst 1942 wurde ich in die Volksschule in Zehlendorf eingeschult. Im Sommer 1943 wurden meine Mutter, meine Geschwister und ich evakuiert und fanden bei meinen Großeltern in Göttingen Aufnahme. Mein Vater blieb in Berlin und ist dort beim Einmarsch der Sowjets am 25. April 1945 gefallen. In Göttingen besuchte ich zunächst die Herbartschule und seit Ostern 1946 das Max-Planck-Gymnasium, das ich am 2. März 1955 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Anschließend studierte ich acht Semester Rechtswissenschaft an der Georg-August-Universität und legte am 17. Juli 1959 die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Celle ab. Am 1. Oktober 1959 trat ich den Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Celle ein. Am 19. Dezember 1963 bestand ich die große juristische Staatsprüfung vor dem Niedersächsischen Prüfungsamt in Hannover. Nach mehrmonatiger anwaltlicher Tätigkeit wurde ich im November 1964 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Bergrecht an der Technischen Hochschule Clausthal. Gegenwärtig bewerbe ich mich um eine Anstellung in der staatlichen oder kommunalen Verwaltung.

Hans Jürgen Gross

Bönecke-Druck 3392 Clausthal-Z. 29